

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außföhrliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... von dem 1660. Jahre anzufangen, biß in das 1665. Jahr denck- und schreibwuerdig vorgegangen

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1672

Was in dem H. Röm. Reiche, Teutscher Nation, bey dessen friedlichem Ruhstande, wegen Erhaltung desselbigen, auf der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg, in hochwichtige Beratschlagungen,

...

[urn:nbn:de:bsz:31-98293](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98293)

Fernere Fortsetz- und Beschrei-
hung der denckwürdigsten Geschichte / so
 sich hier und dar / in der ganzen Welt / vornehmlich aber in
 Europa / das 1664. Jahr über / so wol im Weltlichen Regimente /
 als Kriegs-Wesen zu Wasser und Lande / begeben und zuge-
 tragen haben; Insonderheit /

Was in dem H. Röm. Rei-
 che / Teutscher Nation / bey dessen
 friedlichem Ruhstande / wegen Erhaltung des-
 selbigen / auf der allgemeinen Reichs. Versam-
 lung zu Regenspurg / in hochwichtige Berath-
 schlagungen / wegen Aufricht- und Verpflegung
 eines zulanglichen Kriegsheers für die Röm.
 Käys. Maj. und Dero Königreich Ungarn /
 zu Abwendung der herandringenden Türcken-
 Gefahr / so dann an unterschiedlichen Chur-
 und Fürstl. Höfen / wie auch bey einigen Er-
 bahren Reichs- und anderen wolbekannten
 Städten / denckwürdig vorgegangen.

Als dem jenigen / was bereits drobt / in dem
 zurück gelegte Jahr / unter dieser Rubric /
 von den Teutschen Reichsgeschäf-
 ten eingeführet worden / ist der Genüge nach zu
 ersehen / welcher Gestalt eine höchst- und hoch an-
 sehnliche Reichsversammlung in der Käys. frey-
 Reichsstadt Regenspurg / als dieselbige / aus
 Veranlassung der Käys. Reichs. Tags. Haupt-
 Proposition, der Ordnung nach / den 2. Puncten /
 nämlich Securitatis publicæ, oder von des
 Reichs Sicherheit / in geziemende Berath-
 schlagung gezogen / mit unterlassen / mit aller sorg-
 falt dahin zu gedenke / wie und auf was wege das
 H. R. Reich bey dem so theuer erworbenen Frie-
 den und innerlichen Ruhstand / vermittelt einer
 gemeinen Reichsversammlung / wider alle und jede
 Anfeinder und Friedensstörer / beständig erhalten
 werden möchte. Nachdem sie aber unter solcher
 noch währenden deliberation warnahm / daß
 solche gemeine Reichsversammlung / auf künfftige
 Fälle und Umstände vollkommenlich einzurichte /
 noch zimliche Zeit erfordern dürfte / und unter-
 dessen gleichwol die Herren Churfürsten unnd
 Stände von der je länger je mehr zunehmenden
 Türcken-Gefahr von der R. Käys. M. durch die /
 zu verschiedenen mahlen / gethane schriftliche
 Communicationes versicherte Nachricht er-
 langten / zumahlen aber allerhöchstged. Käys. M.
 eitsche mahle / durch Dero schriftliche Decreta
 mit mehrern aufführ und beweglich vortragen
 und erinnern ließ / daß / weil der Erbfeind Christ-
 lichen Namens / der Türcke / Dero Käys. M.

Erb-Königreiche und Landen / und also auch dem
 H. R. Reich / sich immerfort / mit starker Macht
 mehrers zu nähern / einen solchen Anstalt mäch-
 te / damit er zu einem frühen Feldzuge in Zeiten
 gefast stehen / und den Christlichen Waffen den
 Vorstreich abgewinnen möchte / darumb Chur-
 Fürsten und Stände ermeldte zu des Reichs all-
 gemeiner Sicherheit wider den Erbfeind resolu-
 virte Kriegsverfassung diesesmal / zu Abwend-
 und Vorkommung solcher vor Augen stehender
 äußersten Gefahr / auf das baldeste zum Stande
 und ins Feld bringen / und also den sonst für ge-
 wiß zu besorgenden Vorbruch der Türckischen
 Macht mit starker Hand in Zeiten abhalten un-
 hindern helfen wolten: Als ward hier auf von
 den zeithero in selbst-eigener Person erschienenen
 Chur-Fürsten und Ständen und von der abwe-
 senden ihren Hn. Räten / Bothschaften un-
 Gesandten / auf vorgedachte reife Berathschlagung
 einhellig beschloffen / berührte Reichsversammlung
 diesesmal allein zu dem vorangeregten Zwecke /
 wider den Erbfeind Christlichen Namens / den
 Türcken / auf dz baldeste werckstellig zu machē /
 und so lange zu continuiren / als es die Stände
 nöthig / oder dem Reiche vorträglich zu seyn / be-
 finden würden; Doch / und dieweil in Vorschlag
 kommen / thumlicher zu seyn / dz niemals die Hül-
 fe wider den Erbfeind auf eine gewisse Zeit ge-
 stellet werden solte / als wolte man hiervon noch
 weiter reden / jedoch dergestalt / daß auch zugleich
 der Punctus Capitulationis wechselsweise / ver-
 möge des Reichs. Conclust. und der Punctus
 Restituendorum, durch Deputierte / auch / nach
 vest gestellter Reichshülffe der angefangene
 Punctus Securitatis förderlich vorgenommen
 und aufgemacht werden solten.

Sonsten ward betriebe / dz indessen die zu solcher
 Reichs-Versammlung gehörige Völcker / inn- und
 ausserhalb der Kriegs-Operation. in Pflichten
 eines jeden Standes / der sie erworben und be-
 steller hätte / verbleiben / jedoch auch / zu währen-
 der Operation, zugleich der R. Käys. M. unnd
 dem Reiche auf den Artikelbrief verpflichtet /
 und an des Reichs Generalitäten (zu deren Un-
 terhaltung ein jeder / wie dessenwegen die ver-
 ordnete Deputation, mit Beobachtung des An-

Die in der
 Käys. M.
 Reichs-
 Tags-
 Propositi-
 on veran-
 laßte
 Reichs-
 Versam-
 lung wider
 alle und
 jede Frie-
 densstörer
 wird zu
 diesem
 male von
 der Diet
 zu
 Regens-
 purg ab-
 gehalten
 worden

Ein jeder
 Kreis soll
 seine Völ-
 cker selber
 verpflegen

1664.

1542. aufgerichteten Reichs Abschieds/die Auftheilung machen würde/verbunden) mit seiner stellenden Mannschafft angewiesen seyn solten. So dann das ein jeder die seinige zu Felde und in der expedition, nach Anleitung einer hienächst zu vergleichender und durchgehender Verpflegungs-Ordinanz / sonderlich aber ein jeder Kreyß die seinige / mit dem nothdürfftigen Proviant versehen/und hierzu eine behörige anstalt/ohne einige Zeitverlethung/machen / zugleich dz Getreyde in ein Magazyn (wie man sich der Dertter halben mit der R. K. M. vergleichen würde) gänglich liefern / auch zu dem Ende seinen Zahlmeister bestellen solte; Das Getreyde und andere Kriegsnothdurften solten/jedoch ohne gefährlichen Vorschlag und Unterschleiff / überall zollfrey passiret werden. Die Artillerie belangend / solte ein jeder Kreyß seine abschickende Vöcker/nach Proportion der Mannschafft/ mit den nothdürfftigen Feldstücken und zugehöriger Munition versehen/wegen der schweren Stücke und der darzu erforderete Nothdurften aber mit der R. K. M. darun tractiret werden/in alle wege aber solche Reichs-Armee/unter der R. K. M. Ober-Direction stehen/auch die Bestellung der Generalität unnd des Kriegsraths und andere hierzu erforderete Nothdurft mit Dero selben vergleichen werden.

Außländische Christliche Potentaten sollen umhülffe ersucht werden.

Damit nun dieses gemeinlichige Vorhaben desto eher und mehr befördert werden möchte/ward für hochnothwendig befunden / die specialiter vorsehende Materien/durch Deputirte aus allen 3. Collegiis, conjunctim unverlängte vorzunehmen/deren Bedencken an die Collegia zu referiren und solcher Gestalt vollends zu vergleichen/so dann absonderlich oft Allerhöchstged. R. K. M. allerunterthänigst zu ersuchen/das/in Dero und des Reichs Namen / die Abschickung um Hülffe an aufwärtige Potentaten/Kronen und Republicken förderlichst beschleuniget / und von der Abgeordneten Verrichtung den Ständen Nachricht gegeben werden möchte.

Ein jeder Stadt soll seine Mannschafft dem Kreyße liefern.

Damit auch an würcklicher Vollziehung solcher gemeiner Reichs-Verfassung desto weniger verabsäumet würde/ward einhellig beschloffen / das bey einem jeden Kreyße und Stande die ungesäumte Fortsetzung der Kriegswerbung unnd der Beytraag nöthiger Geld. Munitions unnd Proviant Mittel / wie nicht weniger durch die Kreyße die Formir- unnd Eintheilung der Compagnien und Regimente alles Fleißes befördert/ und zu dem Ende die Kreyßtrüge/so viel möglich/auf das baldeste angestellet / eines jeden Kreyßes und Standes Quantum specificirt, und in Zeiten dem Chur. Wähngischen Reichs-Directorio notificirt, und inzwischen eines jeden Quantum an Mannschafft zu Ross und Fuß/ zu Ende des nächstkommenden Martii/oder längstens auf den halben April / würcklich/ und/ bey Vermeidung der hierüber verglichenen Strafe/ ins Feld gestellt / und da ein oder der andere Kreyß/an statt des Fußvolcks/ mit Reiteren beser aufzukommen vermeinten / ihme solches zu

thun frey gelassen/doch kein Werbgeld/ auch für einen Reiter mehr nicht/ als 3. zu Fuß/abgezogen werden solten.

Das erstangeregte Quantum (wieviel nämlich ein jeder Churfürst/Fürst und Stand zu dieser allgemeinen Reichs-Verfassung geben solte) ward in den beyden höhern/als dem Churfl. unnd Fürstl. Collegiis, der Reichs-Matricul gemäß/auf einen dreifachen Anschlag gesetzt; Es bezogen sich aber gleich also bald etliche auf die erhaltene Moderationes und protestirten dargegen; Andere brachten vor / sie würden durch solche Matricul allzu sehr beschweret/ und müste zuvor eine Moderation vorgenommen werden. Darum nun ward beschloffen/das noch unter diesem währendem Reichs-Tage die allzu sehr gravirte Stände angehört werden/ und denselbige/mitteltst vorgehender Handlung / der Billigkeit nach/jedoch provisionaliter und anderst nit/ als auf Ratification und Gutheissen der 3. Reichs-Collegien/wiederfahren solte.

Aber mit diesem der beyden höhern Collegien Concluso stimmten die in dem Reichs-Städtischen Collegio noch nit überein / waren auch/auf vielfältiges bewegliches Erinnern und langges beschwerliches Zuwarten / dahin nit zu vermögen/ ungeachtet denselbigen absonderliche bedeutung geschah/das auf die notorie depauperirte unnd im Städtischen Concluso benannte Städte besondere Reflexion gemacht werden solte; Dannenhero erklärten sich die beyden höhern Collegia nochmals und endlich gegen die Reichs-Städtische/ das/gleich wie dieses eine Sache/welche die allgemeine Reichs-noth unnd Sicherheit berührte; Also beyde höhere Collegia nit allein auf ihrem disfalls gemachte Schlußfestiglich bestünden/ sondern auch dafür hielten/das die Städte sich hieinmitten / bey so angescheinlicher unnd äußerster Gefahr des Vaterlands/nit zu separiren/sondern vielmehr zu conformiren habe würden/weswegen man dz Chur- und Fürstl. Conclusum für einen gemeinen Schluß halten / des Reichs Guttachen darauf einrichten und abfassen und der R. K. M. überbringen wolte/mit dem ausdrücklichen Bedenck und Bedienung/das man die Ursache unnd Verantwortung alles bisherigen Verzugs und der sonst hieraus entstehenden Ungelegenheiten den jenen/so hieran Schuld trügen/zumassen/ und alles Schadens gebührende Ersetzung vorbehalten habe wolte. Es erfolgte aber hierauf dennoch ein mehrers nicht/als das sie noch nähere unnd stärkere instructiones erwarten/ und/nach der Ankunft/sich alsdann ferner erklären wolten.

Nichts desto weniger brachten die beyden höhere Collegia dieses ihr Conclusum zu Papier/ und ließen selbiges/am 8/18. Jan. der R. K. M. zu Dero Allergnädigsten Resolution, allerunterthänigst überreichen.

Allerhöchstged. Käys. Maj. ließ dargegen den Herrn Cammerern und sämtlichem Rathe der Stadt Regenspurg / und also einfolgendlich auch der gesamt Bürgerschaft/den 14/24. Jan.

1664.

Wie viel ein jeder Stand geben sollte.

Die Reichs-Städte sind darinne mit den Chur- und Fürstl. nit einig.

Die Chur- und Fürstl. Sten begeben auff ihrer Meinung.

Die Stadt Regenspurg legt

zur

1664.
Der Röm.
Käys. M.
die Huld-
gung ab.

zur Huldigung Allergnädigst andeuten/ welche dann anfangs der Rath für sich absonderlich in dem Käys. Vorgemache/ auf bestimmten Tag/ ablegte/ da indessen die Bürger-schafft unten vor der Käys. Residenz aufwarteten. Die R. K. M. saß hierbey auf einem Throne; Zur Rechten stand der Hr. Erb-Reichs-Marschall/ Graf von Pappenheim / mit dem blossen Schwerte/ und zur Linken Hr. Marckgrafe zu Baden/ und noch unterschiedliche Fürsten des Reichs / die Käys. geheime Hn. Räte/ die Kammerherren und andere Hofbediente. Der Hr. Reichs-Vizekanzler/ Freyherr von Walderdorff/ so auch nächst andem Käys. Throne stand/ that einen zierlichen Vortrag un erinnete den Rath zur Huldigung/ las auch darauf den End deutlich vor / welchen der Rath mit aufgereckten Fingern nach schwur/ und damit ward ein jeglicher Herr des Raths zum allerunterthänigsten Handkuffe gelassen/ dargegen legte/ im Namen des Raths/ desselbigen bestellter Consulente, Hr. Johann Caspar Lentz/ Rechtsgelehrter/ die allerunterthänigste Dancksag- und Glückwünschung ab. Als dieses geschehen/ gab sich der Rath auf den Platz vor die Bürger-schafft/ die R. K. M. aber an ein Fenster in der Ritterstube / und der Herr Reichs-Vizekanzler that aus einem andern Fenster / in dem unter Stockwerke abermals den Vortrag auch an die versamlete Bürger-schafft/ der Käys. geheime Secretarius, Hr. Schröder/ aber las allhie den End deutlich vor / welchen dann die Bürger-schafft nachsprach/ womit und einem erfreulichen Nachruße: Vivat LEO-POLDUS/ sich dieser Act gänglich endigte.

Käys. Hof-
traurer
über den
jungen
Erg. Her-
zog.

Chur-
Trier komt
nach Re-
gensburg.

Bischoff
von Pa-
derborn
inglei-
chem /

Wie auch
Chur-
Sachsen.

Aber von Lins her erschall/ am 18/ 28. Jan. hierauf/ durch einen eigenen Currirer/ ein sehr trauriger Nachklang / als dieser die Zeitung brachte/ daß Se. Hoch. Erzfürstl. Durchl. Carl Joseph/ den Sonntag zuvor / daselbst mit Tode abgange/ welcher Fall die R. Käys. M. und Dero ganzen Hof in grosses Trauren sagte.

Dannmehr fand sich zu den bereits auf hiesiger Reichsversammlung anwesende Chur- un Fürstl. Personen/ auch seine Chf. Gn. zu Trier/ mit 6. Kutschen und einer schönen Hofstatt/ allhie ein/ und war/ gleich wie die andern Hn. Churfürsten von der Stadt mit Lösung des Geschüzes empfangen/ und zwischen der im Gewehre stehenden Bürger-schafft eingeholet. Wenige Tage darnach zog auch der Hr. Bischoff von Paderborn mit Heerpauken und einem prächtigen Comitatz allhie ein / ihm folgten gar bald mehr andre geist- und weltliche Fürstl. Personen / und unter solchen auch Se. Chf. D. zu Sachsen / mit einer gar prächtigen Hofstatt/ daher nach / so daß mit Aufgang des Febr. zu gegen waren / Chur-Maynz / Chur-Trier / Chur-Bayern/ Chur-Sachsen/ Erzbischoff von Salzburg/ die Bischöffe von Straßburg / Speyer/ Münster / Paderborn / Regensburg/ Abbt von Fulda/ Herzog von Württemberg/ Marckgrafe von Bareyth unnd Marckgrafe von Baden-Durlach. Es kam auch der Herr

Graf Peter von Serin/ un nach ihm der Hr. Graf von Hohenloe daher/ welcher letztere/ als der Allürten Chur- und Fürsten bestellter General-Lieutenant seinen hohen Hn. Principalm im Allians-Rathe von seiner untergebenen Armeezustande und ihrer auf dem vorgenommenen Zuge nach Türckeyen und zu fünf Kirchen gehabte Verrichtung/ eigentlichen Bericht ablegte.

Inmittels fasten die gesamte z. Reichs-Collegia einen einhelligen Schluß zum dreynfachen Anschlag und der übrigen Reichskriegsverfassung / wie zuvorher aus dem Chur- und Fürstl. Concluso angezogen worden / und lieffen denselbigen der R. K. M. zu Dero Allergn. Gutbefinden allerunterthänigst überreichen. Wenige Tage hernach kam von der Römischen Käyserlichen Majestät Dero Resolution darauff zurück/ worinnen sie sich auf alle und jede Punkten umständlich erklärte / und zwar (damit ich es allhie nur kurz berühre) dieses Inhalts:

1. Wolte die R. K. M. hoffen/ die Stände würde ihre Provisional-Verbundungsverfassung also befördern / daß ein jeder mit seinem Triplo vormende des Monats Mart. gefast seyn würde/ damit der Feldzug bey Zeiten vorgenommen werde könnte.

2. Hätte die R. M. bereits an die freye Reichs-Ritterschafft / wie auch an die Hansestädte und unterschiedliche Christliche Potentaten und Republicken kostbare Gesandtschaften abgefertiget/ wolte auch noch mehr andere / von welchen einige Hülffe zu hoffen/ belangen lassen/ und hernach von dem Erfolge ihnen (Ständen) zuverlässliche Communication thun.

3. Wäre Käys. M. zu friede/ daß auch in jetzt während der Operation die Völcker den jenigen Ständen / von denen sie angenommen worden/ verpflichtet bleiben möchten / doch daß dadurch der jenigen Pflicht/ welche ein jeder Soldat in solchen Fälle/ laut Reichs-Abschieds dem R. K. zu leisten hätte/ nichts präjudiciret und der Artickelsbrief darnach eingerichtet werde möchte.

4. Erkennete es Käys. Maj. mit Dancknehmung gar wol gethan zu seyn/ daß ein jeder seine geworbene Völcker zu unterhalten sich anerbotten hätte / und hoffte / sie selbige also halten würden/ damit der gemeine Mann nicht möchte in Grund verderbet werden.

5. Liesse R. M. geschehen/ wie die Stände sich des Proviants halben vergleichen würde: Weilen aber in den Erblanden einige Jahre her Mißwachs gewesen/ und sie deswegen den Proviant nicht beschaffen könnte / sondern des wenigen Vorraths für ihre eigene Völcker un Bestimungen vonnöthen hätte; Als hätte man außser den Erblanden die Nothdurfft an Getreide zeitlich erhandelt und an sichere den Kriegs-Operationen nit weit entlegene Magazynen geführt werden möchte/ damit die Auxiliar-Völcker allerseits ihre Nothdurfft / umb gebührenden Pfenning/ haben könnten.

6. Liesse Käys. Maj. ihr auch dieses allergnädigst gefallen / daß die Stände die kleinen

1664.

Die
Reichs-
Stände
beschlossen
das Tri-
plum zur
Türcken
Hülffe.

Der Röm.
Käys. M.
Resolution
on drauf.

Feld.

1664.

Feldstücke mit nothdürftiger Munition beschaffen wolten: Hingegen wolte sie die große Stücke samt erforderter Nothdürfft zur Armee folgen lassen und erhalten: Weilen aber die Unterhaltungs-Mittel gar groß wären / und der Käys. Maj. unerträglich fielen; So liesse sie es dabei bewenden / das / der Stände ihrem Erbieten nach / weiter davon geredet / und Dero Maj. ein ergiebiges Subsidium an Munition und Gelde verwilliget werden möchte.

7. Hätte Käys. Maj. gerne vernommen / das / Ihre über solche Auxiliar-völcker die Ober-Direktion gelassen worden / und sie / Stände / wegen bestellung der Generalität und des Kriegs-raths / sich mit Dero M. vergleichen wolte: Liesse J. auch allern. gefallen / das / die Stände / zu Verhütung der Competenzen / eine Ordnung abfassen wolten / worüber sie dann sich weiters erkläret würde.

8. Was die Stände wegen der Durchzüge / und das / ein Creyßstand den andern vor Gefahr warnen solte / auch das / über die Specialität der remittirten Materien von allen 3. Reichs-Collegiis weiters deliberiret werden solte / hätte erinnern wollen / darüber hätte Käys. M. kein Bedencken / aber großes Verlangen / das / solches alles / ob morz periculum bald geschehen möchte.

9. Hielte Käys. M. es für die höchste Noth / das / die Creyßtage befördert und zu schleuniger Endschaft gebracht / vorher aber wegen der Völcker / des Proviants und der Bezahlung / und was weiter darben zu beobachten / alle Anstalt gemacht würde / und erwartete mit Verlangen / zu vernehmen / was ein jeder Creyß an Fußvolck und Reiterey stellen solte / liesse es auch geschehen / das / für 3. Fußknechte 1. Reiter / doch ohne Abzug des Werbeldes / gestellt würde.

10. Hätte Käys. M. etliche male Erinnerung gethan / das / dem Erbfeinde der Vorsprung / in bevorstehender Campagne / abgenommen werden / und darum die Völcker / zu Ende des Mart. ohne weitere Ermahnung / anzichen möchte. So bald nun die Specification folgen würde / wolte die Käys. Maj. auch den Sammelplatz benennen.

11. Liesse Käys. M. es geschehen / das / die Morosi ungesäumt angehalten / und darzu aus der Stände Mittel Executores erwahlet werden möchten.

12. Nahme Käys. M. es mit Danck an / das / ein dreifacher Anschlag der Mannschaft / der Matricul gemäß / gemacht worden / möchte auch gerne sehen / das / die Moderation bey den meist gravirten provisionaliter vorgenommen / und (jedoch der jezigen Reichs-Verfassung ohne Hinderniß) bey 3. Collegiis zur Approbation hinterbracht würde / ein jeder aber dergestalt Beförderung thäte / das / die Röm. Käys. Maj. sich der Gebühr nach / resolviren könnte / Unterdessen / da solche Moderation so bald nicht möchte fort gehen können / solte dahin gedacht werden / das / den depauperirten und notorie gravirten Städten keine Unmöglichkeit aufgelegt würde.

13. Würden die Stände selbst befinden / das / die Hülffe auf eine oder andere Campagne

sich mit einschräncken liesse / sondern / das / so lange die Gefahr und der Krieg währen würde / damit continuiret werden müste / weil der Erbfeind / da er von solcher Einschränkung hören solte / zu keinem Anstande zu bringen seyn würde.

14. Veruhete es an dem / das / die Stände ihre Völcker / vorm Aufgange des Aprilis / mit den Käyserl. conjungirten / und dem Erbfeinde der Vorstreich abgewonnen werden möchte / zu dem Ende die R. K. M. (außer den Guarnisonen) in 18000. zu Fuß und 7000. zu Ross / nebenst 12000 leichten Reitern / ins Feld stellen wolte: Solten aber die Reichs-Völcker in der Zeit nicht nachkommen / und also der Feind den Vortheil erreichen / und sich in Oesterreich / Steyermark / Mähren und Schlesien ergießen / würde die R. K. M. zu Behauptung der in solchen Landen gelegenen Bestungen / ihre meiste Völcker dahin einlegen / und per consequens dem Feinde das platte Land offen lassen müssen.

15. Hätten die Ungarn das möglichste erboten / und die Keyf. M. Nachricht erlangt / das / aus den Gespannschaften die Vornehmsten diesen Monat zusammenkommen würden / umb sich / wegen defendirung des Vaterlands / ernstlich zu berathschlagen; Was nun hierauf vor ein Schluß erfolgen würde / davon wolte die R. K. M. den Ständen Nachricht geben: Sie hätte indessen auch / zu Verwahrung der Pässe in ihren Erb-Königreich und Landen / alle mögliche Fürsorge thun lassen. **So weit die Käyserliche Resolution.**

Hiermit hatte der Punct von der Reichs-Kreyß-Verfassung seine Wichtigkeit. Hierauf gingen die Hn. Stände in allen dreien Reichs-Collegiis weiter zu rathe / was für ein Haupt über solche Reichs-Kreyß-Armee / unter dem Titel eines **General-Feldmarschalls** / und was sonst für Generalpersonen unter ihm / zu bestelle. Derselbigen nun kamen unterschiedliche schon in den bisherigen Kriegen wol versuchte und berühmte Kriegs-Cavalliere in Vorschlag / so das / die Herrn Stände ihrentwegen so gleich nicht einerley Meinung werden konnten. Nichts desto weniger ward inzwischen doch ein Entwurf gemacht / was ein jeder vom Höchsten bis zum Niedrigsten monatlich zur Befoldung haben solte / und für gut befunden / das / **bey dem General-Staffe zur monatlichen Verpflegung haben solte**

Der General-Feld-Marschall 1800. fl. (1350. fl.
General-Feld-Marschall-Lieutenant 12. oder
General bey der Infanterie / welcher zugleich
General-Feldzeugmeister seyn solte 1200. fl.
General bey der Cavallerie 1000. fl.
General-Wachtmeister zu Pferde 700. fl.
General-Wachtmeister zu Füsse 700. fl.
General-Quartiermeister 225. fl.

Das Kriegs-Commissariat und die Kriegs-Cassa vermetnte man könnte / zu Erspahrung der Kosten / durch einen Kriegs-Rath mit verwaltet / und ihm / deswegen noch eine Zulage zu seiner Bestallung gemacht werden.

1664.

Die Stände machen für die Reichs-Kreyß-Armee eine monatliche Befoldung.

Für den General-Staffe.

General

1100



LEOPOLDUS GUILLIELMUS,
Marchio Badensis et Hochbergensis, etc.
S. Cæs. Maj. ac S. Rom. Imp. Contra Tur-
cas in Hungaria Generalis Campi
Mareschallus Cæsareæ Custodiæ
Equestris Capitaneus, etc.



1664.

General Auditor mit seinen Gerichtschreibern und zugehörigen Leuten 180. fl.
 Zweene General-Adjutanten / jeder 130. fl. macht 260. fl.
 Zweene General-Quartiermeister- Lieutenante / worunter der eine ein Ingenieur seyn sollte / jeder des Monats 90. fl. macht 180. fl.
 Der Medicus 100. fl.
 Feld-Apotheker mit seinen Leuten 90. fl.
 General-Stabs Feldscherer 45. fl.
 General-Provost mit seinen Leuten 280. fl.
 General-Wagenmeister mit dem Wagenmeister-Lieutenant 150. fl.
 Thut der General-Stab monatlich 8260. fl.

Für den Regiments Stabe zu Ross.

Bey dem Regiments Stabe zu Ross sollte zur monatlichen Verpflegung haben
 Der Obriste 225. fl.
 Obrist-Lieutenant 60. fl.
 Obrist-Wachtmeister 25. fl.
 Quartiermeister 24. fl.
 Schultheiß mit seinen Leuten 30. fl.
 Cappellan (Feldprediger) 18. fl.
 Secretarius 10. fl.
 Adjutant 13. fl.
 Wagenmeister 9. fl.
 Heerpauker 9. fl.
 Provost mit seinen Leuten 24. fl.
 Thut 447. fl.

Für eine Compagnie zu Ross.

Bey einer Compagnie zu Ross sollte zur monatlichen Verpflegung haben
 Der Rittmeister mit 3. Pferden 75. fl.
 Lieutenant mit 2. Pferden 30. fl.
 Cornet mit 2. Pferden 25. fl.
 Wachtmeister mit 1. Pferde 12. fl.
 Corporal mit 1. Pferde 10. fl.
 Quartiermeister 10. fl.
 Muster-schreiber 10. fl.
 Feldscherer 10. fl.
 Trompeter 10. fl.
 Schmidt 9. fl.
 Sattler 9. fl.
 Gemeine Reiter 9. fl.
 Thut 219. fl.

NB. Unter diesen aufgesetzten Pferden wurden der Officiere Knechte verstanden / welche ihnen in der Rolle / als Soldaten passiret werden / und / wie andere Reiter / wirkliche Dienste leisten sollten.

Für den Regiments Stabe zu Fuß.

Bey dem Regiments Stabe zu Fuß sollte zur monatlichen Verpflegung haben
 Der Obriste 200. fl.
 Obrist-Lieutenant 60. fl.
 Obrist-Wachtmeister 25. fl.
 Quartiermeister 20. fl.
 Schultheiß mit seinen Leuten 30. fl.
 Cappellan (oder Feldprediger) 18. fl.
 Secretarius 10. fl.
 Adjutant 12. fl.
 Wagenmeister 9. fl.
 Provost mit seinen Leuten 24. fl.
 Thut 408. fl.

Bey einer Compagnie zu Fuß sollte zur monatlichen Verpflegung haben
 Der Hauptmann 70. fl.
 Lieutenant 25. fl.
 Fähndrich 24. fl.
 Feldwebel 15. fl.
 Führer 13. fl.
 Fourrier 7. fl.
 Muster-schreiber 7. fl.
 Feldscherer 7. fl.
 Gefreyte Corporal 7. fl.
 Gemeine Corporal 6. fl.
 Drommelschläger und Pfeiffer 4 und 1.
 Gefreyte 4. und 1. halben fl. (halben fl.)
 Gemeine Soldat 4. fl.
 Thut 194. fl.

Die Service und rauh Futter für die Pferde ins gemein sollte in den Quartieren einem jeden / vom Höchsten bis zum Niedrigsten / in der Qualität und Quantität / gleich den Kaiserlichen / wann sie in den Erbländern stehen / gereicht / und darüber von keinem das allgeringste weiter begehret werden.

Nach diesem ward man auch der Generalität halb richtig / und selbstig mit unterschiedlich / mit allein von Hochfürstl. und sonst vornehmen Standsgebilte / sondern auch von hochtawffferem Gemüte und vieler Kriegserfahrenheit / großberühmten Hn. und Cavallieren / aus beyderley Religionen / der Röm. Catholischen und der Evangelischen / bestellt / un zwar insonderheit:

1. Herr Marckgrafe Leopold zu Baden / der Röm. Käys. R. Harschier- und Trabanten-Hauptmann / zu einem Feldmarschall über die ganze Reichs-Kreyß-Armee; 2. Hr. Grafe George Friedrich von Waldeck / eben auch über dieselbige ganze Reichs-Armee / zum General-Lieutenant; 3. Hr. Herzog Ulrich zu Württemberg / zu einem General über die Cavallerie; 4. Hr. Grafe Franz Sigger / Gouverneur und Comendant zu Ingolstadt / zu einem Feldzeugmeister und General über die Infanterie und Artillerie / mit dem Anhang / daß auf den Fall / wann der Feldmarschall und General-Lieutenant abgehen sollten / alsdann gleichwol Hr. Herzog Ulrich zu Württemberg alleine die ihm untergebene Cavallerie / und Herr Grafe Sigger die Infanterie und Artillerie absonderlich commandiren / beyde aber in Übung der Parolen alterniren / unnd ohne den Kriegsrath nichts vornehmē sollten: Unter dessen möchte / zeitwährender solcher Vacatur / Käys. Maj. einen General über das Kreyß-Corpo so lange bestellen / bis das Reich einen andern / entweder auf dem alsdann stehenden Reichs- oder Deputations Tage / würde verordnet haben; 5. Hr. Herzog Adolph zu Holstein zu einem General-Wachtmeister zu Pferde; 6. Herr Marckgrafe Gustav-Adolph zu Baden-Durlach / und 7. der bereits in Nieder-Ungarn stehende Chur-Bayerische General-Wachtmeister / Freyherr von Buch (ins gemein Bucher oder Pucher genant) zu

1664.
 Für eine Compagnie zu Fuß.

Generalität über die Reichs-Kreyß-Armee.

General

1664.

General-Wachmeistern zu Füsse/ wobei noch dieses absonderlich verglichen ward/ daß/ im Falle das Chur-Brandenburgische Contingent an Böckern zu diesem Kreyß-Corpo stossen würde/ alsdañ auch der H. Herzog Augustus zu Hollstein zu einem General-Wachmeister zu Füsse angenommen seyn sollte: So ward auch Sr. Chf. D. zu Sachsen ins künfftig einen General-Wachmeister zu benennen/ vorbehalten.

Reichs-Kriegs-Raths-Directores

Zu Directoren des Reichs-Kriegs-Raths wurden der H. Bischof zu Münster und der H. Marckgrafe Friedrich zu Baden-Durlach; Zu Assistens-Räthen/ H. Grafe von Linar und H. General von Gols; Zum General-Commissario aber Herr Hañs Adolph von Hauwitz erkohren und angenommen.

Käyserl. M. treibt auf die Abscheidung der Kreyß-Böcker zum Rendevous.

Also hatte endlich auch dieses Stücke seine Richtigkeit die R. K. M. ließ hiezwischen durch Dero geheime Räthe Sr. Churfl. Gn. zu Mainz abermals allergnädigst vortragen/ die sämliche Reichsstände zu erinnern/ weil nunmehr gewisse Kundschafft einkommen/ daß der Türcke alle seine Böcker mit der größten Macht zusammen zöge/ und den 21. Mart. zum Rendevous angesetzt/ auch zwischen Griechisch-Weissenburg und Temeswar eine brücke über die Donau zu schlagen willens wäre/ damit er über das Comorrische Feld seinen Weg nehmen könnte/ daß sie doch ansehen wolten/ damit die Böcker aufs längste gegen den 24. Aprilis / zu und umb Ungarisch-Altenburg/ seyn möchten.

Reichs-Gutacht wegen Abscheidung der Kreyß-Regimenter zum Rendevous.

Hierauff nun ward auch hierüber von neuem starck gerathschlagt/ und die anwesende Herrn Churfürsten fuhrn selber in eigener Person täglich zu Rathe/ um die noch übrigen Puncten vollends abzuhandeln / unter welchen diese nachfolgende die letzte waren/ worinnen vorgeschlagen wurde/

Daß 1. ein jeder Creos seine Mannschafft richtig liefern / und kein Geld dafür angenommen/ weniger einiger Mann zu Hause verhalten werden sollte. 2. Weil mehr Fußvolck / als Reiterer/ seyn würde/ sollte deswegen eine Proportion gemacht / und eine Compagnie zu Füsse umb so viel stärker gemacht / auch bey einer jeden Compagnie 2. qualificirte reformirte Officirer/ gegen die halbe Sage/ wegen allerhand Zufälle und Abgangs der Officirer/ parat gehalten werden. 3. Jeder Reiter sollte mit guten Brust- und Rückstücken und einem Casquet mit langen Federn / welche bis auff die Brust reichen / und nit zu schmal noch zu schwach seyn müssen/ wie auch mit guten Pistolen/ Carabinern/ und Seitengewehre erscheinen/ auch bey 2. Compagnien ein Plattner gehalten werden/ und weil dieses Handwerck eine Zeit her sehr ins Abnehmen kommen / sollte man desto zeitlicher Vorsorge thun. 4. Alle Reichs-Böcker sollten zum längsten den letzten Aprilis bey dem General-Rendevous erscheinen / und der sollte in Desterreich nahe an der Donau geschehen/ damit wo ja der Feind aus Ungarn herein brechen wolte/ man thm daselbst / vermittelst des nächst darbey ligen-

den Wiener-Waldes und engen Steinweges/ den Pass verhalten/ und die Reichs-Armade schleitnigt an sich ziehen und gegen den Türcken avanciren könnte. 5. Ein jeder sollte vor dem Feldzuge seine Soldaten exerciren. 6. Die Böcker sollten den geraden Weg nach dem Rendevous marschiren / als die Ober- und Nieder-Sächsische durch Böhmen / die Westphälische durch Hessen / die Bogtländer auf Eger/ die Chur-Rheinische/ wie auch die Französische Auxiliar-Böcker zu Fuß auf hieher nach Regensburg / die Reiterer aber ebener Gestalt auf Eger und durch Böhmen/ die Lothringische/ Ober-Rheinische und andere / so am Rheine gefessen (außer den Hessischen und Fuldischen / welche zu Ross und Fuß ebenmäßig den geraden Weg nach dem Bogtlande / und über Eger nach Böhmen gehen sollten) auf Heilbrunn/Dünckelspiel un Donawerth/ die Schwäbische aber auff Ulm/ und die Reiterer bepläufftig von Dünckelspiel aus den geraden Weg durch Böhmen nehmen. 7. Damit man an der Überfahrt mit den Schiffen nit möchte gehindert werden / sollte allemal/ ehe die Böcker ankämen/ voran geschickt werden/ damit die Schiffe zu Ulm parat seyn / und derselbigen mehr / wann deren vonnöthen seyn möchten / von Link oder Paus-sau geschickt werden könnten. 8. Bey einer jeden Compagnie sollten 2. Zimmermänner mit ihrem Beretzuge gehalten werden/ um die Thore zu eröffnen/ die Pallisaden umbzuhauen / die Wege zu räumen und die Brücken aufzubessern. 9. Jedes Regiment sollte 2. Feldstücke mit Pulver/Kugeln un Lunten/ und auch 2. Wägen haben / worauf man diese und der Zimmerleute Sachen führen könnte: Desgleichen sollte auch ein absonderlicher Wagen/ die Handmühlen zu führen/ und wenigstens auch 4. Constäbel bey einem jeden Regimente seyn. 10. Unter einer jeden Compagnie sollte der älteste Gefreyte so wol als der Corporal/ eine kurze Wehre tragen/ gleich einem Capitain d'Armes, damit der Führer mit Besichtigung der Krancken desto empfiger seyn könnte. 11. Jede Compagnie sollte den dritten Theil Piquen haben / und solche den stärcksten Leuten gegeben werden / jede Pique aber lange Federn habē / damit sie nit bald abgehauen werden könnten. 12. Ein jeder Officirer sollte/ bey hoher Straffe / in der occasion mit völliger Rüstung und Waffen erscheinen. 13. Es sollten auch bey allen Regimentern gute Feldscherer seyn. 14. Den Soldaten sollte keines Weges zugelassen werden/ sich bald zu verheurathen/ damit von dem Trost nicht allzuviel verzehret und verwüstet würde. 15. Sollten bey einem jeden Regimente 60. oder mehr Springstecken seyn/ welche man auf allen Fall/ wegen Unbequämlichkeit der Piquen / in den Lauffgräben gebrauchen könnte: Solche sollten von starcken eychenem Holze gemacht unnd mit Spizen versehen / die federn daran aber 4. schuhe lang seyn/ und in den Approche unter die Piquentirer vertheilet werde.

1664.

Also hatte der ganze Punct von der Türcken-Hülffe seine völlige Richtigkeit. Nun ward eine

Egds Formul für die

acvinte

1664 Reichs-Generaltat wird abgefaßt.

gewisse Eydsformul für die Reichs-Generalität zu Papier gebracht / und auch durchgehends beliebt / außer daß man dafür hielt / daß selbige wegen des noch mit eingeführten Reichs-Kriegs-Raths und Directorii, sich simpliciter auf die Bestallung zu beziehen / und man auch darinnen des Belli offensivi zu gedencken hätte. Man machte auch aus den dreien Reichs-Collegiis eine Deputation, und zwar nam man aus dem Churf. Bayern und Sachsen / aus de Fürstl. Salzburg und Sachsen-Altenburg / un aus dem Städtischen / Cöln und Nürnberg hierzu / daß sie mit der erwählten Generalität tractiren solten.

Die Reichs-Völcker werden in den Kreyß-ten zur Hand geschafft.

Unter dessen ward hin und wieder in den Städten durch alle Kreyße die Drommel zur Werbung tapffer gerühret / die geworbene Mannschaft / dem Reichs-Concluso gemäß / mit Kleidern / Pferden und Gewehren wol versehen / und dann von den Hn. Kreyßständen alle Anstalt gemacht / wie solche Völcker bey Zeiten auf den Kreyß- und von dar nach dem General-Rendevous gebracht werden könnten. Deswegen nun kamen des hochlöblichen Fränckischen Kreyßes Stände durch ihre Hn. Räte / Botschaften und Gesandte / all schon im Martio / in der Käyfl. Freyen Reichsstadt Nürnberg zusammen / welche sich dann wegen vorhabender Muster / Abschieß- und Verpflegung ihrer wider den Erbfeind nach Ungarn abgehender Reichs-Kreyß-Völcker / miteinander verglichen / auf diese Weise:

Recess und Kreyß Abschied der hochlöblichen Fränckischen Kreyß-Stände / wegen vorhabender Muster / Abschieß- und Verpflegung der wider den Erbfeind nach Ungarn abgehender Reichs-Kreyß-Völcker.

Kund und zu wissen ic. Demnach bey der jüngsthin zu Bamberg gehaltenen Versammlung / wegen unterschiedlich entstandenen Differentien sich keines gewissen gleichförmigen Schlusses (was an Seiten dieses löbl. Fränckischen Kreyßes / in Considerirung / der vor Augen schwebenden höchsten Noth / und Türcken-Gefahr / Jh. Röm. Käyfl. Maj. an Völckern zu Rosß und Fuß möchte zu beschicken seyn) hat können verglichen / sondern der Sachen Verlauf / durch eine allerunterthänigste Relation / an Allerhöchstgedachte Jh. Käyfl. Maj. nächer Regenspurg müssen gebracht werden: Und nun selbige hierauf / unterm dato 20. nechstverwichenen Monats Martij st. nov. an des Kreyßes beyde aufschreibende Fürsten / und gesamte Stände aller gnädigst rescribirt und beweglichst erinnert / daß man doch / des H. Reichs anliegende Gefahr und Noth (indeme der Türck allbereit seine Völcker starck zusammen führen lassen / und das feindliche Vorhaben gegen Jhr. Käyfl. Maj. Erbländer / und das H. Reich gar zeitlich / und zwar mit aller Macht fortsetzen werde) besser zu Gemüth ziehen / und nunmehr eines unverzüglichen Schlusses sich vergleichen / und dahin die gewisse Anstalt machen wolle / damit die Völcker im Kreyß chistens versamlet / mit Proviant / Regiments-Stücklein / Munition und andern Kriegs-Notwendigkeiten versehen / auch dergestalt unter einem Corpo abgeführt werden / auf daß sie den 24. Aprilis bey Ungarisch Alten-

burg anlangen / und nit erwan denen Ständen dieses Kreyßes beygemessen werden möge / daß wegen dero fernern dissensionen und differentien nit allein Jh. Maj. Erb-Königreich und Länder / sondern auch das H. Reich / in das antrohende Unheil gestürzet würde;

Als haben des löbl. Fränckischen Kreyßes beyde aufschreibende Fürsten / der Hochwürdigste / der Durchl. und Hochgebohrne Fürsten und Herren / Herr Philipp Valentin / Bischoff zu Bamberg / und Herr Albrecht / Marggraf zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen / zu Stettin pommern ic. nicht unterlassen können / noch sollen / die gesamte löbliche Kreyß-Stände / auf den dritten dñ allhero in des heiligen Reichs Stadt Nürnberg nochmalen zu beschreiben / und mit selben zu deliberiren und zu sehen / wie dieses höchstnöthwendiges Verfassung- und Defensions- Werk ohne allen längern Verzug eingerichtet / und nach Ihrer Majestät Allergnädigstem Begehren und Befehlen / die Völcker sönderfamst auf den General-Rendevous mögen abgeschickt werden. Obwol nun / die sämtliche Stände / außer Henneberg und Coburg racione Rombild / durch Ihre Bevollmächtigte Räte / Botschaften und Gesandte / bey diesen Tractaten erschienen / und man von neuen sich sehr bemühet / und verhofft / das quantum sothaner Reichs-Hülff / wider den Erbfeind Christliches Namens den Türcken / auf den von beyden höhern Reichs-Collegien zu Regenspurg gemacht / und von Ihrer Käyfl. Majest. approbirten Fuß / nach dem Tripel der Reichs-Matricul zu bringen / so hat jedoch solches / umb eslicher Stände mehrmaln vorgeschüzte Ruins / und allegirten notorischen Beschwerden willen / nicht geschehen können / sondern es ist noch ein- und anders / außerst- und möglichsten Erbieten / folgender Gestalt verglichen und beschlossen worden.

Erstlich sollen die gesamte verwilligte Kreyß-Völcker / in zwey Regimenten / eines zu Rosß und das andere zu Fuß vertheilt / und zwar jenes auf sechs hundert un etliche zwanzig Mann / mit eingerechneter prima plana unter sechs Compagnien gerichtet / mit ein Obristen / Obrist-Lieutenant / Obristen Wachmeister / sammt noch drey Ritmeister / und übrigen darzu gehörigen Officieren / die Reuter durchaus mit Casqueten / Brust- und Hinterstücklein / wie nicht weniger mit guten Carabinern / Pistolen / und andern Nothdurfften versehen: Ingleichen das Regiment zu Fuß / so sich über 1800. Mann / sammt ebenmäßiger Einrechnung der prima plana erstreckt / mit einem Obristen / Obrist-Lieutenant / Obristen Wachmeister / welche hohe Officierer sammtlich dem löblichen Kreyß das Juramentum abzulegen) hebenst auch andern Officieren bestellet / und in zehen Compagnien eingetheilt / davon das dritte Theil mit Picquen / Casqueten / Vorder- und Hinterstücklein / dafern von andern Kreyßen auch geschicht / die übrige

1664

Fränck. Kreyß giebt 2. Regimenten / eines zu Rosß von 600. Mann.

Das andere zu Fuß von 1800. Mann.

1664.

Den Fränck. Kreys. Völkern wird Nürnberg zum Rendezvous bestimmt.

2. Dritttheil aber/mit gutem Ober-und Untergetwehrt/wie auch von gemeinem Kreys/mit Kraut/Loth und Lunden außgerüstet werden sollen.

2. Damit aber andern Theils / diese Hüfft / in die Länge nicht verzögert / noch dem Kreys (da ein Einbruch / oder sonst unglückhafter Streich / welches Gott gnädig verhüten wolle / sich zutragen solte) einzige Schuld oder Ursach zugemessen werden möge / will man den Tag / und den Ort / zu der Völkern Rendezvous auf den 18/28. dieses allhier in Nürnberg bestimmet haben / also daß ein jeder Stand darnach sich richten / und die Seinige / zumalen diejenige / so weit entessen / desto zeitlicher anhero mögen anmarchiren / und die unsehlbare Anstalt machen lassen / auf daß selbe zu besagter Zeit und Ort / mit guter Aufmündigung versehen / sich einbefinden / darauf folgenden Tages gemustert / den Obristen angewiesen / folgend den 20/30. in guter Ordnung abgeföhret / nachgehends miteinander auf den Artickelsbrief (wie solcher von gemeinen Reichs wegen eingerichtet werden mögen) schwören der Generalität überlassen / und übergeben werden sollen: Und damit weder der Freyen Reichs Stadt Nürnberg / noch andern darum litzend und angränzenden Benachbarten / durch diese Zusammenführung / wie auch im Durchmarchiren / andere Reichs Stände / Land und Gebiet / umb so weniger Schaden und Ungelegenheit zugefügt werde / sollen die Obristen allen ihren Unter-Officieren / und der ganze Soldatesca insgemein dergleichen ernstlich verbieten / auch in Vetreitung anderer Stände Territorien / auf Begehren / gewisse Geißel aufantworten / im übrigen aber die vorsichtliche Anstalt und Verordnung machen / damit die Völkern aller Orten äng beysammen logiren / und keiner sich entziehen oder außreisen möge.

Proviand soll ein jeder Kreys. Stand für seine Völkern selber schaffen.

3. Belangend drittens das Proviand / und dessen unverzögliche Zusammenbringung / soll ein jedweder von den Kreys. Ständen zwischen dato / und obgemeltem 18/28. diß / sich äusserst angelegen seyn lassen / an guten Früchten und dürrern Meel / so viel zu sammen zubringen / damit seine zu den Regimentern zu Ross und Fuß bestellte Völkern / nach dem Anschlag / wenigstens auf drey Monat versehen / und zwischen solcher Zeit / die weiters erforderende Nothdurfft verschafft werde.

Ein Kreys. Proviand- und Zahlmeister wird verordnet.

Damit aber hierinnen / wie auch bey Abführung oder Überbringung der Fußvölkern / unnd Anzahl- oder Verpflegung der Regiment Stäb / desto weniger Schaden und Hinderung sich zutrage / ist beliebt worden / einen Kreys. Proviand- und Zahlmeister mit zweyen Schreib- und Rechnungs- Verständigen Bedienten zu bestellen / der nach geleisteter Pflicht und gegebenen Instruction sich gleich auf Regenspurg erheben / die allda angelangte Früchte und Meel zusammen bringen / von dar aus auf Wien / als dann von Ihrer Kaiserlichen Majestät hierzu bestimmten Ort / in ein gewisses Haus verschaffen / so dann jeden Stands Völkern / die Sel-

nige auf gebührende Quittung abfolgen lassen / und also keinen von des andern Meel oder Geträidts das geringste zu eignen solle. Dabey gleichwol einem jeden Stand frey stehet / auff eigenen Kosten einen besondern Übersetzer oder Unter-Proviand- und Zahlmeister zu haben / die zu desto besserer und gewisser Herbeschaffung / Gelds und Proviants für seines Herrn Völkern selbst in vigiliren / und in allem die gute und versicherte Anstalt machen solle und helfe / vor allem aber hätte obgedachter Kreys. Proviand- und Zahlmeister / dahin zu trachten / und die Anstalt zu machen / daß so balden die Völkern zu Regenspurg antommen / solche gleich eingeschiffet / durch gute wolverwahrte Schiff / und des Stroms erfahrene Schiffleure / auff Wien abgeföhret werden / zu welchem Abmarch ein jedweder Kreys. Stand seine zu Ross und Fuß habende Völkern / mit einem Monat. Sold anticipando / wird zu versehen haben / und den Officieren zu injungiren wissen / daß selbige fleißige Obsicht haben / und keinen Soldaten gestatten sollen / diesem oder andern seinen künftigen Monat. Sold / unmüglich oder verschwenderischer Weise anzuwenden.

1664.

Und für einen jeglichen Kreys. Stand wird auch ein Unter-Proviand- und Zahlmeister zuge lassen.

4. So viel nun die Regiments. Stücklein / Munition / Wägen / Lavetten / und andere Kriegs- Nothwendigkeiten / betreffen thut / ist mit des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg / so hierzu die beste Mittel und Gelegenheit an Handen / geredet und gehandelt worden / daß selbe so weit die Bemühung auff sich nehmen / und dem gemeinen Kreys zum besten / dergleichen nach Inhalt des von denen Deputirten gemachten Anschlags / umb ein billich / und leidentlichen Werth verschaffen und hergeben / wie imgleichen die darzu vonnöthen habende Ross / mit sammt dem Geschirr und Zeug / dann auch die Fuhr- Knechte und Anhalter / oder Mitläuffer verschaffen und dienen sollen.

Nürnberg gibt dem Fränck. Kreys die Artillerie gegen Bezahlung.

Belangend aber die Proviand- Wägen / hätte ein jedweder Stand selbe auf seinen eigenen Kosten / als für eine jedwedere Compagnie zu Fuß und Ross / einen / mit Knechten / Ross und Geschirren / oder da mehrere eine Compagnie formiren / dergleichen miteinander zu verschaffen.

Wo die Proviandwägen herzunehmen.

5. So ist auch wegen künftiger Reerutierung beliebt worden / daß diejenige Soldaten / so notorie in der action vor dem Feind bleiben / gefangen / oder durch allgemeine Seuch und Pestilenz hingerafft werden / von gemeinem Kreys / was aber sonst verstorbt und abgeht / von einem jeden Standt insonderheit reerutirt und ersetzt werden solle.

Wie die Reeruten anzustellen.

Die Feld- Prediger und Seel- Sorger / als vier von beederten Religionen / wie imgleichen der Regiments- Schultheiß / und andere nothwendige Personen / sollen vom gemeinen Kreys bestellt / und der Ordonnantz nach / verpfleget / auch / auff Absterben eines oder des andern / die Stelle mit einem taug-

Woher die Feld- Prediger zu bestellen.

lichen

1664.

Was für
farben bey
den Stan-
darten und
Fahnen
zu gebrau-
chen.

lichen subjecto förderlichst wieder ersetzt wer-
den.

So ist auch wegen der Standarten und
Fahnen umb der Conformität willen / für
gut angesehen worden / sich einerley Farben
zu gebrauchen / als der Weissen durchgehends
bey den Standarten / darinn ein jeder Stand
nach Belieben sein insigne und Symbolum
zu bringen / der rothen und weissen Farb aber
bey den Fahnen / welche drey Elen von der
Stangen / und vier an dem Flug (wo nicht
ein oder der andere Standt allbereit die Sei-
nige verfertigt / und inzwischen selbe nicht wol
ändern / oder andere verschaffen kan) sollen ge-
richtet werden.

Wie zu
Unterpal-
tung der
Kriegs-
müner in
die Kreyß-
Cassa zu
contribu-
ren.

6. Damit aber so wol zu Verschaff-
und Einrichtung obverstandener Kriegs-Ma-
terialien / als auch zu Unterhaltung der Re-
giments- Stäbe / einiger Mangel und Ver-
hinderung nicht erscheine / ist von den gesam-
ten anwesenden Räten / Vortschafften unnd
Gesandten per maiora beliebt worden / daß
man zu der Kreyß-Cassa / nach dem Fuß der
alten Matricul contribute / und also ein jed-
weder Standt / ohne suchende moderation
oder Abzug (doch salvo eujuscunque jure
aut pretensa moderatione) die Seinige / und
zwar inner vierzehn Tagen von dato disß an
zu Verschaff- und Beybringung der behör-
igen Nothdürftigkeiten zween Römter- Monat
mit beynahme / welches die Gräfl. Hohen-
lobische Waldenburgische und der Er-
barn Reichs- Stadt Weiffeneck Abgesand-
te / umb ihrer Principalen und Committen-
ten notorischer Armuth unnd Impossibilität
willen / einzugehen geweigert / unnd allein
auff zwey Drittheil mit zu concurriren sich an-
erbotten / wie dann auch das Hoch- Stifft
Bamberg hierzu anders nicht / als mit Ab-
zug seines künftlichen Contingents / sich ver-
stehen / hingegen aber mit andern Ständen in
capite nachdem allbereit zu Regensburg / auff
die Verpflegung unnd Unterhaltung der Ge-
neralität verfasten Fuß / das Seinige mit
beytragen wollen / so aber von den andern
sämmtlichen Abgesandten keines weges placit-
diret / sondern disßfalls die alte matricul pro
norma & regula zu halten / und derselben in
allem nachzugehen / für das Sicherste und
Beste ist gehalten worden / darüber man
von neuem mit Anführung unterschiedlicher
Argumenten und Motiven in zimliche Weit-
läufigkeiten gerathen / zu deren Abschnei-
dung endlich an Seiten der gesammten Her-
ren Abgesandten / in Vorschlag kommen / ob
nicht dieses ein Mittel / daß Bamberg für
sich / ohn all künftiges Präjudis oder Con-
sequenz / zu Verpflegung der Regiments-
Stäbe / und Verschaffung der Stücke / Mu-
nition und anders abstrahendo von dem ma-
tricular Fuß / das Seinige zu dieser Cam-
pagne proportionabiliter mit beytragen
möchte / welches endlich und zwar / in An-

sehung der vor Augen stehenden Noth / unnd
ferners unverzöglicher Abmarchirung der Völ-
cker / die Bambergische Abgesandte / sub
spe rati. angenommen / dabey aber / solen-
nissime protestando, sich reserviert, unnd
vorbehalten / daß durch dergleichen propor-
tionirten Beytrag / sie sich auff keine Weiß
oder Weg / zu dem vorgedachten matricular
Fuß wolten obligat gemacht / und selben ad-
cognoscirt, und weder für jeso / oder ins
künftig dardurch dem Hoch- Stifft / an sei-
nen Rechten / das geringste begeben / noch
selbiges aus den Reichs- Abschieden / Ferdin-
andischen Revers / oder auch aus der zu
Münster und Osnabrück eingerichter / unnd
bisher observirten moderation live rectifica-
tion der Reichs- Matricul gesetzt haben.

Im übrigen seynd nach Anleitung des
jüngst zu Bamberg außgerichteten Recess /
von wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu
Münz / als Bischöffen zu Würzburg /
Herr Johann von Stockheim / Ritter /
dann an Seiten des Hoch- Stifft Eystädt /
nach der mit dem löblichen Teutschen Or-
den habender alternation. Hr. Henrich Wil-
helm von Sackhen / Obrister Lieutenant /
zu nachgeordneten Kreyß Kriegs- Räten
präsentirt / verpflichtet / und Herrn Kreyß-
Obristen ihrem besten Wissen und Vermö-
gen nach / das gemeine Wesen zu allen be-
gebenden Fällen / mit beobachten zu helfen / an-
gewiesen / dabey vom Fürstlichen Eystäd-
tischen und Teutsch Meisterlichen Ab-
gesandten / umb der künftigen Alternation
willen / sich eines andern und bessern zu ver-
gleichen ist veranlasset / wie imgleichen auch
Herr Johann Wilhelm Zobel von Gi-
belstadt / zum Obersten zu Ross / unnd
Jahns Erasmus Grüenseisen / zu des
löblichen Kreyßes gemeinen Proviant- unnd
Zahlmeister angenommen / verpflichtet / und
mit gehöriger Instruction versehen wor-
den.

Zu Urkund dessen allem / ist solcher Re-
cess von den löblichen vier Bäncken besiegelt /
und von anderen anwesenden Räten / Vort-
schafften unnd Gesandten mit unterschrieben
worden. So geschehen zu Nürnberg /
Donnerstags / den zehenden Aprilis / ein und
dreißigsten Martij Anno sechs zehen hundert
vier und sechsßig.

Deßgleichen giengen auch die Fürstl. Säch-
sische Lauenburgische / Eutin- unnd
Meehelburgische (nämlich wegen des
Stiffts Ratzburg) die Gräfl. Ran-
zauische und der Stadt Lübeck / wider den
Erbfeind / geworbene Völcker / nachdem sie
zu Frädeburg bey Mellen ihren Xende-
vous gehalten / allschon / am 8. Aprilis / bey
Boitzenburg über die Elbe. Sie waren
allesammt junge Leute und frische Kerlen / in-
sonderheit die Sachsen- Lauenburgische :

1664.

Kriegsrä-
the beym
Fränk.
Kreyße.

Obr. Zo-
bel befohm
das Fränk.
Regiment
zu Ross.

Nieder-
Sächsi-
sche Kreyß
Völcker
ziehen auff
ihren Xen-
devous.

1664.

Diese hatten alle einerley neue graue Hüte/ und einen Hauffen gelbe Bänder darinn/ und grüne Röcke/ auch mit gelben Bändern besetzt/ auf dem rechten Arme aber waren auch von gelbem Bänder folgende Buchstabe l. H. Z. S. Julius Heinrich zu Sachsen bedeutend/ genebet: Sie hatten auch neue lederne Hosen und neue strümpfe und Schuhe/ und alles auch mit gelbem Bänder auffstaffirer; Eben also war auch die Reiteren mit ledernen Köllern und grauen Hüten voller gelber Bänder und Federbüsche auffmontirt / welches über die massen wol zu Felde stand. Die **Meckelburgische** und **Lübeckische** hatten alle rothe Röcke an und ein Geschütze bey sich / welches von 4. Pferden gezogen ward; Damit marschirten sie weiter fort bis zum Kreyß-Rendevous nach **Stassfurt**.

Die Westphälische ungleichen.

Die von **Münster** / **Paderborn** / **Osna-brück** / **Riedbergen** / **Lippe** / **Schaumburg** / **Diepholt** / **Tecklenburg** / **Bentheim** und anderen Orten des **Westphälischen Kreyßes** (ohne die **Clevische** und **Märckische** / welche **Eur Brandenburg** mit den Tronppen seiner anderer Lande / als in einem besondern Corpo nach **Ungarn** schickte) hielten / am 6/16. April / ihren Rendevous zu **Stollberg** / und die von der andern Seite des **Rheins** / als von **Cöln** / **Gülich** / **Bergens** / **Wen** / sammt den Gräfflichen von **Distre** und **Westerwald** hielten ihren Marsch für sich nach dem **General-Rendevous**. Also sahe man auch in den andern Kreyßes zu der Zeit die geworbene Völcker zu **Kos** und **Fuß** hier und dar nach den **Sammel** und **Musterplätzen** aufziehen / mustern und abmarschiren.

Die Ober-Rheinische Kreyß Völcker halten ihren Rendevous bey **Stassfurt**.

Nur der **Ober-Rheinische Kreyß** blieb mit seiner Mannschaft noch bis mitten in den **Junium** zurücke; Der **Rendevous** und **Musterplatz** für dieselbige war die **Käys. Freye Reichs** und **Wahl-Stadt Franckfurt** am **Mäyn** / und der Tag darzu der 10/20. Jun. weil aber die Völcker zu bestimmter Zeit noch nicht alle erschienen / noch einige Mittel zu der **Kreyß-Cassa** einkommen waren / mußte die **Musterung** noch bis auf den 14/24. und 17/27. Jun. aufgestellt werden. Nebenst **Sr. Chf. Gn zu Mäynz** / als wegen des **Stifts Worms** / **Kreyß** / aufschreibendem **Fürsten** / und **Sr. Fürstl. D. zu Pfalz-Simmern** / als mit aufschreibendem **Fürsten** / waren auch der **Herr Bischof zu Speyer** / der **Hr. Grafe zu Hanau** und **wollöbl. Stadt Franckfurt** / zu **Musterherm** und **Kriegs-Deputirten** / verordnet und benamet worden / deren **Hn. Abgeordnete** dann auch bey guter Zeit in vor **Ehrend.** **Stadt Franckfurt** zusammen kamen / und daselbst sich / wie die auf den **Bein** habende **Kreyß-Völcker** aufs füglichst un schleimigst fortzuschaffen / mit einander beräthschlagten. Von **Sr. Chf. Gn. zu Mäynz** / als **Bischof zu Wormbs** / war zu gegen **Hr. Johann Werner** / **Freyherz von Pütterstorff**; Von dem **Hn. Bischof zu Speyer** / **Hr. Quirinus Merz** / **Fürstl. Speyerischer Kanzler**; Vom **Hn. Grafen zu Hanau**

Hr. Johann Ernst Farnbübler / **Gräff. Hanauischer Rath** / un **Hr. Andreas Campf** / und von der **Stadt Franckfurt** / **Hr. Hanns Gorge Grambs** / **Schöffe** und des **Raths** / **Herr Antonius Glock** / **Dr** und **Syndicus** / und dann **Hr. Heinrich Wilhelm Kellner** / **Patricius** und des **Raths**: Die **Pfalz-Simmerische** **Herrn Abgeordnete** waren zwar auch zur **Stelle**; Wolten aber / vor **Erörterung** einiger / zwischen den beyden höchstöbl. aufschreibenden **Kreyßämtern** / erwachsenen **Strittigkeiten** / oder eines von **Eur-Mäynzischer** Seite aufgehändigte **Reverles** (welche Sache aber von so wenigem und darzu auch mit **instruirten** **Deputirten** nicht konnte gehoben werden) bey den **Kreyß-Consulationen** und **Berichtungen** nicht erscheinen.

1664.

Die Reiteren wird zu erst gemustert und

Nichts desto weniger fuhren die andern **Hn. Deputirten** mit ihren **Rathspfliegungen** und in zwischen auch mit der **Musterung** doch fort / und zwar erstlich mit dem **Regimente** zu **Kos**: Der **Mustertag** war **Dienstag** / der 14/24. Jun. und der **Platz** nahe bey der **Stadt Franckfurt** / vor den so genannten **Niederhöfen** / außerhalb der **Strasse** / wo man nach **Hanau** reiset / gegen den **Mäyn** zu / das ganze **Regiment** bestund in 5. **Compagnien** / je eine stärker als die andere / und an **Manschaft** / in 298. **Köpffen** / allesamt **wacker** und **starcke Leute** / mit **ledernen Köllern** / und darüber mit einem **eysernen Brust** und **Rückstücke** / un auf dem **Haupt** mit einem **Casquete** / wie auch sonst mit **Kleidung** / **Gewehre** und **Pferden** wol **aufgerüstet** und **versehen**. **Wollöbl. Stadt Franckfurt** gab hierzu für ihren **Antheil** / vermöge des **Reichs-Anschlags** / 60. **wolmontirte** und **exercirte Reiter** / unter einem **eigenen Rittmeister** / **Hanns Peter Pflieger** genannt / einem **einheimischen Stadt-Kinde** / so diese **Stelle** vorher mehr im **Felde** bedient gehabt / und machte damit die 4. **Compagnie**. **Obrister** über das ganze **Regiment** war **Hr. Grafe Walrach zu Nassau-Saarbrück** / der führte die 1. oder **Leib-Compagnie**: **Hr. Wolf Menzinger** / als **Ob. Wacht** und **Rittmeister** / die 2. **Hr. Fridrich Wilhelm** / **Grafe zu Wittgenstein** / die 3. und **Herr Heinrich** / **Grafe zu Solms-Braunfels** / die 4. **Compagnie**.

Nach Böhmen fort geschickt.

Nach verrichteter **Musterung** wurden die **Compagnien** nach und nach vom **Platz** abgeführt / und / weil es schon zimlich spät am **Tage** war / in die nächsten **Dörffer** zum **Nachtquartier** verlegt; Des andern **Tages** aber nam das ganze **Regiment** den **Weg** gerade nach **Böhme** zu. Am 17/27. Jun. kamen auch die **Fußvölcker** auf den **Musterplatz** / der ward über dem **Mäyn** der **Stadt Franckfurt** gegen über / bey dem also genannten **Königslacher Brunn** / unsern dem **Niedhofe** / gehalten / und die **Manschaft** in 2. **Regimenter** abgetheilt: Das 1. bestehend in 5. **Compagnien** / führte / als **Obrister** / **Hr. Graf Gustaf Adolph zu Nassau-Saarbrück** und war **starck** 780. **Mann** / hatte aber noch 200. **Mann** von dem **Stift Speyer** zu **gewarten** / welche auch schon im **Marsche** nach **Türnberg** begriff.

Die Fußvölcker folgen auf Regen-spurg nach

1664.

begriffen waren/ und daselbst zu diesem Regimē-
te stossen sollten. Das 2. Regiment/ eben auch von
5. Compagnien/ führte/ als Obrister/ Hr. Grafe
Philipp von Solms/ und hatte 793. Man.
Hierzu gab die Stadt **Frankfurt** für ihren
Antheil/ gerad inne 400. Man/ theils Picqueni-
er/ theils und zwar größten theils/ Musquetier/
unter zween Capitänen Hn. **Johann Albrecht
Jormann**/ und Hn. **Wilhelm Ernst Völ-
ckern**/ eingebornen Stadt-Kindern/ so der glei-
chen Stellen auch mehr im Felde bedienet hatte/
und machte damit die vierde und fünfste Com-
pagnie. Belieffen sich also diese 2. Regimēter zu
fuß würcklich auf 1573. Man/ hätten aber nachdē
Reichsanschlage billich 1690. Man sein sollen/
wan ein jeglicher Stand mit seinē gebührenden
Antheile völliig einkommen wäre: Von dem Re-
gimēte zu Rosse mangelten nur 7. Reiter. So
bald die Musterung geschehen/ nahmen diese bey-
de Regimēter zu Fuß ihren weg nach **Regen-
spurg** zu/ das sie daselbst zu Schiffe gehen/ und
auf der **Donau** nach **Wien** abfahren könnten.

Zu **Regenspurg** kamen inmittelst die Hn.
Stände auch mit den Reichs-Kreys-Generals-
personen/ ihrer Bestallung und Endsplichten
haben/ zu gänglicher Wichtigkeit. In dem sie aber
noch miteinander darüber tractirten/ übergaben
die von den 10. Reichs-Städten im **Eltsass** an-
wesende Hn. Deputirten den gesamten dreyen
Reichs-Directoriis ein Memorial, so auch in
völliiger Reichsversammlung abgelesen ward/ des
Inhalts/ wie an Seiten des Königs in **Frank-
reich** der Stadt **Colmar** jüngsthin so stark zu
gefeht/ und sie durch den Duc de Mazarin bedro-
het worden/ wann sie der gethanen Proposition
innerhalb 3. Wochen nit Plas geben würde/ die
ganze Stadt zu Grunde gerichtet werden sollte:
deswegen ward auf Seiten des Fürstl. Collegii.
weil die Gefahr durchaus keinen Verzug leiden
wolte/ für nothwendig befunden/ dz die hievor
veranlassete Deputation mit dem anwesenden R.
Franz. Gesandten förderl. weisstellig gemacht/ un-
gleich im Namen des Reichs ein bewegliches
Schreiben an den König in **Frankreich** abge-
lassen werden sollte. Was nun die Ursache solcher
scharffer Bedrohung und auch die Proposition
selber gewesen/ ist allernächst hierunter nach der
Erfurterischen Klage umständlich zu vernemē.

Dann es lief eben auch zu dieser Zeit von der
Stadt **Erfurt** ein gar kläg. und bewegliches
Schreiben ein/ worinnen die Hn. Rathsmeister
und Rath besagter Stadt anführten/ das sie/ aus
höchstdringender Noth/ ihren erbärmlichen Zu-
stand/ darein sie/ durch Anzeihen ihrer Wider-
wärtigen/ gerathen/ zu entdecken/ auch darneben
Chur-Fürsten und Stände umb Vorbitte und
Nertung wehmüthigst anzusehen/ keinen Umb-
gang nehmen können/ massen ohne das im R.
Reiche erschollen/ welcher gestalt ihre Stadt/ um
einer gewissen Gebetsformul willen/ welche von
einer Evangel. Ranzeln/ Augspurgischer Cōfessi-
on/ für S. Chf. Gn. zu **Wahng** gethan werde sol-
ten/ in des Reichs Aht erklaret/ mit Verlust al-

ler ihrer Rechten und Freyheiten aus dem Frie-
de in Unfrieden gesetzt/ und ihr Leib und Leben/
Haab und Güter / so gar ohne Unterscheid der
Schuldigen und Unschuldigen / männiglichem
erlaubt und frey gegeben/ auch mit Erhencung
2. armer Zimmerleute und andern militarischen
Excessen. gegen ganz uninteressirte/ der Anfang
schon im vergangenen Novembri gemacht wor-
den. Nächst dem zogen sie an/ das der Streit
nit von dem Kirchengebethe an und für sich selb-
sten wäre/ als welches die Stadt schon vor län-
gen für S. Chf. Gn. nit weniger als wie für die
R. Käys. M. alle Chrißl. Könige/ Chur-Fürsten
und Hn. insgemein gethan hätte / sondern bloß
von einer gewissen Formul/ die sie darzu brauche
solte/ und welche im Jahre 1660. der damalige
Käyserl. Ober-Commillarius. Freyherr von
Schmiedburg von neuem aufgesetzt/ und unter
dem Vorwand/ als wann selbige vō dem dama-
ligen Rath wäre eingewilliget worden/ nach
Wahng geschickt hätte. Um dieser Formul willen
nun/ weil der Rath vorm Jahre sie/ als eine ihm
unbekannte Sache und ungewönlliche Neuerüg/
nit gleich alsobald annehmen wolten/ noch vor
dem schwürigen gemeinen Manne annehmen
können/ wäre die gute Stadt bey der R. K. M.
und im Reiche allenthalben angegeben worden/
als ob sie dem Friedens-Instrumente vōm Jahre
1648. und dem Restitutions-Recess/ vōm Jahre
1650. zu wider lebe/ und daher mit der in dem
Friedensschlusse bedachten Execution und at-
deren Zwangsmitteln anzusehen wäre; Und al-
les dessen/ was auch an Seiten der Stadt wider
solche erst neu erfundene Formul beständig ein-
gewendet worden/ ungeachtet/ wäre man doch
mit der Aht fortgefahren/ der Stadt aber bey
dieser gangen Sache / bevorab bey den darbey
vorgegangenen Decreten/ die ihr zukommende
rechtliche remedia restitutionis in integrum re-
visionis & supplicationis abgeschlagen/ ja auch
sie/ die Stadt/ bey dem Ahts-Process so gar we-
der citire noch gehört worden. Ob auch gleich
Rath und Räte die Käys. Hn. Commillarien
durch ein öffentliches Instrument versichern las-
sen/ die streitige Formul einzuführen/ wäre dan-
noch/ auf Antrieb der Chur-Wahngischen Räte
mit der durchgehenden Ahtserklärung vorehrend
verfahren/ und dieselbe sowol wider Gehorsame/
als Ungehorsame/ alles Bittens/ Flehens/ prote-
stirens un remonstrirens ungeachtet/ publiciret
worden. Sie berührten auch in diesem Klagschr.
mit wenigem die jura, so das Erstste **Wahng** zu
der Stadt hätte/ das nämlich selbige nur mit ei-
ner gewissen Verwandniß/ und also nur secun-
dum quid, einem Erstste zu **Wahng** zugethan/
keines weges aber simpliciter unterworfen wä-
re/ noch zu eintiger Zeit jemals gewesen wäre/ un-
baten endlich ganz weh/ un demüthig eine höchst-
und hochansehentliche Reichs-Versammlung/ sel-
bige wolte gnädigst/ gnädig und großgünstig ge-
ruhen/ sich der Stadt mitleidentlich zu erbarmen
und so wol bey der R. Käys. M. als Sr. Chf. Gn.
zu **Wahng** für sie beweglich zu bitten und ein-

Erzehlet
tuzlich
den Ur-
sprung
ihres Un-
gemachs /
und

Bittet
das sie
möchte
gehört
werden.

Die
Reichs-
Städte im
Eltsass klä-
gen auf
den Reichs-
Tage über
Frank-
reich.

Die Satt
Erfurt
raffe die
ganze
Reichs-
Versam-
lung umb
hülff an.



1664.

Die Evangelische Stände schreiben an den Rath zurück / und

nehmen sich der Stadt bey der N. Käpf. Maj an.

zukommen/das Derofelben allerunterthänigste Submission in Deprecation, in Käpf. un Eurf. Milde und Gnade aufzunehmen/die Acht wieder um aufgehoben/ihnen ein Salvus Conductus ertheilet/und die Strittigkeiten gütlich bengelegt/oder doch / da über alle Zuversicht solches keine Statt finden sollte/zu einer gleich durchgehende unpartheyischen Justiz ihnen der Weg geöffnet/ un sie so wol super nullitate Banni, als auch sonst in der Hauptsache gnüglig gehört werde möchte.

Der sämtliche Evang. Fürsten und Stände auf dem Reichstage allhie in Regenspurg gegenwärtige Hn. Räte/Botschaften und Gesandten liesen ihnen der Stadt Erfurt Unge mach so weit zu Herzen gehen / das sie selbiges in reife Verathschlagung zogen/und an den Rath und Räte daselbst zurück schrieben/wie ungerne sie vernomen / das die Stadt durch die zwischen Sr. Chf. Gn. zu Maynz und ihnen entstandene Irungen in einen sehr gefährlichen Zustand gerathen und gebracht worden. Die Hauptsache/ und was für ein modus procedendi vor und bey der ergangenen Achteklärung gebraucht seyn möchte/wolten sie an seinen Ort gestellt seyn lassen; Könnten aber auch wol glauben/was gestalt die Stadt/durch ihrer Mißgünstigen und Verfolgerer Anstiften/in einem und andern übereilet / und zum theile unschuldiger Weise/in diese gefährliche Ungelegenheit gesetzt worden / worüber sie mit ihnen ein herzlich Mitleiden hätten / und nit unterlassen wolten. wozu ihrer Rettung immer dienen und erspriechlich seyn könnte/beytragen und rathen zu helfen. Solchem nach stellen sie ihnen die grosse Noth und Gefahr. worein sie durch die Acht gesetzt worden / mit wenigem vor Augen/und weil solche noch schwerer werden könnte/wolten sie in guter Wolmeinung ihne selbst anheim geben/wie sie inzwischē ihrer Stadt bestes bedenden/und sich/ gestalten Sache nach/der N. K. M. zu allerunterthänigste Ehren / und zu Vermendung eines grössern Übels / servato jure competente, und mit Vorbehalt der Ausfuhrung ihres bessern Rechtes (worinnen sie ihnen alsdann treulich bestehen und an Hand gehen wolten) der endlichen Partition halben zu entschließen haben möchten. Sie nahmen sich auch hierauf/ihrem Versprechen nach/der Sach als bald würcklich an / und liesen durch einige Deputirte aus ihrem Mittel der N. K. M. noch vor Dero Abreise aus Regenspurg ein Memorial überreichen / worinnen sie Allerhöchstged. N. K. M. in aller Unterthänigk. demüthigst Ansehen/ das sie doch allergn. geruhen wolte / der Stadt Erfurt/ auf ihr allerunterthänigstes anhalten/ den Salvum Conductum, oder das sichere Geleite/mitzutheilen: Sintemalen aus den Historien bekant wäre/dz die damalige N. K. M. als die Stad Magdeburg/um der gleichen sachen willen / in der Käpf. Reichsbanne gewesen/ und deren Bürger von dem ganzen Reiche für friedbrüchige Leute gehalten worden/ dannoch derselben Stadt das sichere Geleite/ob sie wol nit darum gebetten/verliehen/und den Ständen des Reichs/so den glit-

lichen Weg versucht gehabt/besagte Stadt Magdeburg / ohne Gewalt der Waffen zum Gehorsam zubringen/ein solches zugelassen hätte/ massen der N. Abschied vom Jahre 1551. in dem Satze: Wiewol wir nun re. dieses gnugsam bezeugte. Dammhero kämeden Evangel. hart un gar schmerzlich vor/woserne das/was man der Stat Erfurt auch ungebeten antragen sollte/ ihr anjeko/da sie drum supplicirte/un sich zu Käpf. M. Füßen hinlegte / zumal bey diesem jete höchst gefährlichen Zustande/ versaget werden sollte. Es hätte nit allein das hochlöb. Haus Sachsen sein interesse darbey/ sondern es könten auch/ wann die Acht und deren Execution wider die Stadt/ worinē unzweiffentlich gar vil unschuldige Leute wären / und die um diesen Streit und dessen Verschuldung nichts wüsten / sollte zugelassen werden / ganze Kreysse in Unruh und allerhand Ungelegenheiten gesetzt werden/ und das nit ohne der N. K. M. und des Reichs/ ja der ganzen Christenheit/ höchsten schaden/wann nämlich die benachbarte Stände sich in unterschiedliche Partheyen zertheilen/und vielmehr/das Feuer an ihrer eigenen Wand zu löschen/ zulassen/ als ihre Völcker/deren sie zu Hause bedürftig/in fern entlegene Orte schicken würdē. S. Chf. Gn. zu Maynz würde eines so Christl. und tapfferen Gemüthes seyn/ das sie lieber die gütliche Mittel ergreifen/ als um einer so geringen Ursache willen/diese alte und grosse Stadt zu grunde richten würdē/ zumaln der Sache durch einē andern/und S. Chf. Gn. mehr zuträglicherem Weg könnte Rath geschafft werden. Indem woltermelte Hn. Räte/Botschafter und Gesandten damit umgingen/ wie die bedrangte Stadt Erfurt aus ihrem bevorstehenden Unheil zu retten/ machte sich die N. K. M. weil sie nunmehr ihr verlangen / nämlich eine zulangende Hülffe wider den Erbfeind / erhalten hatte/zur Abreise fertig. Zu vor aber kamē der obhöchst und hochged. Evangel. Fürsten und Stände ihre Hn. Räte / Botschaften und Gesandten/ aus höchstdringender Noth / umd aus Christl. zu den Augsp. Conf. Bero. als ihr egläubensgenossen tragender Liebe und Vorsorge/bey Derofelben mit einem allerunterthänigsten intercessions. schreiben ein/worinnen sie Eingägs anjogen / wie sie schon bey dem vorigen Reichstage der verstorbenen N. K. M. Ferdinando III. wegen der in den Käpf. Erblanden wohnenden Evangelischen Unterthanen / zu Verstattung mehrer Gewissens Freyheit und Religions. Übungen der Augspurgischen Confession, unterschiedene Vorschriften eingegeben / aber keine (wiewol verröfete) Resolution darauß erhalten hätten/ dannhero sie bewogen worden ein solches auch bey Dero Käpf. M. nochmals zu suchen / sintemalen die Evangelische Glaubens. Religion Christlich und G. D. T. es Wort gemäß wäre/auch im Jahre 1530. zu Augspurg/ auf der damaligen Reichsversammlung/vor Käpf. Carl dem Fünfften/ und allen anwesenden Ständen öffentlich verlesen/ und hernacher in den Reichs. Abschieden / wie nicht weni-

1664.

Die Evangelische Stände intercediren auch bey der Röm. Käpf. M. für die Evangelische in den Erblanden.

ger

1664.

ger in dem Friedensschlusse / gebilliget / beträf-
 tigt und bestättiget worden / so daß darum solche
 Evangelische Religion viel eher billich zu gedul-
 den / als jemand darvon abzuhalten / am wenig-
 sten zu Verlassung dieser und Annehmung der
 Catholischen zu zwingen wäre / weil kein Mensch
 sich / etwas zu glauben könnte zwingen lassen / und
 Gott allein ihm die Beherrschung der Gewisse
 der Menschen vorbehalten hätte: Und man in
 dem Königreiche Ungarn / welches doch der
 Christen Vormauer seyn sollte / wol sehen könnte /
 was für schädliche böse Früchte aus der vorge-
 nommenen Religions-Verfolgung und Sper-
 rung der Evangelischen Kirchen / erwachsen /
 worüber viele von solchen Unterthanen bisher so
 kleinmüthig und verzagt worden / auch noch wä-
 ren / daß sie antzo kaum das Herze fassen könnten /
 sich dem Erbfeind also / wie sie billich thun solten /
 standhaftig zuwider setzen / da man doch die Ju-
 den / als welche den Namen JESU ärgerlich
 versuchten und erschrocklich lästerten / geduldet
 und nicht verfolgte.

(Daß nun dieses bewegliche Vorbittschrei-
 ben einige kräftige Wirkung gehabt / und den
 Evangelischen in den Käys. Erblanden zu
 ihrer Religions-Übung mehrere Freyheit / als sie
 bisher gehabt / zu wege gebracht hätte / ist bisher
 noch nicht zu vernehmen gewesen.)

Am 25. April (5. Maij) ließ die Röm. Käyserl.
 Maj. dargegen den noch gegenwärtigen Chur-
 Fürsten und Ständen / und der Abwesenden ih-
 ren vollmächtigen Herrn Räten / Botschaf-
 ten und Gesandten / in einem schriftlichen Vor-
 trage / anzeigen / daß / wie gerne sie auch den ange-
 fangenen und noch währenden Reichsgeschäf-
 ten in eigener Käyserl. Person noch länger und
 bis zum Ende abwarten wolte / sie dannoch we-
 gen annahenden Feldzugs und des Erbfeindes
 würcklichen Vorbruchs / von Dero Landen und
 Residenz länger nicht abseyn könnte / und zu ih-
 rer Abreise / den 27. April (7. Maij) bestimmet /
 zuvor aber den Herrn Erzbischoff zu Salz-
 burg / zu ihrem vollmächtigsten Principal-
 Commissario erhandelt und vermacht hätte / die
 Reichs- Consultationes in Dero Abwesenheit /
 seines hohen Ortes / aller Möglichkeit nach / beför-
 dern zu helfen: Darum hätte sie es der Noth-
 durft zu seyn erachtet / sie ganz gnädig und beweg-
 lich zu ersuchen / daß sie in den angefangenen
 Reichsgeschäften unaufgesetzt fortfahren / und
 zuvorderst dasjenige / was bey dem Puncto von
 der Türcken- Hülffe noch zu erörtern übrig / vol-
 lends vergleichen und vest stellen; Darauf also
 bald die beständige Wahl- Capitulation vorneh-
 men; Darnach nicht weniger den Punctum der
 allgemeinen Rettung und Conservation zum
 Stande bringen und so dann auch den Punctum
 restituendorum / der geschenehen Käys. Reichs-
 tags- Proposition zu Folge / vor die Hand neh-
 men / berathschlagen und also diesem Geschäfte
 seine abhelfliche Nase geben wolten.

Eben diesen Tag empfiengen die Königliche
 Schwedische Gesandtschaft / wegen der Her-

zogthümer Brämen / Vehrden / Pom-
 mern / Rügen und der Herrschaft Wismar /
 im Namen ihres Königs / und folgendes Tages
 die Königl. Dänische wegen Hollstein / von
 der Röm. Käyserl. Maj. die Lehen / an welchem
 sonst auch der Röm. Käyserl. Maj. Obrist- Hof-
 meister / Herr Grafe von Porzia / zu ein Reichs-
 Fürsten in solches Collegium erhaben / und im
 Namen allerhöchstgedachten Käyserl. Maj. von
 dem Herrn Erzbischoffe von Salzburg vor-
 gestellt ward.

Den 28. Apr. (8. Maij) drauf / nam die R. K.
 M. des Vormitt. um 9. Uhr / dero Abzug von hin-
 nen / und über den Kornmarck zum Straubin-
 ger Thore hinaus / Dero Se. Chf. Gn. zu Wäin-
 wie auch der Hr. Erzbischof von Salzburg und
 der Hr. Bischof von Regensburg / mit ihren Leu-
 ten und Karetten / bis auf ein Stücke Weges /
 das Geleite hinans gaben.

Se. Churfürstl. Gn. von Wäinng folgte
 auch selber mit ihrer Abreise bald nach: Dann
 die andern Chur- und Fürsten waren schon alle
 zuvor weg. Hierauf machte sich auch die über die
 Reichs- Ersh. Armee verordnete Hn. Generals-
 personen / nachdem sie ihren Eynd abgeleget / und
 ihre instructiones erhalten hatten / von hinnen un-
 nach Wien hinab / umb beyzeiten auf dem zu
 Ungarisch- Alleenburg angelegten General-
 Rendezvous zu erscheinen.

Also gieng auch von den Herrn Gesandten
 nach und nach einer von hier hinweg / die andern
 aber fuhren nichts desto wrniger mit den Reichs-
 handlungen fort: Insonderheit der Evangeli-
 schen Chur- Fürsten und Stände ihre zurück ge-
 lassene Herrn Räte und Botschafften / als sie
 glaubwürdige Nachricht kriegten / daß einige
 Chur- Wäinngische Kriegs- Völcker sich zu-
 sammen ziehen / und zu den Loehringischen
 Troupen stossen / auch noch etliche 1000. Rön.
 Französische Völcker folgen / und diese alle im
 Wercke begriffen seyn solten / der Stadt Erf-
 furt mit Gewalt zuzusetzen und sich derselben zu
 bemächtigen / so thaten sie sich über diesem un-
 vermutheten sehr weitaussehenden Wercke zu-
 sammen / überlegten dasselbige seiner Wichtigkeit
 nach / und befanden es von grösserer Gefahr und
 Consequenz zu seyn / als es jent dz Ansehē hätte.

Damit aber solchem hieraus zu besorgendem
 Unheil gleich Anfangs gesteuert / und das Feuer /
 ehe es weiter umb sich / und viel unschuldige be-
 nachbarte Städte und ganze Kreysse / wie zwar
 jedesmal / jedoch jeso vornemlich bey zunehmender
 Türckengefahr / zur höchsten Unzeit / ergreifen
 könnte / in der Asche gedämpffet werden möchte:
 So ward es der äussersten und unumbgängliche
 Nothdurft zu seyn erachtet / auf fürsichtige
 Mittel und Wege zu gedencken / wie dem hieraus
 entstehende Unwesen zeitlich zu begegnen / und
 das R. Reich auch in Ruhe und Friede zu er-
 halten seyn wolte / und solchem nach / beygepfloge-
 ner Berathschlagung / nichts nöthiger noch dien-
 licher ermäßen / dann zu vorderst Se. Hochf. Gn.
 zu Salzburg als ho. hantschentl. Käys. Commis-

1664.
 Däne-
 marck emp-
 fangen
 die Reichs-
 lehen.
 Grafe
 Porzia
 wird
 in den
 Fürsten-
 Stand
 erhaben.
 Käys. M.
 reiset von
 Regen-
 spurg ab.

Die an-
 wesende
 Chur- und
 Fürsten
 o. hals-
 den.

Der Evan-
 gelischen
 Stände
 Gesand-
 ten ziehen
 das Erf-
 furterische
 Wesen in
 Berath-
 schlagung.

Lassen es
 dem Käy-
 serl. Prin-
 cipal Com-
 missario
 beweglich
 vortragen

Käys. M.
 setzt den
 Herrn
 Erzbis-
 chof von
 Salzburg
 zu Dero
 Principal
 Commiss-
 sario auf
 dem
 Reichs-
 Tage ein.

Was für
 Puncten
 auf dem
 Reichsta-
 ge noch
 abzuhand-
 len sind.

Schwe-
 den und

sarium, durch gewisse Deputirte/ von dem Chur-
Männischen Vorhaben ausführlich zu berichten/
und die daraus bevorstehende Gefahr beweglich
vorzustellen/ welche dann solches alles der N. K.
M. schriftlich remonstriren könnte/ um so wol S.
Chf. Gn. zu Wäyns von solchem weit greiffende
Werck beweglich abzumahlen / als auch die et-
wan vormals ertheilte Commission un Gewalt/
mit der Execution wider die Stadt Erfurt zu
verfahren/ hinwiederum aufzuheben/ und nit zu
gestatten/ das andern zum schaden un beschwä-
lichem Prajudig solcher Gestalt damit continui-
ret würde/ massen/ vermöge theuer beschworne
Käuf. Capitulation. keines Weges zugelassē wä-
re/ fremde aufwärtige Kriegsmachten mitten ins
Reich zu führen/ auch zu dem die Stadt Erfurt/
auf bewegliches Zuschreiben und Unterhandeln
der Evangel. Chur- Fürsten und Stände / dem
in puncto precum, und was das Kirchengebete
anlangte/ aufgesprochenem Urtheil würcklich un
allergehorsamst pariret hätte/ und continuirte
auch noch ferner darinnen / wie sie durch öffent-
lich aufgerichtete/ un so wol bey dē Käuf. Reichs-
Hof. Rathe/ als allhie bey der allgemeyne Reichs
Versammlung/ in beglaubter Forme/ übergebene
Instrumenta erweisen lassen; Sondern/ damit
auch Sr. Chf. Gn. zu Wäyns gebührende un ge-
rechte Satisfaktion gegeben werden möchte / so
könnte solche Sache/ ohne einigen Verzug/ mit de-
sto besserem bestande/ auf gegenwärtigem Reichs-
tage/ in alle dreyen Collegiis, vorgenommen un
rentlich erwogen werden.

Wie auch
der Oester-
reichischen
Gesand-
schafft.

Die Hn. Gesandten achteten es in diesem ihre
Concluso ferner für nöthig/ mit der Hoch. Erz-
fürstl. Oesterreichischen Gesandtschaft hier aus zu
reden/ das/ weil Sr. Chf. Gn. zu Wäyns (wider
die Intention gemeiner Rechten und der Reichs-
Sagungen) in Dero eignen Sache/ die Execu-
tion übertragen worden/ die N. Käuf. M. ein sol-
ches ändern und in rechten Weg bringen möch-
te. Desgleichen solte auch mit dem Kön. Franzö-
sischen Gesandten hierüber geredet/ und ihm die
Sache aus dem Grunde vorgelegt werden / das
mit er seinem Könige den statum cause recht be-
richten könnte/ und S. Maj. alsdann Dero Kön.
Hände von diesem Erfurterischen Wesen zu-
rück ziehen möchte: Auch solte die Kön. Maj. in
Schweden um Dero Cooperation und Vermit-
telung gebührend angelangt/ un an S. Chf. Gn.
zu Wäyns/ dieses weit aufsehenden Vorhabens
halben/ beweglich und gebühlich zugeschrieben/
und selbige zu einem bessern disponiret / so dann
den aufschreibenden Fürsten und Kreyß Obr.
des Ober- und Niedersächsischen und Fräncki-
schen Kreyßes von diesem Verlauffe umständl.
Nachricht gegeben/ und sie ihres tragenden Am-
tes geziemender massen/ zu einer nöthigen un den
Reichsfasungen gemäßen Anstalt/ erinnert/ des-
gleichen auch den Hn. Reichs- Kriegs- Raths-
Directoren das Werck/ um solches der N. K. M.
bey der jetzt vorhandenen Türckengefahr/ allerun-
terthänigst zu Gemüte zu führen/ gebührend vor-
gestellt und aufgetragen/ letztlich aber auch dem

hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zu
reiffem Nachdenken anheim gegeben werden/ ob
es so wol an die N. K. M. als auch an die Kön.
M. in Franckr. dessenwegen eine förderliche Ab-
schiebung zuthun/ und vermittelst solcher densel-
bigen der Sachen ware Beschaffenheit reprä-
sentiren zu lassen/ rätzlich erachten möchte: Und
hierüber könnte der Obersächsische Kreyß / je bald-
der je lieber/ zusammen gefordert/ dieses gefährli-
che Werck reifflich überlegt/ in postur gestellt/ und
ein jeder nächst angefassener Kreyß zu einē gleich-
mäßigen / nach Erforderung der Reichs- und
Kreyß Constitutionen/ requiriret werden/ da-
mit man auf erfordereten Nothfall Gewalt mit
Gewalt vertreiben/ und die gesante correspon-
dirende Kreyße bey fernern Friede und Ruhe
verbleiben könnten.

Aber alles dieses Rathschlagen/ Denken und
Sorgen wolte und konnte die Stadt Erfurt von
ihrem bevorstehenden Unglück doch nit erretten:
Dann das Joch war einmal schon geschneit/ un
mangelte nun an nichts mehr/ als an den Fran-
zösischen und Lothringischen Treibern/ welche ne-
benst anderen Schülffen dasselbige den in Frey-
heit noch ledigen Erfurtern an den Hals werffē
helffen solten; Wovon der eigent- und endliche
Verlauf bald hernach allen seinen Umständen
nach ausführlich zu vernehmen.

Die Französische Auxiliärvölcker waren noch
alle zurücke in ihrem Lande; Es lagen zwar er-
liche Regimenter derselben in Lothringen / diese
aber giengen bey Philippsburg über den Rhein/
und durch die Pfalz nach Oesterreich/ dem Kön.
Käyser wider den Türcken in Ungarn zu Hülffe:
Und damit gieng auch zugleich bey den Essaffi-
schen Reichsstädten die Furcht hin/ welche sie ih-
nen von diesen Völckern eingebildet hatten/ als
ob sie die gemeldte Reichs- Städte/ bevorab die
Stadt Colmar/ mit Gewalt zwingen würden zu
dem/ was sie dem Könige in Frankreich in der
Stüte abschlagen dürffen.

Dann Sr. M. als Souverainer Hr. der Pro-
vins Elsass / und Schutzherr der darinnen gele-
genen 10. Reichsstädte/ ließ durch den Hn. Her-
zog von Mazarini, als Dero Gubernatorn im
Ober- und Unter- Elsass/ auch Ober- Landvogten
der Kön. Landvogten Hagenau. 10. denselbigen
und zwar erslich dem Rathe der Stadt Colmar/
als der vornemsten/ am 12./22. Mart. auf dē Rath-
hause / etliche Puncten vorlesen und darnach
auch schriftlich einhändigen/ insonderheit

1. Das Sr. Königl. Majestät vor-
kommen wäre / das der Rath der
Stadt Colmar die eingeseffene Bür-
ger und Einwohner / vermöge eines
Eydes / dem Münsterischen Friedens-
schlusse und dem vormals bey hochl.
Hause Oesterreich üblichem herkom-
men zuwider/ anhielte/ ihre appellationes
bey der Kön. Landvogtey zu Hagenau
und einem Hn. Ober- Landvogte nicht
anzubringen / in Sachen erster unnd
zweyter Instanz / schwebend zwischen

einem

Rathen
aber damit
nichts aus

Französi-
sche Auxi-
liär- Völ-
cker geben
nach Un-
garn.

Der Kön.
in Frank-
reich mu-
thet den
Elsassi-
sche Reichs
Städten
was neu
es zu.

1664.

einem Rathe und der Bürgerschaft / oder zwischen Particuliren: Darum wäre Sr. Kön. M. allergn. Begehren/ daß die Bürger und andere der Stadt Gerichtszwange zugehörige in dem Stücke frey seyn / und die Appellationes bey der Kön. Landvogtey Hagenau concurrenter mit der Kammer zu Speyer gehen solten.

2. Daß/wann der Rath erneuret oder abgewechselt und wieder besetzt würde/ein Herr Ober-Landvogt/wann er zur Stelle seyn/und ein solches begehren würde/wie nit weniger auch ein je weiliger Herr Unter-Landvogt / mit zu gegen seyn und zugelassen werden sollte / jedoch sollte solche des Herrn Ober-Landvogts Gegenwart den Raths-Personen an ihren freyen votis und Wahlstimmen nichts benehmen.

3. Daß ein Hr. Ober-Landvogt befugt seyn sollte/so oft er es zu gemeiner Stadt ihrem Besten für nöthig erachten würde/die Zeughäuser/Magazynen/Mauern und Schanzen zu besichtigen/und so er diffals eines oder das andere / zu Erhaltung und Versicherung der Stadt/verordnen würde/solches auch ins Werck gesetzet und vollzogen werden sollte.

4. Daß alles dasjenige / was die Kön. Catholische Religion angieng/wiederum in den Stand eingerichtet/ und gesetzet werden sollte/worinnen es vor dem jüngsthin abgelegten Teutschen Kriege gewesen / insonderheit / wie sich im Jahre 1624. den 1. Jan. befunden.

Der Rath nam diese Puncten noch denselbigen Tag mit Zuziehung des mehrern Schöffen-Raths der zehen Zünfte / in Berathschlagung / und erklärte sich darauf gleicher Weise in schriftlicher Antwort / daß sie beydes zu Sr. Kön. M. und auch zu dem Hr. Ober-Landvogte der unterthänigsten Hoffnung lebten/man würde sie bey ihren von etlich hundert Jahren her gehaltenen Freyheiten und Privilegien/ insonderheit aber bey der verglichenen Reichs-Immediatät/gnädigst verbleiben lassen/zumalen sie so gar nit bemächtigt wären/ sich diffals/ wie gerne sie auch immer wolten/ohne Wissen und Consens, der R. Käys. M. und des H. R. Reichs / als deme sie mit Enden verbunden wären/in etwas einzulassen/in Betrachtung/ daß diese Sache / mit der Aller. Christl. Kön. Maj. gnädigstem Consens, auf gegenwärtigem Reichstage zu Regenspurg allschon anhängig gemacht worden/ von wannen aus sie/ als ein geschworener/ beehdigter und verbundener Stand des Reichs / einer Resolution erwarten müßten.

Bei dieser Antwort blieben die zu Colmar steif und best bestehen/ ungeachtet was man ihnen sie davon abwendig zu machen vorhielt: dar-

um machte sich der Herr Herzog von Mazarini bald von hinnen nach den andern Städten / und trug unter denselbigen dem Rathe zu Schlettstadt / am 22. Martij (1. April) des Morgens vor Mittage / eben die obige Puncten mit noch diesem Zusaze vor/ daß den Kön. Französischen Völkern der Paß niemals sollte verwehret seyn.

Der Rath allhie erklärte sich dem Hr. Herzoge schon viel geneigter zu Willen / als der zu Colmar/und antwortete auf den 1. Punct/daß sie seint dem Münsterischen Friedensschlusse nit das geringste erneuret/nach die Bürgerschaft mit Enden verbunden hätten/an die Kön. Landvogtey nit zu appelliren: In Streit-Sachen erster Instanz zwischen Rath und Bürgern wolten sie sich gar gerne dem Ausspruche eines zeitlichen Hr. Ober-Landvogts und der Landvogtey untergeben/ auch in Civil-Sachen die Appellationes bey der Kön. Landvogtey Hagenau concurrenter mit der Käys. Kammer zu Speyer gehen lassen: Die jenigen aber / so bey der Stadt Schulden zu fordern hätte/in welcher Sach dann der Rath/im Namen der Stadt/eine Parthen wäre / und also nit zugleich Richter seyn könnte / solten bey der Landvogtey nit angenommen/sondern in prima instantia nacher Speyer verwiesen werden: jedoch solten auch die/welche unter der Landvogtey protection stünden/in prima instantia dahin zu gehen befugt seyn.

Auf den 2. Punct: Daß sie ihnen es für eine sonderbare hohe Ehre hielten / wann ein Herr Ober-Landvogt bey ihrer Rathswahl erscheinen wolte/nur möchte/in Ansehung der Stadt ihrer bekannten Unvermögenheit/die alte Gewonheit in dem Comitatz beobachtet werden/und ein Herr Ober-Landvogt mehr nit/als 20. Personen/mit bringen/um ihnen die Stimme und Wahl frey lassē.

Auf den 3. Punct: Daß ein Hr. Ober-Landvogt hierinnen jedesmal nach seinem Belieben und Gefallen verfahren möchte: So wolten sie auch den Königl. Völkern Paß und Lager nit verweigern/jedoch sollte dargegen auch die Kön. Ordre/die Bezahlung betreffend/ in Obacht genommen werden.

Auf den 4. Punct: Daß es in Religions-sachen nach dem Osnabrück- und Münsterischen Friedensschlusse sollte gehalten werden.

Schließliche bath der Rath/S. Kön. M. wolte die Stadt gegen dem Reiche und Käyser bestens garantiren/woserne sie/wegen dieser Dinge/so sie verwilliget / jetzt oder ins künfftige solten beunruhiget oder angefochten werden.

Hierauf traf die Reche die Stadt Ober-Eheheim/welche sich zu den vorgeschlagenen Puncten gleichfalls willig bequänte: Also thatē auch die Städte Kessheim und Käysersberg an ihren Orten: damit gieng die Reysē nach Münster in St. Gregorienthal: Der Stadt-Rath erwartete des Herrn Herzogs vor dem Thore / und ließ denselbigen durch den Stadtschreiber bewillkommen / wobey der Herr Herzog sich gar gnädig bezeigte. Bei der Kloster-Kirche stieg er von dem Pferde ab/und ward unter einem Him-

1664.

Schlettstadt bequänt sich emiger massen nach dem Königl. Willen.

Andere folgen nach.

Colmar bezugt sich auf Käys. M. und das R. Reich.

mel

1664.

mel von dem Herrn Prälaten empfangen und hinein begleitet. Nach verrichtetem Gottesdienste folgten auch die Herrn des Rathes in den Kloster Hof hinein/und ließen daselbst das Präsent, als 3. Ohmen Wein/8. Säcke mit Habern und 200. Stücke Forellen/ überliefern/ wofür der Herr Herzog den Überbringern drey Duplonen verehrie. Bald hierauf ließ er auch den Herren des Rathes den Verlauf mit der Stadt Schlettstadt schriftlich einhändigen/um sich darinnen zu ersehen und darnach zu richten/ woben es diesen Abend sein Verbleiben hatte. Des anderen Tages/als am 27. Martij (6. April) kamen die Herrn des Rathes auf ihrer Stube zusammen/rathschlagten über die eingereichte Puncten/und wurden schlüssig/das ihre Resolution, so nur in Generalibus bestund/ solte zu Papier gebracht/ und dem Herrn Herzoge schriftlich übergeben werden. Indem sie noch damit umgiengen/schickte der Herzog einen von seinen Leuten an den Rath/ umb dessen Resolution zu vernehmen; Diese ward ihm mündlich eröffnet/ und gieng dahin/ das man unterthänigst wolte gebeten haben/ so lange Zeit zu lassen/ bis das das vertröstete Reichs. Conclusum, so man mit nächstem von Regenspurg gewärtig wäre/würde ankommen seyn. Diese Resolution war gleich nicht annehmlich/und obwol nachgehends vielfältig mit gutlichem Zusprechen an den Rath gesetzt ward/ blieb derselbige dennoch bey seiner vorigen Resolution, auch da schon der Hr. Marquis de Roze selber in den versamleten Rath kam/welcher vermeinte/ er wolte und müste denselbigen durch seine Freundlichkeit zu ihrem willen neigen. Als sie aber sahen/ das alles Französische Complimentire/ oder Schmeicheln und Liebkosen nichts verfangen wolte/ ward endlich/ nachdem beyde Theile zu unterschiedlichen mahlen bald auf der Rathstube/bald im Kloster/bey einander gewesen/das Raube heraus gekhret/ und dem Stadtschreiber das er Stadt und Thal verführte und verkaufte/die Obrigkeit nicht/wie recht und billich getreulich informirte, die Puncten nit/wie sich gebührte/vorträge/die Bürger vom Miteinwilligen abhielte/ und dergleichen grobe Bezüchtigungen mehr vorgeworffen/auch vielmal öffentlich bey höchste becheuren/ Teutsch und Französisch/mit heulen gedrohet/ un er mit Bongren (Bärnhäutern) und allerhand andern ungsympflichen Schelt- und Lasterworten/ im höchsten Zorn unnd verbittertem Grimme/ geschändet und geschmähet/ ja endlich gar beym Kragen und Halse ergrieffen/das die andern zu gegen stehende. In. des Rathes nit anderst meinten/als er würde jämmerlich tractirt werden.

Hierauf ward auch der gesamten Bürgerschaft in Stadt und Thal öffentlich vorgetragen/wie sich die Städte Sagenau/Schlettstadt/Ober-Ehenheim/Rosheim/Käysersberg/ und vertrösteter massen auch Tübingheim (oder Türcheim) allschon ergeben und bequämet hätten/ wie dann ihnen die von allen jetzt genannten Städten besiegelte Extracte vor-

gelesen/ und sie befragt wurden/ ob sie sich auch darnach bequäme und gleicher Gestalt Ja saget/ oder ob sie mit ihrem Rathe gleicher Meinung bleiben wolten? Als nun sie alle sich einhellig dahin erklärten/dz sie nebenst den Schöffen bey des Rathes Schlusse halten wolten/und solche Resolution nochmals durch den Stadtschreiber und 6. erwählte Bürgerleute ins Kloster überbracht ward/ da gieng es erst recht an ein verbittertes Schnarchen und Pochen/ und ward der ganzen Stadt mit feuer un schwerd/verheerung un aller Kön. und Fürstl. Ungnad aufs heftigste bedrohet.

Deswegen brach der Herzog noch denselbige Nachmittag/um 4. Uhr/ von hier nach Türcheim auf/ welche Stadt sich gleicher Gestalt nach dem Schlettstädtischen Vergleich bequäme; Colmar und Münster aber bliebe dessen ungeachtet dannoch ferner weit bey ihrer ersten Resolution bestehen/ und darum auch in Kön. Ungnade haften/der Hofnung/das sie/ auff Vermittelung einer allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg/ und deren Vorforsch schon wiederum daraus würden gezogen werde: Sie blieb auch nach diese weiters unangetastet.

Aber die obged. Stadt Erfurt fiel bey dem Hn. Churf. zu Mainz je länger jetteffer in dessen Churf. Ungnad/so das sie sich durch kein Mittel wiederum daraus wickeln konte/ wie sehr sie sich auch darum bemühere. Rath und Rätthe schrieben gleich zu Anfang dieses Jahrs/unter dem 12. Jan. an die Kön. M. und Kron Schwede/ und stellten derselbigen ihren bedrangte Zustand wehmüthigst vor/mit unterthänigster Bitte sich ihrer/in bevorstehender so große Noth/ hülfreich anzunehmen/und/gleich wie sie vormals/bey den Teusch. Schwedische Krieg/der Kron Schweden zu gute/viel und mancherley Ungemach außgestanden/ also auch ihres theils bey Churf. Mainz die Sache/durch ihr hochgültiges ansehen/so weit vermitteln zu helfen/das ein friedlicher und unschädlicher Vergleich getroffen werden möchte. Die Stadt bekam auch hierauf ein gar gnädiges Antwort un Versicherungsschreiben/das man an Seiten der Kron Schwede/in Erinnerung der vor diesem in den trübseligen Kriegszeiten/ von der Stadt erwiesenen Wohlthaten/alles das jenige/ was zu der Stadt Sicherheit und Wolfahrt gereichen könnte/ keinesweges hindan setzen wolte. Letztlich ward zu Ende des Kön. Schreibens auch noch dieses versprochen/das/gleich wie auf Seiten der Kön. M. un der Kron Schweden nichts annehmlicheres seyn könnte/als das dieser Streit sowol umb der gemeine Reichs. als der Stadt Sicherheit willen/aufgehoben werden möchte/ auf welche Meinung man dann auch den Aller. Christl. Kön. zu ziehen sich höchstens angelegen seyn lassen wolte; Also wolte man auch durch die im Röm. R. residirende Kön. Ministros und durch Schreiber dieses Werck bey Sr. Chf. Gn. zu Mainz also zu befördern suchen/das die Stadt spüren und sehe solte/das Sr. Kön. M. und die Kron Schweden aus Begierde zur allgemeinen Ruh unnd

Sicherheit

Münster berufft sich auch auf das Röm. Reich.

Die Stadt wird deswegen heftig bedrohet.

1664.

Türcheim bequäme sich auch.

Stadt Erfurt sucht der Kron Schweden Vermittelung/ und

Bekommt auch gute Vertröstung darzu.

1664.

Schwe-
di schreibt
auch an
Ehr-
würdige
für die
Stadt
Erfurt.

Sicherheit darzu bewogen worden / und / aus
Eindringen der empfangenen Wohlthaten / ihr
die Erhaltung einer der Kron Schweden vor
diesem so wol zugehanen Stadt so sehr hätte
angelegen seyn lassen.

Es erfolgte auch ein anderwärtiges Königl.
Schreiben an Sr. Chf. Gn. zu Mainz des In-
halts: Sr. Kön. M. könnte mit glauben / daß Sr.
Chf. Gn. der Weg des Rechts / oder ein gülti-
cher Vergleich / mißfallen würde / und wäre Sr.
Kön. M. der Meinung / daß / wer sein Recht / durch
eine andern weg / aufführe wolte / der selbige aus
dem Gleisse des Friedens schritte: Sie gedächte
Sr. Chf. Gn. Recht keines Wegs zu disputiren /
sondern wolte nur selbige ersucht haben / daß sie /
in Verfolgung ihres Rechts / mit den Krieg in
Teutschland / un zwar in dem Obersächsi-
schen Kreisse / als dessen Zustand in Ruhe und
Friede zu erhalten auch Sr. Kön. Maj. zukame /
von neuem wieder anzünden möchte: S. M. hät-
te auch an ihrem Orte und in ihrer Sache gar
rechtmäßige Ursache gehabt / hätte sie auch noch /
ihr Recht zu verfolgen / so mangelte es ihr auch
noch / ihr Recht zu verfolgen / so mangelte es ihr
auch an Mitteln mit selbige hinaus zu führen: un
dannoch wolte sie lieber davon abstecken und sol-
che versparen / und vielmehr andere Mittel er-
greiffen / als ihre gute Sache mit Gewalt aufstü-
ren / und sich dadurch verdächtig machen / als wol-
te sie einen Krieg anfangen: Stünde derhalben
also Sr. Chf. Gn. zu einem Exempel der Nach-
folge da: Sie würde wol thun / wann sie jegiger
Zeit / da der Erbfeind vor der Thüre stünde / ihre
Waffen daheim ruhen / und die Sache / entwe-
der mit Rechte / oder durch einen gültlichen Ver-
gleich / aufmachen liesse.

Die
Raths-
meister-
Wahl
geht zu
Erfurt
vor.

Witlerweile gieng in der Stadt Erfurt
die gewöhnliche Rathsmeister Wahl / und
den 11. und 12. Februarii darauff die so genante
grosse Hulde vor / da die Vormünder unnd
ganze Bürgerschaft den neu erwählten Raths-
meistern / vor Anretung ihrer Regiments ver-
waltung / altem Gebrauche nach die Huldigung
abzulegen pflegen / vor welcher die vier neuer-
wählte Rathsmeister die in volkreichee Ver-
sammlung erschienene Vormünder und Bürger
treuhertzig anredten mit diesen Worten:

Ehrliebe liebe Bürger:

Es haben sich dieselbe vor diesem
allerseies zu erinnern / daß dieser jetzige
Actus. weswegen wir allhie zusamme
kommen / die grosse Hulde genennet wird /
mit eben diesem wegen allein / daß solche in
einer grossen Versammlung geschieht /
sondern auch / daß sie von grosser Wich-
tigkeit ist / und ein grosses / nemlich / der
Stadt Wolfahrt darauf besteht / ja dz
Fundament und die Grundfeste eines
künstigen guten Regiments dadurch
geleget wird. Dañ gleichwie der Men-
schen zeitliche Wolfahrt / Friede unnd
Ruhe / ohne gutes Regiment mit beste-

hen kan / eben so wenig kan auch gutes
Regiment ohne gute Vertraulichkeit
und treu meinende Herzen und feste
Verknüpfung der Regenten gegen
dero anvertraute Bürgerschaft beste-
hen / darum dann zu Anfang eines jed-
wedern Regiments dergleichen Huld-
gungen angestellet werden / damit alle
und jede Einwohner / ihre von Gott
vorgestellte Obrigt. erkennen / und zu
erweisung schuldiger Ehre / gute Ver-
trauens un gehorsams / auch desto feste-
rer Verbindung der Gemüther durch
dero Angelobnuß einen guten Anfang
machen. Ob nun zwar bey den beste un
friedlichsten Zeiten solche Huldigung-
en je und alle wege auch vorgehen
und vor nöthig erachtet werden / so wil
es doch am allermeiste die unumgäng-
liche Nothdurft erfordern / in gute treu-
hertzigen Gemüth sich Eiteinander zu
vereinigen / wo Widerwärtigkeit und
äusserliche Anfechtung sich ereignet /
und auf uns zudringet / da gehets mit
anders her / als fast im Kriege / so bald
man sich trennet / so ist man halb ge-
schlagen / wo die Widerwärtigen nur
eine Ritze und einen Anfang zur Tren-
nung finden / da bringen sie ihre eiserne
Keile von mehrer Zwispalt darzwi-
schen / daß der Riß nur immer grösser /
und also der stärckste Baum endlich
geschwächet un ganz vernichtet wird.
Solches alles / wie es nun Sonnenklar
und am Tage / daß es keiner weitläuff-
tigen Ausführung bedarf / so ist doch
höchst zu betrauren / daß gemeinlich
zu solcher Zeit / nemlich bey äusserliche
schweren Zufällen / da man guter
Vertraulichkeit am meisten bedörffte /
gleichwol auch oft viel innerliche Zer-
rüttungen entstehen / welche dz Regi-
ment und Beförderung aller gute An-
schläge mercklich hindern / den Zustand
desto schwerer machen / und also grosse
Ursach gebē / daß man aus dem Unheil /
darinnen man schwebet / sich so bald mit
wickeln / noch von der gefährlichen
Kranckheit genesen kan.

In solchen jämlichen elenden Ter-
minis hat es leider Gott / eine zeitlang
mit hiesiger Stadt gestanden / daß es
hat müssen heissen: Siehe wir stiffen
Friede / und machen mit so grosser Mü-
he und Unkosten RECESSE. und schwö-
ren so viel Eyde / und gleichwol so kom-
nichts Gutes / sondern vielmehr ein Un-
heil aus dem andern / das Unkraut
so der Feind einstreut / nimme alle-
zeit so geschwind und viel stärker
überhand / als der gute Samen / also
daß wir an Statt der guten Fruch-
te / fast lauter Distel unnd Dornen

immer.

1664.

Treu-
berhige
Erläuterung
und Anre-
de der 4.
neu erwähl-
ten Raths-
meister
an Vor-
münder
und Bür-
gerschaft
der Stadt
Erfurt
bey Em-
pfangung
der gros-
sen Hulde.

1664.

innerlichen Gezänckes und Haders ein-
zuschneiden finden: Daher dann man-
cher auf die Gedancken Komt/ ob dann
etwan der Saame in der wurzel nichts
taugete/ daß man dessen lieber gar ab-
gehen solte/ ob dann irgend von unse-
rer Art Regiments gar nichts gutes
mehr zu hoffen wäre / daß man lieber
gar auf andere Gedancken gerathen/
einen andern Herrn suchen/ oder lieber
selbst dz Regiment führen/ und solches
niemand mehr vertrauen müste/ wohin
man sich wenden/ noch wem man hin-
für das Regiment zu vertrauen hät-
te: Also daß aus solchen weit aufsehē-
den gefährlichen Reden / die von un-
verständigen widerwärtigen Leuten
auf die Bahn und zusammen geschmie-
det/ von böshafftigen Gemüthern ge-
schärpffet / und also zimlich bisher in
schwange gangen/ man leichtlich eine
gänzliche Zerrüttung des hiesigen
Stadtwesens besorgen möchte: Aber
wie solche zu nichts/ als lauter fernern
Unglück und Untergang/ Jammer und
Elend aufschlagen würde/ also haben
die jenige/ so auf dergleichen Gedan-
cken Kommen/ wol zu erwegen/ daß sie
denen selbst nicht zu weit nachhängen/
und etwan/ indem sie so gar genau vor
Betrug sich hütten wollen / sich selb-
sten am meisten betrügen/ oder indem
sie niemanden mehr trauen wollen/ an
sich selbst die grosse Untreu begehen/ ja
indem sie am allermeisten vor das ge-
meine Beste eysern/ desselben größten
Schaden / sammt ihrem eigenen Ver-
derb verursachen.

Es will ja zwar freylich in solchen
allgemeinen Nöthen / und ganze
Städte und Länder / Sturm und An-
fechtung erfahren müssen/ anstatt da
sonst bey guter Zeit die meisten ihres
Thuns und Nahrung abwarten/ ein
jeder/ wann die Noth an Mann gehet/
sich auch gerne mit umb das gemeine
Wesen bekümmern und Sorge tragen/
ob auch das Regiment recht geführet
werde.

Die bey großem Ungewitter im
Schiff seyn/ gerathen oft in Furchten/
ob auch der Schiffer den Sachen wol
vorstehe/ und alles wol in Acht nehme:
Achten auch wol nöthig die Hand selb-
ber mit ans Ruder zu legen / damit ja
das Schiff recht regieret werde. Aber
wie die wenigsten/ so bey Regiments-
Sachen nicht herkommen/ noch dessert
keine Erfahrung haben/ in solche
weitläuffrige gefährliche Sachen und
sorglichen Zustand sich recht finden
können: Also können sie auch leicht
verstoßen / so wol in der Ursache des

Bösen/ als auch in den Mitteln/ so dar-
wider zu gebrauchen. Die Ursache be-
langende / so haben wir unter andern
auch sonderlich/ wie erst gedacht/ bis-
her über Betrug Klagen gehört / als
ob die Bürgerschaft von der Obrig-
keit so oft betrogen wäre/ ehe wir aber
auff unsere Mit- Nächststen schmähen/
und alle Ursache des Unheils der Obrig-
keit zu messē/ so müssen wir billich auch
zugleich in uns selbst gehen / ob wir
auch vielleicht uns selbst betrogen.

Es ist von ansäg der welt her ein elēd
jämmerlich Thun gewesen / umb aller
Menschen Leben/ da gibts allerhand
Mängel und Gebrechen / so weit als
man die alte Welt zu rück rechnen
kan/ oder jetzo noch in der weiten Welt
in so mancherley Städten und Län-
dern sich umbsehen will / da wird sich
allenthalben mit unter das Unkraut
des Ehrgeizes oder Eigennuzes fin-
den: Jedoch mischet auch Gott im-
mer Leute mit unter / die solchen Din-
gen feind seyn / und darwider streiten:
Also daß allezeit/ so lange die Welt ste-
het/ Böses und Gutes untereinander
seyn / miteinander streiten / und fast
wechsel Weise / bald dieses/ bald jenes /
sich mehr und stärker herfür thun
wird.

Wer nun bey solchem vermischten
und verkehrten Weltwesen sich dieses
einbilden / und die Anstalt darzu ma-
chen will/ daß alles Böse auf einmal/
von Grunde aus abgeschaffet/ und das
Rathhaus so rein gemacht werden
müsse / daß kein Mackel noch Tadel
mehr an einiger Person zu finden seyn
solle / und vermeinet solches durch
grosse Brieffe und viel Eyde vollköm-
lich zu erlangen und gleichsam eine
neue Welt zumachen / der mag wol
darnach/ wann es nicht angehet/ nicht
eben so sehr klagen/ daß er von andern/
sondern vielmehr von sich selbst in
seiner vergeblichen Einbildung und
gar zu hoch gemachten Rechnung be-
trogen worden: Hätte man denen je-
nigen / welche die Ursache unsers Ab-
nehmens und Verderbens / (so doch
meistentheils vom vergangenen Kri-
ge und der weggewendeten reichen
Handlung herrühret) gleichwol nur
fürnemlich der Obrigkeit zugemessen/
dargegen bey Veränderung des Regi-
ments so viel güldene Berge/ Freyhei-
ten / und wie es alles auf einmal gut
werden solte / uns fürgeschwartz/
nicht zu weit getrauet / so dürffte man
sich nun nicht beklagen/ daß das Ver-
trauen zu weit geworffen/ vielweniger
dahero Ursach nehmen zu sagen / daß

der

1664.

1664.

der ganzen Obrigkeit noch einem Menschen mehr zu trauen wäre: Haben ihrer viel sich diese Rechnung gemacht / wann sie nur selbst wählen / und Rathsherrn machen möchten / so wolten sie wolwackere Herrn und die rechten guten Haushalter heraus lesen / daß es eine Lust seyn sollte: Auch ihnen vorschwägen lassen / hier sey Christus / dort sey Christus / hier oder dort sey ein trefflicher guter Regent / der es mit der Bürgerschaft gut meynt / da es doch hernach gefehlet / wie kan solcher Fehler vielmehr der ganzen Obrigkeit als ihnen selbst / daß sie die Schälcke nicht besser aufgemercket / begemessen werden. Wolte aber jemand ferner von Mitteln reden / wider die Vermahnung des Apostels Pauli sich selbst vor so klug halten und sagen / es würde doch endlich das beste seyn / sich niemanden mehr zu vertrauen / wir wolten lieber das Schwert alle selbst in der Hand behalten / alle selbst regieren / und alle selbst unsere eigene Herrn seyn / so wäre ja der letzte Betrug tausendmal ärger als der erste / und ein neuer Babilonischer Thurn mit gänglicher Verwirrung der Gemüter und Sprachen daraus entstehen / daß man nicht wüßte / wer Koch oder Keller wäre. Soll man keinem Menschen trauen / so muß man sich selber auch nicht zu viel trauen / wer so vermessen ist / und niemand als ihm selbst trauen will / der betrieget sich selbst am aller ersten.

Es seynd so viel Königreiche / Länder und Herrschafften / da entweder durch Wahl oder durch die Geburt das Reich oder Regiment bestelt wird / offte weil die Wahl / etwann umbgeschlagen und Streit erwecket / hat man das Reich erblich gemacht / oder weil auch offte schlechte Herrn geböhren werden / hat man ein Wahlreich aufgerichtet: Endlich / weil auf beyderley Weise die Intention offte gefehlet / hat man doch darumb nicht beydes abgeschafft / sondern so viel als mensch und möglich zu gutem Regiment geholffen / guter verständiger Leute Rath und Beystand gebraucht / und das übrige dem lieben Gott befohlen / und so lange die Welt stehet / werden Könige / Fürsten und Herrn gewählt oder geböhren werden / es möge auch gerathen wie es wolle / weil alle vernünftige Leute dahin geschlossen / daß es doch besser sey / eine schlechte / ja gar eine

böse Obrigkeit (daß für uns doch Gott in Genaden behüte) als gar keine zu haben. Wo jederman Obrigkeit ist / da ist keine Obrigkeit: Oder wer die Obrigkeit gar zu reine haben will / der gibt so viel zu verstehen / er will gar keine: Wer auf einmal den Weinberg reine machen / und biß auff die geringsten Wurzeln aussäubern will / der wird wol die guten Ströcke zugleich mit auswählen / und aus dem Weinberge ein lautere Blössung machen / und wer etwan meynet / daß es also fein seyn müsse / wo man ohne Furcht und Oberkeitlichen Zwang lebet / der kan ein Exempel daran sehen / in der neuen Welt bey den Menschen-Fressern / da zwar Leute wohnen ohne ordentliche Obrigkeit / und geben niemanden nichts / dargegen haben sie auch nichts guts / weder Haus noch Hof / weder Kirch noch Schule / weder Thür noch Thor / sondern leben wie das wilde Viehe in Wäldern und Löchern / und kan kein Mensch noch Nachbar keine Stund seines Lebens sicher seyn: Also indem sie keiner Obrigkeit sich vertrauen wollen / so kommet dieser schöne Nutzen daraus / daß auch kein Mensch sich dem andern vertrauen darff.

Das Mißtrauen ist zwar bißweilen gut / aber es muß auch mit sonderbarem Unterscheid und Maas gebraucht werden / sonst wann man niemanden mehr trauen will / so fället auf einmal aller Handel und Wandel / alle Freundschaft / menschliche Gesellschaft und gute Ordnung zugleich hinweg. Darum lehret uns der Herr Christus gar fein / wornach wir uns bey solchem Mißtrauen richten sollen / indem er sagt: Hütet euch vor denen / so in Schaafs-Kleidern kommen / inwendig aber seynd sie reißende Wölffe. Nemlich alle die / welche es gar zu gut vorgeben / eine arme Stadt zum irdischen Paradiß / und auf einmal alles Krume wieder gleich / alles Böse wieder gut / in vier und zwanzig Stunden eine grosse Wunde heil / in einem Jahr einen Ungelehrten zum Doctor machen / und dergleichen grosse Thaten thun wollen / das pflegen Aufschneider / Marekschreyer / Lügner und Betrüger zu seyn. Es folget aber nicht / weil dergleichen Leute und betrügerische Aerzte gefunden werden / daß man darumb keinem bessern Arzte sich vertrauen / sondern lieber an sich selbst doctern / unnd

Bbb bb

aus

1664.

1664.

aus Unverstande etwan Mittel brauchen solte / die auch offte ärger seynd / als die Kranckheit an sich selbst / oder daß man mit seiner Wunde und anligenden gefährlichen Kranckheit ohne Hülffe sterben und verderben wolte / sondern man muß endlich zu jemanden / den uns GOTT ordentlicher Weise vorgestellet / und es verhoffentlich / ja besser verstehet / auch das seine selbst dabei zu verlieren hat / ein Vertrauen setzen / und GOTT zu Hülffe nehmen / und dem alleine vollkämlich vertrauen / derselbe Allmächtige GOTT dem kein gottlos Wesen / sondern Ordnung und gut Regiment gefällt / der auch noch immer mit seiner Gnadenhand über uns hilt / der läset noch unter dem grossen Sturm und Ungewitter einen fröhlichen Sonnenblick uns scheinen / und stärcket uns mit seinem Beystande / daß wir nit gar aus seynd. Vor einen solchen Gnadenblick ist dieser jezige Tag zu rechnen / da GOTT die mancherley Herzen / und fast gar zerstreute Gemüter / so gnädiglich registret / daß sie auff einmal / und gleichsam unvermuthet / an Stadt der Unordnung / Mißhelligkeit und vorigen Mißtrauens / nichts anders / als gut Regiment / ordentliche Obrigkeit / Ruhe und Einigkeit suchen und wünschen / und ihren schuldigen Gehorsam zu leisten / sich willig und bereit einstellen: Wemun hierdurch der böse Ruff / so von uns weit und breit ausgegangen / wie wann wir keine Obrigkeit leiden / sondern als wilde Leute leben wolten / gänzlich und auf einmal vernichtet / ein besseres Lob ausgebreitet / und zu fernern guten Wolstande des gemeinen Wesens der Weg mächtig bereitet wird / also haben wir auch GOTT dafür inniglich und herzlich zu danken / und uns allerseits zu bemühen / daß solch angefangenes gute Wercke ferner gefördert / und so viel mit GOTTES Hülffe in allen unsern Kräfften stehet / zu seinem gewünschten guten Ende gelangen möge.

Unsers Orts / nachdem uns GOTT zu diesem schweren Rathe-Meister Ambte / bey so schwerer Kümmerlichen Zeit beruffen / begehren wir bey Antritt unsers Regiments / der Bürgerschaft keine güldene Berge vorzumahlen / auch vor disimal noch nicht ruffen / Friede / Friede / es hat alles keine Noth / es hat nichts

zu bedeuten / in einem Jahr und bey unserm Regiment soll es auff einmal alles gut werden / und soll die Stadt nichts kosten: Viel lieber wollen wir sagen / unser Schade und Wunde ist leider böß / und die Gefahr nicht geringe / es wird da Zeit / Mühe und Arbeit / auch wol sonderlich Glück darzu gehören / wann wir ohne Schaden davon kommen sollen. Wir wollen mit GOTTES Hülffe an unserem Fleiß und Sorgfalt nichts erwinden lassen.

Ihr lieben Bürger allerseits / haltet euch auch fein darnach / last uns nur aus Ungedult / nicht ärger machen unser Schuld / wir wollen uns miteinander zu GOTT kehren / in wahrer Reu und Buße / der uns verwundet hat / kan uns auch wieder heilen / der uns geschlagen hat / kan uns auch wieder verbinden / der uns zerstreuet hat / kan uns wieder sammeln: Bey ihm wollen wir unser Heyl / Trost und Hülffe suchen / und ferner alle gute ordentliche Mittel / so uns GOTT gegeben hat / und ferner zeigen wird / vor die Hand nehmen: Wir wollen in gutem Vertrauen und Aufrichtigkeit / Fried und Gerechtigkeit ferner beysammen wohnen / auch unsers Orts / so viel uns GOTT Genade verleihen wird / mit treuem Rath und gutem Regiment der ganzen Stadt und Bürgerschaft begegnen / Mißbräuchen / so viel uns mensch und möglich wehren / bey gemeiner Stadt Freyheit und Gerechtigkeit unseren Pflichten gemäß / treulich halten / keine Rachgier / Groll oder Feindschafft wegen alles vergangenen spüren lassen / dargegen auch zu Euch wiederumb alles treuen Beystandes / gebührenden Respects / friedliebenden Verhaltens / schuldigen Gehorsams / und zu dessen Bezeug- und Bekräftigung vor disimal in GOTTES Namen der gewöhnlichen Hulde von euch gewärtig seyn.

Hierauf ward den versammelten Vormündern und der Bürgerschaft / altem Gebrauche nach die gewöhnliche Eyns-Formul / nach welcher sie hulden sollten / vorgelesen / also lautend:

Wir geloben in Treuen / ohne allerley Ubellist / was ihr auf euren Eynthut oder willkühret / es komme zu Frommen oder Schaden / daß wir euch des geschehen und beholffen seyn wollen

1664.

Den Vormündern und Bürgern der Stadt Erfurt wird der Huldigung Eyns-Formul vorgelesen.

1664.

voollen mit Leib und gut / als fern als wir mögen / unnd gehorsam zu seyn an allem dem / das ihr uns heisset thun oder lassen / also das das unzerbrochen bleibe / das in die Bücher geschrieben ist auf der Rätze Eyd und in die vier Briefe / die der Gemeine gegeben seyn.

Sie hulden drauf.

Nach Verlesung dessen / fragte der Ober-Rathsmeister / wie gebräuchlich / die gegenwärtige Vormünder und Bürger / ob sie also hulden wolten? Als nun dieselbige mit Ja antworteten / ward also dieser actus in großer Anzahl durch das ordentliche Handgelöbniß / zweene Tage nacheinander / nämlich den eylfften und zwölfften Februarii / vollzogen.

Der Rath die Rätze / Vormünder und ganze Gemeine der Stadt Erfurt verglichen sich etlicher Puncten miteinander.

Den nächstfolgenden Tag darauf verglichen sich Rath / Rätze / Vormünder unnd ganze Gemeine / zu ihrem unnd der gesammten Stadt Besten / etlicher gewissen Puncten auf nachgesetzte Weise:

Demnach wegen der bekanneten streitigen Gebets-Sache in hiesiger Stadt viel Irung / Mißverstand / Mißtrauen / Unordnung / Zwittracht unnd Thätlichkeiten sich erhaben / auch von aufwärts die Stadt mit der Käyserlichen Achts-Erklärung / in grosse Verdrängniß unnd Gefahr gerathen; Daraus dann noch mehreres Unheil unnd der gängliche Untergang zu besorgen gewesen: Als haben / umb dessen Abwendung willen / Rath / Rätze / Vormünder unnd ganze Gemeine sich zusammen gesetzt / unnd solcher Puncten verglichen; Nemlichen / sie wolten vorseit mit einmüthigen / einträchtigen Herzen / ihrem besten Wissen unnd Gewissen / Verstande unnd Vermögen nach / sich bemühen und dahin trachten / damit Käyserliche Majestät nicht zu fernerer Unnade bewegt / sondern vielmehr durch alle mögliche und dienliche Mittel gegen gemeine Stadt wiederumb versöhnet / unnd also die Käyserliche Acht von derselben abgewendet werden möchte.

Zweytens / damit aber solcher guter Zweck desto besser erlangt / durch innerliche Unruhe nicht gehindert / sondern vielmehr auch zugleich allem Mißtrauen / fernerer Zerrüttung unnd Thätlichkeit vorgebauet / unnd zu gemeiner Stadt Besten abgewendet / dargegen gutes Vertrauen gestiftet / löbliche Ordnung unnd gut Regiment wieder angerichtet werde: Wollen Rätze / Vormünder unnd ganze Bürgerschaft ihren bishero gehabten Groll / Unwillen / Feindschaft oder Nachgier / so sie gegen einander gehabt oder gefasset / um Liebe / Friedens / und des gemeinen Besten willen / aus Herzen Grunde fallen lassen / einer dem andern gern vergeben / mit keiner Thätlichkeit /

1664.

Worten oder Werken sich aneinander vergreiffen / ichwas Vergangenes nicht vorrücken / noch mit halsstarriger Widersetzlichkeit hinderlich seyn / sondern mit treuhertzigem Gemüte unnd Bescheidenheit an gehörigen Orten das jenige erinnern / was jedweder zu suchen oder zu klagen hat / auch gerne leiden / dag fernere vorkommende Irrung oder Mißverstand / durch ordentliche allgemeine Rathschläge unnd Genehmigung der sämtlichen oder meisten Herrn Aeltesten / Rätze unnd Vormünder in Güte vorgenommen / unnd entscheiden werde: Immittelst aber aller heimlichen partheyischen einseitigen oder gefährlichen / zu fernerer Mißthelligkeit gereichten Anschlägen / Sammlungen unnd Verbindungen / oder verdächtigen Schriftwechslungen sich enthalten / unnd nichts / als was zum guten Friede unnd gemeiner Stadt Wohlfahrt dienet / vornehmen. Auch daserne / wegen voriger vorgefallenen Streit / oder Thätlichkeiten / die gesammte Bürgerschaft / oder einer oder der andere absonderlich / noch etwas wolte zu suchen oder zu eusseren haben / soll doch solches inmittelst / bis die Stadt aus der Acht kommen / gänzlich besetzt gesetzt / nicht gerühret noch gereget / sondern alsdann erst / nach wieder erlangten Käyserlichen Gnaden / zu güttlichem Vergleich oder ordentlichen Entscheidung unnd rechtmässiger Bestrafung / vor dismal aufgestellt seyn: Unterdessen aber / wie auch alsdann und inskünftige / auf alle begehende Fälle / einer dem andern unnd alle insgesamt dem jenigen treuen rechtmässigen und beständlichen Beystand unnd Vorspruch leisten sollen / welcher umb des willen / was er zu gemeiner Stadt Besten / aus gutem wolmeinenden Gemüte geredet / oder gethan / ohnverhofften Falls zur Ungebühr angefeindet oder angefochten werden sollte: Was aber die jenigen / so an jetzigem der Stadt Unheil Ursach seyn / betrifft / achten sich Rath / Rätze / Vormünder unnd Gemeinde / einigerley Weise theilhaft zu machen nicht besugt.

Dasern es / **Drittens** / mit Aufhebung der Käyserlichen Acht sich noch lange verziehen / unnd unterdes gemeiner Stadt einige grosse Gefahr / Unheil / unnd fernere Zerrüttung zu wachsen sollte / oder augenscheinlich zu besorgen stünde: Wollen und sollen Rätze / Vormünder unnd sämtliche Bürgerschaft inmittelst gleichwol die Erhaltung gemeiner Stadt innerlicher Ruhe unnd guten Vertrauens ihnen äusserst angelegen seyn lassen / auch disfalls einander treuen Rath unnd Beystand leisten.

Vierdtens / damit auch weder aufferhalb neue Unnade erwecket / noch innerliche neue Trennung unnd Zwittracht verursacht / sondern Bürgerliches Vertrauen conserviret

1664.

und das Regiment zu der Stadt Auges geföhret werden möge: Soll und will ein jeder die Käyserliche Compositions-Recessle gerrechtlich in Acht haben / und andern Secretis und Concordatis sich allerdings gemäß bezeigen; Also der Rath gut Regiment und Ordnung zu halten sich beflüssigen; Die Vormünder / wann sie darzu geföhret werden / das Beste raten / und ein jeder ob dem jenigen / was die meisten zu denen Consultationibus gehörige gut und dienlich befinden werden / steiff und fest halten helfen.

Fünfften; Solches alles desto mehr zu bevestigen: Wollen allerseits Räte / Vormünder und gemeine Bürgerchaft daran seyn / daß die jenigen / so mit Worten oder Wercken wider vorige Puncta handelten / Unruhe und Unheil stiefferten / und durch allgemeine Erkandnuß also befunden werden / ohnsäumig und ohngehindert zur Straffe gezogen / auch ihnen disfalls einiger Verschub oder Vorpruch durchaus nicht gethan oder geleistet werden möchte.

Zu Verkräftigung alles dessen / und zu Bezeugung wolmeinenden treuen Gemüths / abgelegten Grolls und Widerwillens / und wieder aufgerichteten guten Vertrauens und Christlicher Versöhnung: Haben Räte / Vormünder und ganze Bürgerchaft untereinander das Hand-Gelöbnuß darauff abgelegt / und solchem / Bürgerlichen Pflichten gemäß / nachzuleben versprochen. So geschehen in Erfurt den dreyzehenden Februarij Anno ein tausend sechs hundert vier und sechzig.

Seine Churfürstliche Durchleucht zu Sachsen schlug sich / seint Dero Wiederkunft von Regenspurg / wie in dem vorigen Jahre mit Hülffe und Zuthun des gangen hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen / also auch jetzt noch ferner weit vor sich allein ins Mittel / aber nur einseitig bey der Stadt / und wiese Rath und Räte / des Kirchen-Gebets und dessen Formul halben / zur schuldigen Parition und Folgeleistung an; Schickte auch Dero geheimen Rath und Fürstlichen Sächsisch-Naumburgische Kanzler / Herrn Johann Henrich Menium, als Dero vornehmen Commissarium, abermals in die Stadt / mit einer schriftlichen Versicherung / daß / umb der bewußten Gebets-Formul willen / keiner der Evangelischen Bürger und Einwohner in der Stadt Erfurt / umb seine Religion gebracht / noch deshalb zur Päbstlichen Religion (so lauten die Worte in der Churfürstlichen Versicherung selber) gezwungen werden / oder Kirchen / Schulen und deren freyem Exercitio, künfftig einiges Nachtheil zuwachsen sollte.

Auff diese Churfürstliche Versicherung und andere von hohen Orten eingelassene Schreiben / welche der Rath allesamt dem

Evangelischen Ministerio mittheilte / verglichen sich die Herrn Geistliche / als Senior und sämtliche Pastores und Diaconi des erstgedachten Evangelischen Ministerii, Augspurgischer Confession, einmüthig und beständig auf eine solche Resolution und Erklärung:

Weil (1) kein anderes Mittel / aus der Käyserlichen Acht und höchster Unnade zu gelangen / und dem bevorstehenden äußerstem Untergange und Verderben zu entgehen / noch übrig seyn sollte / als daß man / der Römischen Käyserlichen Majestät zu allerunterthänigstem Respect / hierinnen Parition leistete / und das Gebet nach der im Jahre ein tausend sechzehnen hundert und sechzig vorgeschriebenen Formul / einzurichten sich erklärte;

Auch (2) ehe solches geschähe / niemand sich mehr der Stadt ihres Zustandes annehmen könnte / noch zurathen wüßte;

Hingegen (3) wo sie sich bequämen würden / deswegen auch gute Mittel / zu Verbesserung ihres jetzigen höchstgefährlichen Zustandes und Erhaltung des der Stadt zustehenden Rechts / an Hand geschafft werden sollten.

Als hielten sie ihres Theils / so viel diesen einigen sie (als Geistliche) angehenden Gewissens-Punct / das Gebet / beträffe / beständig dafür / daß der gesammten Evangelischen hochlöblichen Fürsten und Stände treuherziger Rath mit nichten aufzuschlagen / sondern die zu der Stadt Bestem angewandt wolgemeinte Christliche Sorgfalt / ohn einiges Mißtrauen / mit allem unterthänigsten und demüthigsten Dancke zu erkennen / und selbiger zu folgen / und also die unterthänigste Paritions Erklärung zu thun wäre / in nochmaliger Betrachtung / daß hierdurch

Erstlich / die Stadt aus der Achts-Erklärung gebracht / und also alles fernere Unheil verpütet /

Zweytens / Der gewünschte und höchstnöthige Salvus Conductus oder sicheres Geleit / der Stadt zu wege gebracht / und also der Weg / ihre rechtliche Nothdurfft zu suchen und aufzuführen / eröffnet und verstatet /

Drittens / Sie darauff zur Gnüge gehöret / und dieser Sache / wie auch allen andern / zwischen Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz und bemeldter Stadt / schwebenden Zerungen / zu Dero gänglichen Veruhigung / ihre abhelffliche richtige Mase und Erörterung gegeben /

Und zwar Viertens / disfalls nicht langwürriger Process zu Speyer oder sonst / geführt / sondern noch bey währendem Reichstage eine gewisse Deputation verordnet / und also der Stadt Nothdurfft Bestens beschleuniget /

Fünfften / Auff die Possession und geübten Gebrauch dieses Gebets / vom 1. Jan. Anno sechzehnen hundert vier und zwanzig her / dahin das Instrumentum Pacis in restituendis

1664.
nisterium
zu Erfurt
gebe seine
Erklärung
schriftlich
von sich.

Chur-
Sachsen
vermah-
net die
Stadt
zur Parti-
tion.

Das
Evangelische Mi-

Ecclesia-

1664.

Ecclesiasticis zielte/genau gesehen/ und nach erfundener der Stadt Unschuld/ das Gebet wieder abgestellt.

Im übrigen 6. durch diese Parition und Einführung des Gebets ihre Religions- und andere Freiheit im geringsten nicht gefährdet/ noch sie deshalb auf einigley Weise gefährdet/ oder aus dem Instrumento Pacis, und was demselbigen anhängig/ gesetzt; Sondern es allerdings bey den gemeiner Stadt zustehenden Rechten und Berechtigkeiten/ in Ecclesiasticis und Politicis, gelassen werden sollte.

Welches letzten Punctens halben/ als worüber die Gewissen hiebvor sich am meisten beschwert befunden/ ohne die von der R. Käys. M. unterschiedlich aufgelassene Rescripta, oder allerger. Erklärungsbriefe/ wie auch des Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen geschehene gnädigste so münd- als schriftliche vielfältige Versicherungen/ sie nunmehr auch von den anderen gesammten Evangelischen Ständen des gangen Heil. Röm. Reichs einmüthig vergewisser/ stünden/ und noch zu allem Überflus

7. Die gnädigste/ gnädige und großgünstige Bertröstung hätten/ daß diese/ als eine das allgemeine Evangelische Wesen betreffende Bewissens Sache/ aufs beste sollte beobachtet und geführt werden.

Dannhero sie 8. auf einiget unverhofften widrigen Fall/ sich ja/ nächst dem getreuen Allmächtigen GOTT/ gnugsamen Beystandes und Schutzes zu getrösten hätten.

Jedannoch war dem widerspänstigen gemeinen Manne sein alter Bahn/ als ob die Stadt/ durch Einführung der strittigen Gebets-Formul/ um die ungeänderte Augspurgische Confession gebracht/ und zu der Röm. Catholischen Religion gezwungen werden dürffte/ nit aus dem Kopffe zu bringen/ was man ihm auch immer vorredte. Als aber nach diesem im Junio ein abermaliges Schreiben von der Evangel. Fürsten und Stände ihren in Regenspurg anwesenden Hn. Abgesandten einkam/ worinnen dieselbe eine gemeine Stadt/ wegen der Gebets-Formul zur Parition und Folgeleistung beweglich annahnten/ und der Rath hierauf/ durch vielgültige Hülffe des Chur-Sächsische Hn. Commissarii wieder zu seinem vorigen Gewalt und Ansehen gelangte/ ließ er etliche von dem unruhigen Pöbel bey den Köpfen nehmen/ und die strittige Gebets-Formul/ auf Himmelfahrt/ durch die Evangelische Prediger/ einführen.

Diesen Verlauf berichteten Rath und Räthe alsobald/ in einem Antwortschreiben/ an die Röm. M. in Schweden/ mit unterthänigster Bitte/ sich/ an ihrem hohen Orte/ durch Dero hochansehentliche Gesandtschaft zu Regenspurg ihrer Sache/ wie bißhero löblichst geschehen/ noch ferner gnädigst anzunehmen/ und selbige zu einẽ billichmäßigen unleidentlichem Vergleiche richten zu helfen. Sie schickten auch solche ihre Parition schriftlich an die R. Käys. Maj. nebenst einem demüthigsten Supplicationen-Schreiben

um einen saluum Conductum und um Entlassung des wider sie ergangenen Banns; Eben dergleichen lieffen sie auch an die gesammte drey Reichs- Collegia in Regenspurg gelangen/ daß selbige für die Stadt ins Mittel treten wolten/ massen sie/ der Rath und Räthe und mit ihñe viel andere unschuldige Einwohner von Herzen wünschren/ daß die Stadt mit Sr. Chf. Gn. zu Mainz wiederum aufgeschönet werden möchte.

Der Ober-Sächsische Kreyß sagte auch die Bittfeder an/ und schrieb/ unter dem 25. Jun. (5. Jul.) abermals an die R. Käys. M. daß doch in diesem Kreyße Fried und Ruhe möchte erhalten/ und in der Erfurterischen Sache keine neue Unruhe erwecket/ noch der Kreyß verhindert werden/ entweder auf seine selbst eigene Sicherheit zu sehen/ oder mit seinen bereits nach Ungarn abgeschickten Böldern Dero M. ferner behülflich zu seyn: Die Stadt Erfurt hätte in dem Stücke/ was das Gebete anlangte/ per ihr auferlegten Parition Folge geleistet/ und der Rath lieffe ihm alles Fleißes angelegen seyn/ nach den unruhigen Köpfen zu greiffen und scharf wider sie zu verfahren: Man bäthe derohalben/ die R. M. als ein frommer und gütiger Herr/ wolte diese Erfurterische Sache zu keiner fernern Westläufigkeit kömen lassen/ sondern die in ihr/ vorigen Jahrs/ den 10. Dec. abgelassenem Schreiben angezogene Ursachen erwegen/ die Stadt mit einem sichern Belete und Aufhebung der Acht allerger. beseltigen/ und die noch übrige Strittigkeiten/ durch den Weg des Rechts/ erdüttern lasse/ oder das Werck etlichen uninteressirten Chur- Fürsten und Ständen zur Entscheidung auftragen.

Jedermann hätte jetzt vermeynen sollen/ die Stadt Erfurt würde durch ihre nunmehr mit Einführung der bißherigen strittigen Gebets-Formul/ geleisteten Parition- und mannigfaltige so weh- und demüthige Supplicationes, vornemlich aber vermittelt der unterschiedlichen von so hohen Orten und insonderheit von den gesammten Evangel. Fürsten und Ständen durch ihre auff einer allgemeinen Reichsversammlung zu Regenspurg anwesende Hn. Räthe/ Vortschafften und Gesandten so gar beweglich gestellte Vorschriften/ aus aller ihr angedroheten Noth und Gefahr können heraus geriffen/ und in friedliche Sicherheit gesetzt werden/ so war es doch/ weit gefehlet/ und wie etliche Churf. Mäynzische Bediente zuvor schon sich vernemen lassen/ und der hierauf erfolgte Aufgang es bald thätlich erwies/ Sr. Chf. Gn. zu Mäynz/ als einem Cathol. Fürsten/ nit so wol umb ein Lutherisches Kirchengebete/ vielweniger um eine gewisse Formul desselbigen zu thun/ sondern es ward vielmehr von den hier unter gebrauchten Ministris ein neues Argument zu der verlangten Fürstl. Hoheit und absoluten Bortmässigkeit über die Stadt gesucht/ oder doch mit Reizung des Pöbels zu Entziehung aller/ so wol von Röm. Käysern und Kön. durch vielfältig geleistete treue Dienste/ erworbener Freiheit/ als

1664.

Der Ober-Sächsische Kreyß intercedirt bey Käys. Maj. für die Stadt Erfurt.

Es ist Chur-Mäynz nicht umb das Gebet zuthun.

Der Rath läßt die strittige Gebets-Formul in den Ritzen einführen/ und

Berichtet solche Parition nach Schweden/ nach dem Käys. Hofe und nach Regenspurg.

1664.

Chur-
Mäynz
will von
der Stadt
Erfurt
etliche
Posten
eingerau-
me haben.

auch sonst wol hergebrachter Rechten und Be-
rechtigkeiten/eine Ursache an die Stadt zumachē.

So erklärte sich auch Se. Chf. Gn. zu Mäynz
selber anigo eines ganz andern: Dann als im
Augusto die Kön. Franzöf. und Fürstl. Lothring.
Auxiliar. Völcker mit den Churf. Mäynzischen
Kriegs. un Landsvöckern allbereit durch Fran-
cken und das Hochseld im Anzuge nach der
Stadt Erfurt begriffen waren/schrieb S. Chf.
Gn. zuvor an Rath und Räte besagter Stadt
ganz ernstlich/ob sie sich in der Güte zu Dero wil-
len bequämen wolten/ verwies ihnen Anfangs
scharf die groben Excesse, um welcher willen sie
von der R. Käys. M. in des Reichs Acht erklärt
worden/ un ihre darauf erfolgte und noch bissher
beharrliche vorsehl. Widerspänstlig. vornemlich
aber/wz im verwichenen Jahre mit de Käys. He-
rolden vorgelauffen/und deutere ihne seztlich an/
dass sie zu Vollziehung der wider sie ergangenen
Acht/eine gewisse Anzahl Kriegsvölcker zu Ross un
Fuss mit dem Befehl nach der Stadt abgeferti-
get hätte/dass sie erstlich die Deffnung bey Rath
un Räten suchen/auf den ungehorsamen Ver-
weigerungsfall aber/durch gehörige mittel selber
nehmen/und eher nit von dannen weichen solten/
biss die Stadt der R. K. M. wegen so hoch la dir-
ten respects gebührende Satisfaction gethan un
in deme was ihr vermöge des Friedens. Execu-
tions-Recesses und Käys. Befehlen/ auch son-
sten/oblage/ihre schuldigste Parition gehorsamst
geleistet/Kosten und Schaden erstattet/ und de
non amplius contraveniendo & ostenden-
do (weil auf keine andere Weise ihnen mehr zu
trauen wäre) satzsame Realversicherung/ mit
Einraumung etlicher Stadtposten/gestellet hät-
te. Solten sie aber sich darzu nit bequämen/ son-
dern einer oder der andere / gleichwie vormals
vermessentlich geschehen/ wieder zu den Waffen
greiffen und dieser Execution gewaltthätig oder
sonst in andere wege/entgegen setzen/ so solten sie
zwar samt und sonders nochmals / wegen der
Religions-Freyheit/ allerdings versichert seyn/
im übrigen aber die Kriegsvölcker Macht und
Gewalt haben/sie/ Einwohner/ als continuir-
liche Aechter des Reichs und Rebel-
len/mit Feuer und Schwert/ am Lei-
be/haabe und Gütern/ äusserstens an-
zugreiffen/zu verfolgen/ und dardurch
zum schuldigsten Gehorsam zu brin-
gen. Hingegen solten die jenige/ so sich gut-
willig untergeben würden/bey dem Ihrigen ge-
schüzet werden.

Chur-
Branden-
burg
schreibe
für die
Stadt an
Chur-
Mäynz.

Es vermeinte zwar auch Seine Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg / als ein hoher
Mit-Stand des Ober-Sächsischen Kreys-
ses/ Se. Churfürstl. Gn. zu Mäynz/ noch zu
legte von solchem nit allein dem Ober-Säch-
sischen Kreysse / sondern auch einfolglich dem
ganzen Röm. Reiche gefährlich scheinendem
Vorhaben/durch ein Schreiben/worinnen sie
die hieraus der ganzen Christenheit besorgende
Noth/Gefahr/ Schaden und Ungelegenheit be-
weglich vorstellte/abzumahnē. Aber auch die-

ses mochte nichts helfen; Sondern die Kriegs-
Völcker zogen sich unweit Mühlhausen zu-
sammen / und mit dem September stiegen sich
die Feindseligkeiten an.

Rath / Räte und die gesamte Stadt schü-
ten dargegen noch immer ihre Unschuld vor/und
gedachten sich darbey auch so lange zu handha-
ben/biss sie nicht mehr können/oder S. Chf. eine
anderweite versicherte Vermittelung schicken
würde. Zu dem Ende stessen Rath und Räte /
damit/ bey solchem Zustande/nicht jemand aus
Unwissenheit oder ungleichem Argwohn und
Verdacht/sein eigenes und gemeiner Stadt Un-
glück / mit ungebührlichen Worten oder Wer-
cken vergrößern möchte / einen wolmeinenden
Bericht/Ermahnung und Befehl publiciren/
laut dessen 1. Niemand / in bevorstehender Noth
und Drangsal / weder allzu verzagt/ noch allzu
sicher seyn/sondern sein Vertrauen vestiglich auf
den Allmächtigen und Barmhertigen Gott
setzen; 2. Ein jeder/ bey Leib und Lebens-straffe/
gegen die Röm. Käyserl. Maj. gegen Se. Chur-
fürstl. Gn. zu Mäynz / und alle andere hohe
Potentaten / wie auch gegen die ihm vorgesetzte
Obrikeit/ allen schuldigen Gehorsam / Respect
und Reverenz erzeigen / und sich alles Murrens
und Fluchens/ auch anderer Ungebühr / aller-
dings enthalten; 3. Niemand sich der Röm.
Käyserl. Maj. noch deren Mandaten mit etziger
Char widersetzen sollte; Da aber 4. die Stadt
und Einwohner und deren Haab und Güter
von den anziehenden Kriegsvöckern feindlich
angegriffen werden solten/ möchte die Bürger-
schaft auf solchen Fall die in den Gött. Natur-
und weltlichen Rechten erlaubte Defension wol
vor die Hand nehmen; Jedoch sollte 5. niemand
sich unterstehen/die Chur-Mäynzische Völ-
cker zu erst zu beleidigen oder anzugreiffen / und
6. ein jeder/bey ernstler Strafe / ermahnet seyn/
sich des unnöthigen Schissen und Plagens zu
enthalten.

Hierauf nun langten/am 7/17. Sept. die Röm.
nigl. Französische und Chur-Mäynzi-
sche Völcker/ sammt den Lothringischen
und anderer mit Chur-Mäynz in Bündniß
stehender Reichs-Fürsten Auxiliar-Trouppen
zu Grafen-Tonna an: Von hieraus muste
alsobald die Reiter die Stadt berennen / und
von diesen giengen einige Trouppen biss vor die
Thore / und trieben den Bürgern auf 10000.
Reichsthl. werth Vieh hinweg.

Des andern Tages nahmen die conjungirte
Armeen ihr Hauptquartier vor dem Andreas-
Thore/theils Fußvölcker quartirten sich auch in
die nahegelegene Dörffer ein/und hauseren allda
auf gut soldatisch / die Reiter aber parthieret um
die Stadt her / welchen die in der Stadt den
Willkomm aus ihren Canonen zubrachten:
Darauf meldete sich der Hartschirer nebenst
dem Trompeter / der vor einem Jahre mit
bey dem Herolde gewesen/ vor der Stadt an

1664.

Der Rath
zu Erfurt
publicirt
einen Be-
fehl/wie
jederman-
niglich
sich bey
der vorste-
henden
Noth zu
verhalten
haben
solle.

Die Stadt
Erfurt
wird be-
rennt.

Die Stadt
wird von
den Chur-
Mäynzi-
schen auf-
gefordert.

mit

1664.

mit einem Passe für etliche Herren des Rathes / die auch den folgenden Tag / als am neunten / neunzehenden Septemb. zu den Chur-Mäynzischen Ministris hinaus reyseten / und bey denselbigen ihre Nothdurfft in aller möglichsten Unterthänigkeit anbrachten; Aber gar kurze Antwort erhielten / daß sie nämlich vor allen Dingen / zur Versicherung / die Burg sammt zweyen Thoren einräumen / und dann ferner der Churfürstl. Gnade und Milde gewärtig seyn solten. Die von der Bürgerschaft verstanden diese Antwort dahin / daß sie sich auff Gnad und Ungnad ergeben solten / und wurden darüber so bestürzt / daß sie in diese wehmüthige Klagen heraus brachen und sagten: **Es wäre ja weder die Acht noch deren Execution rechtmäßig / und würde mit ihnen unverschuldeter und unverhörter Dinge verfahren: GOTT im Himmel würde sich ihrer erbarmen / auch die Röm. Kaiserl. Maj. sammt den Reichs-Ständen nicht geschehen lassen / daß ein so unerhörtes Verfahren mit ihnen vorgenommen würde. Und weil sie nun zu gut und rechte alles gethan / was sie gekönnnt hätten unnd ihnen gerathen worden: So achteten sie sich der Gegenwehre wol befugt / und wolten fechten / so lange sie könnnten / unnd einen Blutstropffen in dem Leibe hätten.**

Die Feindseligkeiten gehen zu beyden Seiten an.

In solcher Resolution fielen sie offtermahls auff ihre Belägerer / wann sie ihnen zu nahe kamen / aus / und holten von denselbigen Gefangene ein / bißweilen lieffen sie auch der ihrigen daraußen. Unter solchem Verlauffe fuhren die Belägerer mit ihren Approchen unablässig fort / so daß sie schon um den zwanzigsten / dreißigsten Septemb. unter den Strücker waren / und auch sonst mit Canoniren und Feuer-einwerffen starck zusagten.

Chur-Sachsen vermähnet die Stadt nochmals zur völligen Partition.

Byn dieser Bedrangniß hatte die bedängigte Stadt noch die einzige Zuflucht zu Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Hoffnung / selbige / als Erb-Schutzherr / würde sich ihrer in solcher Noth annehmen / und die Sache bey Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäynz auf einen guten und leidentlichen Weg vermitteln helfen / allbereits im verwichenen Jahre / da Chur-Mäynz sich der Stadt also mit Ernst anmaße / ihres Churf. und Herrns zum Erbschutze über die Stadt Erfurt habende Berechtigkeitt / ja darbey auch so gar der Stadt Freyheit selber mit der Feder tapffer verfochten hatte. Aber aniso / seint Se. Churfürstl. Durchl. bey Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäynz in Regenspurg auf dem Reichstage beyammen gewesen / lautete es gar anderst / und als Rath und Rätthe nochmals in einem ganz wehmüthigen Schreiben / un-

term achtzehenden / acht und zwanzigsten September anhielten / ihnen / bey so kümmerlichem Zustande / mit gnädigstem Churfürstlichen Rache zu erscheinen / kam / unter dem andern / zwölfften Octobris / eine Antwort / worinnen Seine Churfürstliche Durchleucht denselbigen verweisslich vorhielt / daß ihnen / vermöge des Kaiserl. sub dato zwanzigsten Septemb. styl. nov. nächsthin ertheilten Decrets / nicht allein in puncto precum / sondern auch plene / zu pariren obliegen wolte / und darumb sie zugleich ernstlich und inständig zu solchem Zwecke / nämlich zu einer in allen Diengen völligen und gehorsamen Partition / erinnerte und anermahnte / sonst sie an allem der Stadt so dann zustehendem Unheyle vor GOTT und aller Welt entschuldiger seyn wolte.

Dieses Schreiben / als es / am 4/14. Octobr. in die Stadt kam / benahm beydes dem Rache und auch allen Einwohnern den Muth / sich Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäynz ferner zu widersetzen / vollends gar hinweg / so daß sie gleich des andern Tags darauf 13. Deputirte mit gnußsamer Vollmacht / aus der Stadt in das Lager hinaus schickten / und durch dieselbige sich zu Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäynz völligen Gehorsam legten / und zu Derofelben Discretion ergaben / worauf ihnen von dem Königl. Französischen General / Monl. de Pradell. und dem Freyherrn von Reiffenberg / als Churfürstl. Mäynzischem Plenipotentiaro / etliche gewisse Artikel vorgelegt / als 1. Solte der jetzige Rath und das Corpus der Stadt Erfurt die Vestung Cyriacsburg und 2. Stadtpforten / nämlich das Brieler- und Krämpffer-thor / Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäynz / zur Besatzung / ohne Verzug einräumen. 2. Solten alle andere Stadt Pforten gesperrt bleiben / und sonst nicht geöffnet werden / als nur allein zu der gemeinen Bürgerschaft und der umliegenden Nachbarschaft Diensten und Bequämlichkeit; Fremde aber solten durch die vorerwehnte zwo besetzte Pforten in die Stadt kommen. 3. Solte dargegen die Stadt vollkommene Freyheit des Gewissens haben. 4. Solte von den eingeseherten Landteuten alsobald eine behörige Anzahl wiederumb in die Dörffer / zu Verwahrung ihrer Häuser / geschickt werden. 5. Solte der Stadt für alle und jede Personen ein General-Perdon und Amnestie ertheilet werden. 6. Solten diese also verglichene und beyderseits besiegelte Puncten ohne Verzug Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mäynz nach Rönigshofen (als woselbst sie sich der Zeit aufhielt / umb der Belägerung desto näher zu seyn) überbracht / und allda durch der Stadt Deputirte / oder einen Theil derselbigen / mit einem Fußfalle Seiner Churfürstlichen Gnaden eingehändiget / und die Deputirten durch den Freyherrn von Reiffenberg präsentiret werden. 7. Solten alle feindselige Thätlichkeiten auffge-

Abb 55 tiiij haben

1664.

Die Stadt Erfurt ergibe sich völlig in des Herrn Churfürsten zu Mäynz Gnade.

1664.

Churf. Mägnh. komit selber in Person nach Erfurt.

haben seyn/und alle Gefangene beyderseits ohne Rankion losgelassen werden.

Mit diesen Puncten erhuben sich der Stadt Deputirte alsobald nach besagter Bestung Koenigshofen/allwo sie durch den Freyherrn von Reiffenberg vorgefuehret wurden / und die verglichene Puncten kuenftig überreichten.

Hierauf begab sich S. Chf. Gn. mit Dero Hofstadt selber nach Erfurt/und ward am 11 / 21. Octob. von der ganzen Armee/bey 15000. Mann stark/zu Ross und Fuß/eine halbe Stunde von der Stadt in battaglia, und mit dreyfacher Lösung des Gewehres/empfangen Auf den Nachmittag/um 3. Uhr/ hielt sie/in Begleitung vieler vornehmen Stands und Generals. Personen/ und unter dreyfacher Lösung der groben Stück/ so wol im Lager / als auf der Burg und auf den Wällen/wie auch bey Läutung aller Glocken/einen ordentlichen Einzug in die Stadt / daselbst stieg sie bey unserer lieben Frauen Stifftkirche ab/allwo die gesamte Hn. Geistliche sie empfangen und in die Kirchen begleiteten/worinnen das Te Deum laudamus gesungen ward. Nach verrichteter Andacht erhob sie sich auf den Petersberg ins Kloster/ün nam allda ihre Wohnung: Alsobald erschienen auch einige Deputirte von der Stadt/welche thro der Stadt Schlüssel einhändigten. Se. Chf. Gn. versicherte hierauf nochmals die gesamte Bürgerschaft ihres freyen Religions. Exercitii allerdings/versprach ihne auch wegen ihrer begangenen vielfältigen Excessen/Gnade/ dergestalt/ daß sie/ weder am Leib oder Leben/ noch an Haab und Gütern gestrafft werden sollte/sondern sie wolte ihre Satisfaction. wegen aufgewandter Kosten/ erlittenen Schadens und sonsten/aus gemeiner Stadt Mitteln suchē.

Die Stadt legt Sr. Churf. Gn. die Huldigung ab.

Solchem nach schickte man sich zur Huldigung: Vor der grossen Treppe/die vom Markete nach dem Thume gehet / ward ein niedriges Theatrum aufgerichtet / solches aber mit rothem Tuche überzogen / und auf demselbigen ein schwarz seydenener Himmel zubereitet. Vor diesem Theatro mußte der Rath und die gesammte Bürgerschaft/bey Verlust ihres Bürgerrechts am 12/22. Octob. des morgens nach 7. Uhren in reinlichen Kleidern erscheinen. Unterdessen wurden die größten Glocken auf dem Thume/zu unterschiedliche malen/ bis gegen 9. Uhren geläutet/ auch mit Trompeten und Heerpauken darunter gespielt. Dann ward Se. Chf. Gn. von den bey sich habenden vornehmen Stands in Adels. personen bis an dz Theatrum begleitet/auf demselbigen blieb sie an ihrem Orte stehen / und der Hr. Kankler / so etliche Staffeln unterhalb dem Theatro stand/ redte die gegenwärtige Bürgerschaft ungefähr also an: **Es würde eine gesammte Bürgerschaft wissen/wiedz der Hochwürdigste) 10. ihrer allerseits Gnädigster Herr / auf der Stadt. Deputirten unterthänigstes Bitten/ sie allesamt mit allein wiederum zu Gnaden auf und angenommen hätte/ sondern auch solches hiermit nochmals**

wiederholt ün confirmirt haben wolte: Wann dann dieser Tag/ um Dero völlige und unterthänigste Parition zu sehen/angestellet worden/so wartete S. Chf. Gn. amizo darauf/wie sie sich gegen dieselbige ferner unterthänigst zu erweisen gesonnen wären. Hierauf thaten etliche von dem Rathe und der Bürgerschaft/zusammen auf die 56. Personen einen Fußfall. ün D. Schütz/der Stadt Syndicus, sagte/ also kniend/Sr. Churf. Gn. im Namen des Raths und der ganzen Bürgerschaft/für solche Chf. Gnade/ganz unterthänigsten Danck/ mit sehentlicher Bitte/der Stadt Gnäd. Churfürst und Hr. ferner weit zu verbleiben/und Dero sämtliche Bürgerschaft unterthänigste Huldigung anzunemē.

S. Chf. Gn. antwortete/mit abgethanem Hute/ungefähr also: **Ob sie zwar gegen diesen Ort/wegen begangener vielen Excessen und Widerwärtigkeiten/keine Gnade spüren zu lassen / sondern ferner weit die Schärffe zu gebrauchen/wollr sach hätte: So wäre sie jedoch gnädigst dahin geneigt/daß sie ihren gefasitē Zorn fallen/und vielmehr Gnade für Recht gehen lassen wolte / versicherte also 1. Der Stadt Churf. Hülde und Gnade zu erweisen. 2. Das Religions. Exercitium Augspurgischer Confession, für sich und alle dero Nachkommende am Erzstifft Mägnh / frey und ungehindert bleiben zu lassen. 3. Keinen Bürger / so wol Obere als Untere / weder am Leib und Leben/nach an Haab und Gütern zu straffen / sondern die hiebevör zuerkannte Strafe fallen zu lassen. 4. Und die aufgewandte Kosten aus der Stadt gemeinen Einkünfften wieder zu erheben. Als nun seine Churf. Gn. aufgeredet hatte/winkte sie mit Dero Hute dem Rathe / daß er wieder aufstehen sollte. Darnach ward von dem geheimen Secretario des Thum. Capituls Vollmacht abgelesen/und dann von dem Churf. Hn. Kankler angedeutet/daß eine gesammte Bürgerschaft / nach vorhergegangenen und Sr. Chf. Gn. gethanem Handgelöbnüß/mit aufgereckten Fingern / einen körperlichen Eyd zu Gdt und S. Chf. Gn. als ihrer einigē und höchsten Obrikeit/schwören/und damit die gebührende Huldigung unterthänigst vollziehen solten.**

Nach dieser Rede ließ seine Chf. Gn. sich auf einen schwarz sammeten Stul nieder/und neben Ihr zur linken Hand stunden die beyden Freyherrn von Reiffenberg und Bassenheim/ als eines Hochw. Thum Capituls zu Mainz Bevollmächtigte/ welchen eben so wol/ als Sr. Chf. Gn. erstlich der Rath/ und hernach die ganze Bürgerschaft die begehrte Handgelöbnüß thun mußten/womit wol auf die vier Stunden hingienge. Als dieses geschehen/sas der Churf. Hr. Kankler den Eyd vor / welchen der Rath ün die ganze Bürgerschaft mit aufgereckten Fingern nachsprachen/und hierauf hatte die Huldigung

1664.

Churf. Mägnh. versichert die Stadt seine Gnade und des freyen Religions. Exercitii.

Der Eyd wird öffentlich geleistet.

gung

1664.

gung ein Ende. Se. Churf. Gn. hörte hierauf in dem Thum die Messe / und ward hernach von den anwesenden Strands- und Adels-Personen auch andern Völkern wiederumb in das Peters-Closter begleitet / und dann das Geschütz beydes auf der Burg und auch umb die Stadt / zu dreien unterschiedlichen malen abgeschossen.

Se. Churf. Gn. blieb nach dieser Verrichtung noch bis in den December allhie / und erwiese in der Zeit gegen Rath und Bürgerschaft eine solche Belindigkeit und gute Zuneigung / daß männiglich sich darüber verwunderte / auch so gar gegen diejenige / welche / als Delinquenten und Uebelthäter / aus dem im Accord versprochenen Pardon und der Churfürstlichen Gnade waren aufgeschlossen worden. Und obwol die Churfürstliche Güte und Milde anfangs noch einige Züchtigung / ausser der Lebens-Gefahr / zur Rache und Strafe an sie forderte / indem sie sich ausdrücklich hören ließ / daß / wie sie Zeit während der Belagerung alles Blutvergießen und den Sturm der darzu begierigen Franzosen und Vorbringer verhütet hätte / ihr auch also anjeho mit einer oder zwey Hände voll Bluts nicht gedienet wäre / nicht desto weniger müste einiger Ernst gebraucht werden. Aber dieser einige Ernst ward letztlich doch auch noch zu einer lautern Gnade und völligen Vergebung: Dann selbige bekamen nicht allein einen general-Pardon / sondern erlangten auch ihre vorige Ehren- und Raths-Stellen wieder / und theils derselbigen wurden zu noch höhern Aemtern erhoben. Es bezeigte sich ferner Seine Churfürstliche Genaden auch gegen das Evangelische Ministerium gnädiger / als die Widerwärtigen wol gemeinet hatten und wolten / und wurden beydes die Lutherische und auch die Römisch-Catholische Theologi von Deroselben zusammen herrlich tractiret / und aufs höchste vermahnet / allein die heilige Schrift / als der Propheten und Apostel Handlungen / fleißig zu treiben / und das Verfehren / Verdammnen / Schmähen und Schänden / bey Vermeidung ernstlicher Strafe / zu unterlassen. Am St. Martins-Tage hielt Seine Churfürstliche Genaden selber im Thum die Messe / und trachtete darnach den Rath gar herrlich / wobey sich Seine Churfürstliche Genaden aller gnädigsten affection. die Stadt nun mit allerhand Mitteln wiederumb in das Aufnehmen zu bringen / ganz gnädig vernemen ließe.

Es ward auch ungesehr mitten im Nov. auf Sr. Churfürstl. Gn. Befehl der droben auß der 900. Seyte verurtheilt und darauf hingerrichtet. Ober-Vierherr / oder Bürgermeister / L. Imprecht / auf dem Fischmarckte wieder aufgegessen / desgleichen auch der auf das Rathhaus gesteckte Kopff wieder abgenommen / und also gesamt in einen neuen Sarg geleyet / auf das Rathhaus gebracht / und des andern Tages / in Begleitung einiger vornehmer Churfürstl. Herrn Räte und Hof-Vedienter / wie auch des ganzen Raths / der Vormünder und ande-

rer von der vornehmsten Bürgerschaft / in die Kauffmanns-Kirche / ansehnlich zur Erde bestattet / und also mit ihm zugleich der Stadt Erfurt bisherige Freyheit in die Vergessenheit begraben / worauf das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gleichsam den Grabstein legte / gestalt beydes des Herrn Churfürstens zu Sachsen Durchl. und dann auch die andern Herrn Herzoge zu Sachsen insgesamt anjeho durch ihre Gesandten S. Chf. Gn. zu Mayntz ein Compliment ablegen / und zu der bisher gehaltenen Verrichtung Glück wünschlen ließen / da man doch zu vorhero wider eben das / was nunmehr geschehen / mit der Feder so hefftig gestritten hatte.

Chemun oft höchstged. Se. Churf. Gn. von binnen wieder abrensete / ward noch bey dem gemeinen Stadt-Wesen eine und andere nützliche Anstalt gemacht / vornemlich aber der Petersberg mit 6 starcken Bollwerken realiter bevestiget; Desgleichen auch die Cortax-Burg amnoch mit einem starcken Walle umbgeben / und in dem Regimente selbst diese Aenderung vorgenommen / daß man die Menge der bisherigen vielen Gubernanten der Stadt in eine engere Anzahl vernünftiger Leute einzog / welches die gemeine Leute selbst für nützlich / die unvorige Menge nicht für eine geringe Ursache zur letzten Confusion erachteten.

Dieses unnd anders mehr machte der allgemeinen Bürgerschaft Herzen und Gemüther gegen Se. Churf. Gn. also geneigt / daß sie Deroselben eine langwürrige Regierung wünschten / und sich unter solcher glücklich schäzten / insonderheit machte die kräftige Religions-Versicherung jedermänniglich ein vertrauliches Herz zu Sr. Churfürstl. Gn. da dieselbe mit Bekräftigung des Hochwürdigem Thum-Capituls zu Mayntz die ganze Stadt Erfurt und dero Angehörige auf dem Lande über die Freyheit und das Exercitium der Religion Augspurgischer Confession versicherte auff folgende Weise:

Wir Johann Philipp von Gottes Genaden / des H. Stuls zu Mayntz Erzbischoff / des H. Röm. Reichs durch Germanien / Erz-Kangler und Churfürst / Bischoff zu Würzburg und Worms / unnd Herzog zu Franken / thun hiermit kund: Demnach Raths- unnd Bürgermeistere / Rath / Räte / Vormünder und ganze gemeine Bürgerschaft / in hiesiger unserer Stadt Erfurt / gegen uns nit allein in den mit unsern und unserer hohen Herrn Alliirten zu hiesiger Achts-Execution verordnet gewesen Generalen / Dom-Capitularen und geheimen Räten / in unserm Namen / aufgerichteten und bewilligten Accords-Puncten / wie solche wörtlichen Inhalts / in Französischer unnd Teutscher Sprache / folgen / (NB. Allhie nun stunden in der Original-Versicherung die Accords-Puncten in beyderley Sprachen einander gegen über gesetzt / hies-

1664.

D; Stadt Wesen wird anders bestellt.

S. Churf. Gn. verfl. Hertz die Stadt des freyen Religions Exercitii Augspurgischer Confession schriftlich.

Abstrich solcher Religions Versicherung / zu samt dem

S. Churf. Gn. zeigt sich gegen alle und jede sehr artig und genädig.

Der hingerichtete Imprecht wird von neuem ansehnlich begraben.

ges

1664.

Accord der
Stadt
Erfurt
mit Sr.
Chf. Gn.
zu Mainz

ges Orts aber kan allein unser Deutsche Sprache
genug seyn/worinnen der Vertrag also lautet:)
Zu wissen/das heut den 15/5. Octob. des Jahrs
1664. auf Genehmhaltung des Hochw. Fürsten
und Herrn/Hn. Johann Philippsen/Erz-
bischoffes zu Mainz/des H. R. Reichs durch
Germanien Erz. Canslers unnd Churfür-
stens/te. durch die Hochvolgeborne Hn. Franci-
scum de Pradel, Kön. Französischen auch Chur-
Mainz. und Dero Alliirter Chur. und Fürsten
anjesso zur Execution der Käpf. Acht wider die
Stadt Erfurt versammelten Völkler Gene-
raln/und Hn. Philipps Ludwigen/ Frey-
herrn zu Reiffenberg te. höchstermeldter Jhr.
Churf. Gn. Bevollmächtigten / so wol für sich/
als auch im Namen des Herrn von Greiffen-
klau/Freyherrns/und Vice. Doms im Rin-
gau / als jesso abwesenden zugeordneten/an ei-
nem/ unnd der Stadt Erfurt Ends. unter-
schriebene Deputirte und Bevollmächtigte / so
wol auf Seiten des Raths / der Räche unnd
Vorminder von Biertheln/Zünfften und derer
vor den Thoren / am andern Theile / folgende
Puncten eingezogen/und zu Bezeugung/das
gesammte Stadt höchstermeldter Ihrer Churf.
Gn. als ihres gnädigsten Herrn und Landsfür-
stens Discretion und Gnade sich zu submittiren
und zu ergeben / gänzlich resolviret sey / also be-
williget worden:

1. Das der jetzige Magistrat benebensst der
ganzen Bürger schaff / ohne Verzug/ die Be-
stung **Cyriax. Burg** und 2. Stadt Thore/als
das **Brühler. im Krempffer. Thor** zu Hän-
den und Gewalt Jhr. Churf. Gn. zu Mainz/
unter guter Verwahr Kön. Französischer/Chur-
Mainzischer selbst eigener und anderer Alliir-
ten Waffen/übergeben sollen/so lange/bis höchst-
ermeldter Jh. Chf. Gn. beliebt/andere Verord-
nung zu machen/ wie alles zu reguliren/ und wie
selbige ihre Sicherheit vest gestellt haben wollen.

2. Die übrigen vier Thore der Stadt sollen
geschlossen/ unnd nur zu der Bürger schaff Be-
quämlichkeit und zur Nothdurft des Landvolcks/
Handels und Wandels der Nachbarschaff zu
eröffnen erlaubt seyn / gestaltsam fremde Leute /
Heer oder Kriegs. Völk anderstwo nicht / als
durch gemeldte zwey besetzte Thore/ eingelassen
werden mögen.

3. Hochermeldter Herr General de Pradel
und Herr von Reiffenberg geben auch hier-
mit im Namen höchstgedachter J. Chf. Gn. für
jetzt und zu allen künfftigen Zeiten vollkomme-
ne Versicherung des Gewissens und Religions-
Freiheit / wiewol die Stadt disfalls/ohne das /
juvor genugsam / auch specialiter durch Käpf.
Maj. und Jhre Churf. Gn. schon versichert ist.

4. Ebenmäßig versprechen auch gedachte
Herrn de Pradel und von Reiffenberg ihre
Vorbitt einzulegen / im Jh. Churf. Gn. zu dis-
poniren/das selbige einen Pardon und Amnesti
so wol für die Personen/ als auch eines jeden
Haab und Güter / gnädigst wiederfahren lassen
möchten / jedoch die jenigen Personen aufge-

nommen/so jetz gemeldte Herren aufgesetzt/und
absonderlich zu der Römischen Kaiserlichen
auch Churfürsten Hulden und Gnaden wollen
gestellet haben.

5. Indem auch der meiste Schade auf den
Dörffern vornemlich durch die Abwesenheit des
Landvolcks verursacht worden / Als sollen för-
derlich alle Unterthanen/ oder eine nothwendige
Anzahl derselben/zur Verwahrung ihrer Höfe un
Häuser sich wieder aus der Stadt auff's Land
erheben.

6. Diese beliebte und beyderseits unterschrie-
bene Puncten sollen alsbald nach Königs-
hofen geschickt/ und kniend durch eben die hier
unterschriebene der Stadt Deputirte (so entwe-
der alle/ oder mehrentheils/ sich dahin zu begeben
haben/die auch der Freyherr von Reiffenberg
daselbst Jhrer Churf. Gn. gebührend vorstellen
wird) überliefert werden.

7. Bey Vollziehung dieser Artikel sollen alle
Feindseligkeiten aufgehoben seyn/und die Ge-
fangene gleichfals ohne Rantion los gelassen
werden.

8. Damit nun diesem nach die Einwohner
der Stadt und umbliegende Landschaft unge-
hindert ihre Geschäfte bestellen/auch ihre Rey-
sen frey und sicher verrichten mögen: So will
der Herr de Pradel durch die ganze Armee schar-
fe Anstalt machen lassen / damit alle Soldaten
und andere unter seinem Commando begriffene
niemanden im Handel und Wandel irren noch
hindern sollen.

Zumehrer Beglaubigung alles des obigen/
sind diese gegenwärtige Artikel beyderseits un-
terschrieben / und mit gewöhnlichen Pütschafften
besiegelt worden/so geschehen im Lager vor Erf-
furt/den 15/5. Octobr. 1664.

(Hierunter stunden erstlich der beyde Hn. de
Pradel und von Reiffenberg/unter ihñe aber
der Stadt Deputirten Namen/und dann folg-
te weiter in der Churf. Versicherung also:)

Sondern auch durch ihre bald darauf nacher
Königshofen Abgeordnete/und ferners nach
unserer persönlichen Anherkunft/ sami und son-
ders sich dergestalt unterthänigst submittiret/dz/
durch die darbey gehorsamst geleistete Lands-
Fürstl. Erbhuldigung/ sie instänfftig gegen uns
und unser Erbstift/als ihre höchste Landsfürstl.
Obigkeit/ Treu/ Huld und Gehorsam zu erwei-
sen/ ausdrücklich sich verpflichtet / und uns dar-
bey unterthänigst angelanget / das wir gnädigst
geruhen möchten / ihnen die / so wol in
Krafft des Friedens. Schlusses competi-
rende/ als auch in cheffberühret von uns gnä-
digst ratificirten Accord versprochene/auch hiebe-
vor mehrmals deutlich versicherte Freiheit
der Religion Augsp. Conf. durch eine von uns
und unserm Erbstift bekräftigte und besiegelte Ur-
kunde/zu bestättigen; Das wir dannhero/ und
damit wir unsere Churf. Clemenz und Mil-
de ihnen noch mehr zu verspüren geben möchten/
solche Bitte gnäd. Statt und Raum findē lassē.

Thun

1664.

1664.

Thun derowegen hiemit und in Krafft unserer Landsfürstl. Obrigkeit / und dieses für uns und alle unsere Nachkommende an jetzt gedachtem Erststiffe / urkunden und bekennen / daß ehest erwähnte unsere Raths- und Bürgermeistere / Rath / Räte / Vormünder und ganze gemeine Bürgerschaft / zusamt denen zu dieser unserer Stadt gehörigen Unterthanen auf dem Lande / auch allen ihren Nachkommenden / bey obgedachtem Exercitio Religionis Augustanae Confessionis, auf Was und Weise / wie solches sich in gegenwärtigem Zustande befindet / und insonderheit bey allen denen Kirchen / darinnen solches Exercitium bishero verrichtet worden / und die Augspurgische Confessions-Verwandte Gemeine im Besitze gehabt / ingleichen bey der Professura des Studii Theologici Augustanae Confessionis, bey dem Gymnasio und Trivial-Schulen / wie auch darzu gewidmeten und verordneten Besoldungen / Einkünften / Zinsen / Renten / Pfarr- und Schulhäusern / sammt allen andern redivibus, wie sie Namen haben mögen / sonderlich aber der Anordnung und Direction des Ministerii und dahin gehörigen / unter ihren Religions-Verwandten / vorfallender Erörterung der Ehe- und Gewissens-Sachen / hergebräuchtem stylo nach / wie auch bey freyer presentir. Beneh- und Bestellung der darzu erforderlichen Inspectoren und Assessoren / auch Kirch- und Schul-Bedienten / zusamt allen anderen zu sothanem Exercitio gehörigen actibus und Gebräuchen / alles dem instrumento Pacis und darinn confirmirten Religions- & Hoc tamen non obstante &c. 31. gemäß / auch ins künfftige frey / ruhig und ungehindert gelassen / und darinnen unter keinem Verwande beeinträchtigt werden sollen. Dessen zu Urkund haben wir ihnen / auf ihr inständigstes / unterthänigstes Bitten / diesen Confirmations-Brief ertheilet / und unser Insignel für uns und unsere Nachkommende daran hängen lassen. Und wir Johann von Heppenheim / genannt von Saal / Dechant und Capitul gemeinslich des Thumstifts zu Mayntz / bekennen für uns und unsere Nachkommende / daß obige Religions-Confirmation mit unserm Wissen und Verwilligung geschehen ist / und haben darumb unsers Capituls großes Insignel zu hochgedachtes unsers gnädigen lieben Herrns / des Hn. Erzbischoffs und Churfürstens zu Mayntz / Insignel / an diesen Brief thun hängen / der gegeben ist zu Erfurt den sechszehenden Decembris / Anno sechszechenhundert und vier und sechzig.

Chur-
Mayntz
reipen wie
der von
Erfurt
nach
Würg-
burg.

Nachdem nun Seine Churfürstliche Genaden hiesiges Ortes alles wol eingerichtet hatte / begab sie sich wieder nach Würzburg / und zwar mit sonderlicher Begleitung vornehmer Personen / auch unter dem Donner und Schalle der Stücke und Stocken / und ließ die Stadt / wie auch die alte und

neue Bestung mit vielem Volcke / sonderlich Franzosen und Lothringern / wol besetzt / die übrige Auxiliar- Truppen / so wol Französische als der mit Chur-Mayntz in Bündniß stehender Chur und Fürsten hatte man indessen allschon wieder fort und jedem die Seinige nach Hause geschickt / außer den Lothringischen / welche verglichener massen in den Churfürstl. Landen an dem Mayn- und Rhein- Strome einquartieret wurden / ob man vielleicht ihrer zu einer andern Zeit und Gelegenheit bedürftig seyn möchte.

Dann das Feuer allhie bey Erfurt hatte nicht aufgebrunnet / da steng an dem Rhein- Strome schon wieder ein neues an zu glimmen / indem mit Sr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz / als einem Bischoffe zu Würzburg und Wormbs / die Herren Churfürsten zu Trier und Cöln / wie auch die Herren Bischoffe zu Speyer und Straßburg / desgleichen Herzog Carl in Lothringen / die Herren Wild- und Rhein-Grafen und gesamte unmittelbare Reichs-Ritterschaft in Schwaben / Francken und am Rheine sich / als von Sr. Churf. Durchl. zu Pfaltz gar hoch beschwerte / in eine nähere Vereinigung und Bündniß einließen / umb von erst höchstged. Churf. D. zu Pfaltz für sich und für ihre respective Stiffter / Lehnschaften / Vasallen und Unterthanen Satisfaction zu fordern / berichteten auch dieses ihr Vornehmen und Vorhaben ungesaumt nach Wien an die Röm. Käys. Maj. vermittelst eines Schreibens / welches sie nachgehends im öffentlichen Drucke nannten: eine an die Röm. Käys. Maj. allerunterthänigste Information und Declaration, warumb die von Chur-Pfaltz mit dem anmassenden Wildfange und Leibeigenschafft höchstbeschwerte Chur- Fürsten / Stände und Immediat Reichs-Glieder einer gemeinen Defension, zu Rettung ihrer periculirender Lande und Leute / sich zu vergleichen veranlassen worden? Damit nun der Geschichtliebende Leser die Ursachen / welche vor höchst- und hochgemeldte Chur- Fürsten und Stände auf ihrer Seite zu der wider Chur-Pfaltz zusammen geknüpften Bündniß einzuwenden gehabt / wissen möge / wird an meinem wenigen Orte am wenigsten verfanglich ja am unpartheyischsten seyn / deroselben allerunterthänigsts information und Declarations Schreiben an die Röm. Käyserl. Maj. seiner eigenen Worten nach / in Abschrift / daher zusetzen / also lautend:

Allerdurchleuchtigster etc.
E. Käys. M. ist aus der von weyl. Dero. Hn. Batern glorwürdigsten Andenkens / auf gesamter Reichsstände in Anno 1654. beschickenes Gutachten und Einrathen aufgelaßener Käyserlichen Commission und Inhibition, ohne weitläufftige Erzählung überflüssig bekant / welcher Gestalt Chur-Pfaltz in unser unterschriebener

Chur-

1664.

Chur-
Mayntz
und mehr
andere be-
nachbarte
Chur-
Fürsten
und Stän-
de schließ-
sen eine
Defensi-
ons-bünd-
niß wider
Chur-Pfaltz
wegen der
allzuweit
fortsetzen-
der
Leibeigen-
schafft.

Desofel-
ben aller-
unterthänig-
stes In-
formati-
on und
Declara-
tions-
schreiben.

1664.

gemeiner Ruhewillen/ ein Ansehnliches/ und so viel von Dero Erblanden nachgesehen/ und sich gegen jedermänniglich also bezeiget / daß Ihre Churfürstl. Durchl. diß jenige / darin sie Vermög des Münster und Osnabrüggischen Friedenschlusses restituiret / billich nicht mißgönnet noch ferners beschritten werden sollte : So müssen dieselbe jedoch beschwerlich vernehmen / was Gestalt einige Dero Abgeneigte und Mißgönner / bald diese bald jene Dero Gerechtfame anfechten / und wann Sie im Grund damit nicht auffkommen mögen/ doch durch ungleiche und erdichtete Auf lagen Sie suchen verhasst zumachen / gestalten dann Ihre Churfürstl. Durchl. mit nicht geringer Befremdung erfahren/ welcher Gestalt Ihre ganz ungütlich und unerfindlich beygemessen werden will/ als wann. dieselbe das Regale des Wildfangs und der Leibeygenschaft nicht nur in den nächsten / an die Chur-Pfalz gränzenden nachbarlichen Territoriiis exerciren / sondern auch ferner in die wieder an erstbesagte nachbarliche Territoria stossende Orter / und also fort und fort / biß in weitentlegene Lande zu erstrecken prætendiren ; Über das 2. In denselben Ortern/ wo Sie das Recht der Wildfänge und Leibeygenen eingeführet / alsobald einen reformirten Pfarrer stellen / und Dero neuerlangte Leibeygene zu selbigem Gottesdienste anhalten thäten.

Wann gleichwol solches in der That nichts anders als eine erdichtete ohnbegründete Auflage/ und vermuthlich dahin angesehen ist / so wol denen der Chur-Pfalz abgelegenen / als benachbarte Potentaten und Ständen einzubilden / wie daß Ihre Jura Territorialia und Episcopalia , bey obgemeldten Chur-Pfälzischen Regali und Privilegio in Gefahr stehen / und Sie daher wol befugt seyen / zu Hinderreibung desselben/ mit einigen der Chur-Pfalz Abgeneigten / caulam communem zumachen ; Als haben höchgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. eine Nothdurfft zu seyn erachtet / solchen nichtigen/ Ihre und Ihrem Chur-Haus zu Gefährde und Beschwernis erdichteten Auflagen/ hiemit öffentlich zu widersprechen/ dagegen zierlichst zu protestiren / Ihre auch wührende Andungsmittel zu reserviren / und immittels jedermänniglichen bessern Bericht davon ertheilen zulassen.

Und zwar so viel die erste Auflage / daß Chur-Pfalz das Regale der Leibeygenschaft per vicina territoria in remotiora , & per hæc in remotissima zuerstrecken prætendire / angehet / So haben die Pfalzgrafen Churfürsten sich jederzeit wol zubescheiden gewußt/ und wissen Ihre Churf. Durchl. es noch/ was ihnen in ihrem Fürstenthum und Landen / auch den beyliegenden Stifften/ Herrschaften/ Flecken und Gebietzen für eine Gnad/ Privile-

gium, Ehr und Freyheit von den Römischen Käysern und Königen gegönnet und gegeben/ und wie solches von undenklichen Jahren hero von Zeit zu Zeit hergebracht und geübet ist/ daß dasselbe auch in ist gemeldten Landen/ Stifften/ Herrschaften/ Stätten/ Flecken und Gebieten allein / gar nicht aber in andern an dieselbe gränzenden Ortern gegeben / noch in infinitum zu exerciren seye ; Zumahln die gesunde Vernunft für sich zeiget / daß die jenige Orter / so an der Chur-Pfalz Nachbarn anliegen / nicht der Chur-Pfalz beyliegende Orter / noch in dem Privilegio gemeint seyn ; Gestalten auch mehr höchstgedachten Pfalzgrafens Churfürstl. Durchl. allda/ und weiter als obgemeldtes Regale hergebracht / es jeso künfftig zu prætendiren / oder durch die ihrige prætendiren zulassen so wenig gedencen / als wenig man sich dieses Orts / daß solches oder dergleichen jemals geschehen wäre/ zuerinnern weiß. Dabey dann keiner fernern Aufführung nöthig / angesehen das Herkommen und der Augenschein der jenigen Orter / darin Chur-Pfalz von undenklichen Jahren hero die Leibeygenschaft weder exercirt noch prætendiret hat/ selbst für Chur-Pfalz reden.

So viel auch die zweyte ohngütliche Auflage / und daß Chur-Pfalz bey Dero neuerlangte Leibeygenen alsobald reformirte Prediger / und solchen Gottesdienst einführen / und dieses Jus, Vermög mehrgedachten Regals prætendiren solle/ belanget/ so kan man sich Chur-Pfälzischen Theils keines Exempels erinnern / da dergleichen/ es sey directè oder indirectè, gesucht / oder da denjenigen/ so sich des Privilegii halben/ wiewol ohne Ursache beschweren wollen/ eine solche Præntion zu præsumiren / Anlaß wäre gegeben worden ; zumahln sich auch nicht findet / daß deswegen jemahln einig gravamen oder Irung entstanden / sondern die tägliche Oblervang selber weist / daß in keinem einigen Dorfe (dardinnen Chur-Pfalz das Privilegium exerciret/ und Dero Leibeygene wohnen) die reformirte Religion von derselbigen deswegen eingeführet / angesehen der wenigste/ ja sehr geringe/ Theil der Leibeygenen der reformirten Religion zugethan / sondern nach Gelegenheit des Ortes / Catholisch oder Lutherisch seyn / deswegen aber nicht anders/ als andere/ gehalten / und ihnen die Freyheit des Bewissens jedem vollkömmlich gelassen wird.

Gleich wie nun hieraus so wol der Grund vorgedachter Auflagen erhellet/ als mit was Unfug und gefährlichen Practiquen dahin gerrachtet wird/ wie Chur-Pfalz Restitution noch ferners beschritten / und ihre uhraltete wolhergebrachte und dem tenori Privilegii, Herkommen und Verträgen gemäß geübet und noch übende Gerechtfame unterdrückt / und dazu Hohe und Niedrige / so wol ausser als in dem Reiche // exerciret werden mögen ;

Also

1664.

1664.

Die C
Ma
sche
Herr
Mit
antw
dara
einen
geüb

1664.

Also müssen mehr höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. solch unbillliches mißgünstiges und unverdientes Beginnen der Zeit zwar anheim stellen / immitteist doch der tröstlichen Hoffnung geleben / es werde dergleichen / zu der Chur-Pfalz gerechtfame Abbruch und Gefährde angesehenem / nichtigen Aufstreuen und Suchen nicht geglaubt / sondern vielmehr diesem Ihrer Churfürstl. Durchl. warhafftem Bericht und Erklärung getrauet und Beyfall gegeben werden: Doch wollen dieselbige Ihre Kayserl. Maj. und dem Röm. Reiche / von welchen sie solches Regale zu Lehen tragen / wie Dero Chur- und Fürstl. Hause der Pfalzgraffschafft bey Rhein hiemit nichts begeben haben.

[So weit der Chur-Pfälzische Bericht.]

Die Chur-Mainzische hohe Herren Altrie antworten darauf mit einem Gegenbericht.

Der Gegentheil war / zu Widerlegung des selbigen / auch gar bald mit einer Antwort fertig / des Tituls: Beständiger Gegenbericht / wider den / in Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Namen / unlängst in Druck aufgegebenen also genannten warhafften Bericht / deroselben / wider alle Rechte und Billigkeit / in ihrer benachbarten Stände Territorio anmassenden Wildfang und Leibeigenschaft betreffend: In Abschrift also lautend:

Es ist im Namen Ih. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in Druck aufgegeben / als ob deroselben von einigen Ihre Abgeneigten und Mißgönnern / ohngeachtet Ihre dasjenige / darin sie Vermög Friedensschlusses restituiret / billich nit mißgönnet / noch ferner beschnitten werden sollte / dannoch wegen der Wildfänge und Leibeigenschaft ungütig erdichtete / und unerfindliche Auflagen / und zwar summarie dahin geschehen / als wann Ih. Churfürstl. Durchl. 1. das Regale des Wildfangs und der Leibeigenschaft nit nur in den nächsten an die Chur-Pfalz gränzenden nachbarlichen Territoriis exerciren / sondern auch ferner in die / wider an erstbesagte nachbarliche Territoria stossende Dertter / und also fort und fort / bis in weitentlegene Landen zu erstrecken pretendiren; Über das 2. in denselben Orten / wo sie das Recht der Wildfang und Leibeigenen eingeführt / alsobalden einen reformirten Pfarrer stellen / und Dero neu-erlangte Leibeigene zu solchem Gottesdienst anhalten thäten.

Nun ist nicht unbekant / sondern Reichs-kündig / was gestalt Chur-Pfalz verschiedene Dero benachbarte Mit-Stände und immediat-Reichs-Glieder in ihrer Vormässigkeit mit dem / unter dem Prætext eines angerühmten / in Originali niemal vorkommen / weniger legitime influirten Kayserl. Privilegii pretendirenden Wildfang und Leibeigenschaft / unerachtet aller bey Dero gleichanfangs / unternommener gewaltsamer Introduction, dargegen beschehener und von einer Zeit zu der andern beständig continuirter Contradiction und Protestation, dergestalt hart beschweret und gedruckt / daß sie

Ihre von Röm. Kaysern und dem Reich habende durch den Friedensschluß ausdrücklich befestigte jura Territorii, und Regalia nit mehr üben noch genießen können / sondern täglich vor Augen sehen müssen / daß Chur-Pfalz selbige de facto exercirt / je länger je weiter eingreift / und dadurch in effectu wie an vielen Orten bereits geschehen / das Territorium und Landsherrliche Superiorität gang und gart an sich reiße / daher ja denen beschwerten Interessenten desto fremder zuvernehmen vorkommen muß / daß ohnerachtet Chur-Pfalz andere hoch graviret / sie dannoch zu Präoccupirung der Gemüther sich nach deroselben Gewonheit pro gravato darstellen und vorgeben darfs / als ob man ihr dasjenige / so deroselben / Vermög Friedensschlusses / gebühret / mißgönnet und zu beschnitten gedächte / da doch die beschwerte Chur-Fürsten und Stände nichts liebers wünschen möchten / als daß ihnen das ihrige von Chur-Pfalz also ungekränkt und unbeschnitten gelassen würde / wie sie deroselben das ihre gern gönnen / und darinnen niemahls einigen Eingriff zuthun begehret.

Es ist aber / leider! zu viel am Tag / wie Chur-Pfalz die benachbarte Stände / mit gewaltsamer Einführung und ohnerhörter Extension des angemasten Wildfangs und Leibeigenschaft durch Dero Notorie wider die geringere prävalirende potenz es dahin getrieben / daß in der gravirter Landen an manchem Ort kein / oder gar wenige Unterthanen übrig / so nit von Chur-Pfalz als Wildfänge zu der Leibeigenschaft gezwungen. Wann nun auff solche Leibeigene alle jura superioritatis an Chur-Pfalz Seyten eigenes Gewalts exercirt werden; So gibe man männiglich zu erkennen / ob nit nothdringlich folgen muß / daß gleich wie Chur-Pfalz die benachbarte Territoria, sehr die ser Wildfangs-Beschwerung guten theils absorbiert, und was sie dergestalt unter ihren Dominat gebracht / nicht mehr pro vicino & alieno, sondern pro suo & proprio haltet / also auch endlich das anmassende Regal ad vicina vicini Territoria, und also immer fort / von einem Land zum andern in remotiora suchen und erstrecke / einfolglich / wo Chur-Pfalz / vermittelst der Wildfang und Leibeigenen / und darauff pretendirenden Lands-Fürstl. Rechten / fremde Vormässigkeit nach und nach denen Chur-Pfälzischen Landen gang incorporirt / das jus Religionis an selbigen Orten nicht weniger als in andern Chur-Pfälzischen Landen einführen werde / wie solches an unterschiedlichen Orten nicht die Erfahrung mitgebracht / und man dessen in Abred seyn kan.

Nach deme aber an Chur-Pfalz Seiten in Dero aufgegebenem vermeinten Bericht / nit das rechte Fundament noch alle Beschwerung der klagenden Interessenten berührt / sondern captiosè vorbey gegangen werden / in deme das ganze Werck nur auff gemeldte zwo Uslagen gesetzt / und also gang unerfindlich supponirt

Ecc ee ij

wird/

1664.

1664.

wird/als ob man ex parte gravatorum statuum keine fernere Klage habe; Als hat man nicht vorüber gefönt/hiemit nur mit wenigem zu gedencken/und der gangen Welt zu erkennen zu gebē/worin Derofelben Beschwerung hauptsächlich bestehe/ und zwar daß dergleichen Privilegium des angemessenen Wildfangs und Leibeigenschaft/wie von Chur Pfalz vorgegeben wird/niemals weder in originali, noch in Copia Authentica zum Vorschein kommen/ und wann schon solches Privilegium beygebracht werden könnte/dennoch dasselbige in præjudicium tertii und vorab ältere Concessionen/Regalien/und Freyheiten der gravirten Reichsstände und immediat Glieder nicht zu Recht bestehen/ noch gültig/ zumahlen aber auch auff allen Fall genuinus sensus des Privilegii und mens concedentis zu attendiren/ consequenter auch die Gravirte als wissenschaftliche Stände und immediat Glieder des Reichs nicht gehalten/dergleichen privilegium und Anmassungē/dadurch so wol des Reichs/ als ihre jura und interesse geschwächt/ und endlich gar extinguiert werden/ in ihren Territoriis zu agnosciren/und zuzulassen/ gestalt auch auff allen Fall Chur Pfalz/ Vermög des angebendē privilegii fremde Personen/so in anderer Herrschafft landen sich nieder lassen/als Wildfang zu Leibeigenen aufzunehmen befugt wäre/ Sie doch auff dieselbe nichts anders/als allein zu bloßer Recognition solcher Leibeigenschaft Jährlich einen geringen Schilling oder Huhn/wie sonst im Reich bey warhafften Leibeigenen von Alters herkommen/ zuerheben. Dahero dann auch die über solche Leute bestellte/ Fauht/ Hüner/ Fauhte genennet werden/ keines Wegs aber einige jura Territorii darüber zu prætendiren/ sondern selbige/ wie billlich/ dem jenigen Stand oder Herrschafft/worunter sich der Wildfang hauptsächlich niedergeschlagen/ganz vollkomentlich und ungekränkt zu lassen hätte; Es will aber Chur Pfalz solches angemessenes Recht der Wildfänge und Leibeigenschaft de facto dahin extendiren/ daß ohne einigen Unterscheid alle und jede Mann und Weibspersonen welche sich in der gravirten benachbarter Stände und immediat Reichsglieder Vortmässigkeit un Gebiet niederlassen/ ungeachtet sie die vorangedeutete Qualität der Wildfänge nit haben/sondern auch diejenige/ welche in eodem Territorio vicino sub eodem Domino ihr Domicilium von einem Ort zum andern manchmal nur auff eine vierthel Stund weit transferiren/dañoch zu Chur Pfalz Wildfangen und Leibeigenen aufgefangen und eingeschrieben/ ja so gar wider Recht einzunehmen und zu behalten/ denen benachbarten heingewiesen und mit Gewalt auffgetrungen/auch darüber in Derofelben Territorio gewisse Beampte angesetzt werdē/bey welcher Bewandnis dann keiner von denen gravirten Ständen und immediat Reichs Gliedern/ zu Widerauffbringung ihrer/ durch den lanawirigen Krieg erödeter Landen/ seithero

dem Friedensschluß einzigen Unterthanen angenommen/nach künfftig mehr annehmen kan/der nicht zu Chur Pfälzischem Wildfang und Leibeigenen sich bekennen/und also in deme auff diese Personen auch alle jurisdictionalia mit gesucht werden/ganze Territoria verlohren gehen müssen/ sintemal Chur Pfalz allein nach dem Friedensschluß etlich tausend der gravirten Stände Unterthanen dergestalt zu Leibeigenen eingeschrieben/ und mit aller Nutzbarkeit von ihnen ab und an sich gezogen/auch diß innersort glimmendes Feuer andere angränzende Territoria mehr/wo nit kräftig gesteuert werden sollte; inmassen etliche andere Chur Pfalz nächst angeessene vornehme/auch geringe Stände un Städte/die nur mit einer Maur umgeben/darin der Gewalt nit hat exercirt werden können/gerhan/und bey ihrer Freyheit sich biß dahin erhalten/mit ergreifen/ und zur Chur Pfälzischen subjection bringen wird/ gestalten auff solche Wildfänge und Leibeigene Chur Pfalz/ un zwar cum exclusione der Lands Herrschafft würcklich de facto erzwinget/ den Aufschuß/ Reich/ Fohlg/ Musterung/ Schagung/ Schuß/ Schirm/ Personal und Real-Citation, Evocation, Gebott/ Verbott/ Cognition und Entscheidung/ Streitigkeiten/ Ansetzung der Vormundschafft/ Inventation- Theilung/ Huldigung/mit Vorschreibung præjudicirlicher Huldigungs-Formul/und dergleiche Præstationen mehr/ auch denen gravirten Ständen mit Gewalt zuverwehren unterstehet/von Derofelben Unterthanen die Lands und Erbhuldigung einzunehmen/ Reichs, Türcken- und Landsteuer zuerheben/ der Lands Herrschafft/ und Dero Beampten Gebott zu contramandiren/hingegen pœnal-Gebott und Verbott in alieno Territorio anzusehen/ Obrikeitliche Bestrafungen zu verhindern/ die Unterthanen bey dero Widersehtlichkeit zu handhaben/ in der beschwerten Ständen Vortmässigkeit contra pacem publicam und wider aller Böleker Recht/vi armata & coadunatis hominibus einzufallen/die Unterthanen in den Häusern zu ergreifen/gefänglich fortzuführen/ und zu Verrichtung beider Chur Pfälzischer widerrechtlichen Anmassungen zu zwingen/ daß also die wahre von Gott vorgesezte Lands Obrikeit auff solchen ihren Unterthanen aller jurisdiction und dero selben Genoss beraubet wird/ja schmerzlich vor Augen sehen und leiden muß/ daß Chur Pfalz solche gegen sie/als ihre natürliche Land Herrschafft selbst armirt und zu Dero Unterdrückung gebrauche/und damit man sich dieses Gewalts umb so weniger entwehren könne/ daß sonst einem jeden Stand competirendes jus armorum abzustrieken und de facto zu entziehen/ wie in gleichem ohnleidliche/ im Reich bißhero nit erhörte Accis/zu Beschwerung der Benachbarten/un neuerliche Zölle/gegen außdrückliche Disposition des Friedensschlusses/ zu behaupten sich anmasset/auch von denen Dominis Territorii selbst/und deren angewandter

1664.

davon

1664.

davon gang befreyer: Elerisen/den Zoll und andere Auflagen zu erpressen. So dann das Geleit per aliena Territoria, verschlossene Städte und Dörffer / mit Aufschlagung der Pforten gewaltthätig zu usurpiren / und in Krafft solchen praerogativa juris producendi, denen Landsfürsten zu verwehren/durch ihre eigene Gebiet bewehrte Mannschafft zu deren und ihrer Landen nothwendiger Defension zu führe/ in gemeinschafts Orten ohne vorhergehende Communication gegen außgerichtete Verträge und gemeinschaftliche Rechten/zu höchstem präjudiz und Schaden des Condomini, einseitig/ und absolute zu disponiren/ Gebott und Verbott zu publiciren/ Schatzung und Ungeld anzusetzen/ Malefican-ten/extra Territorium, gefänglich hinzuführe/ und einseitig zu bestraffen / gemeinschaftliche Orte mit Chur. Pfälzischen Boleckern eigenen Befallens zu belegen / darin Garnison zu halten/ zu Verpflegung Dero Soldatesca neuere-liche Contribution anzusetzen/ und hingegen der Wüther: schafft die Einquartirung ihrer Bolecker / in denen Gemeinschaften zu verwehren/ auch dieselbe auß andern denen gravirten / in solidum angehörigen Orten außzutreiben/ seinen Lehenherren/davon Chur. Pfalz Dero Residenz. Schloß und Stadt. Heydelberg/ sampt vielen andern vornehmen Stücken zu Lehen recognosciret/ mit Hintansetzung schuldiger Lehen. Treu und affection ohne einige gegebene Ursach/ öffentlich zu bescheiden/ und anzugreifen. Inmassen Chur. Pfalz die mit Eigenthum dem Fürstl. Stiff Worms zugehörige Stadt **Ladenburg** / welche Chur. Pfalz blößlich Pfands. weis in communione pro indiviso besitzet/ mit starcker Anzahl bewehrter Mannschafft zu Ross und Fuß eilich mahl überziehen/ die all da dem Bischoffen zu Worms allein zustehende gewöhnliche Fürstl. Residenz mit Wachen umstellen/ die Thor daran zum theil mit Gewalt eröffnen und außheben/ theils verschleiffen und versperren/ ja so gar die Bartenbrück aufbauen und abwerffen / denen Fürstl. Wormsischen Bedienten den freyen Aus- und Eingang/ mit Bedrohung schlagen und schiessens / verwehren / den Fürstl. Residenz. Garten mit Jäger und Hunden durchstreichen/ eine gewissen Bezirk und Thurn ermeldter Stadt zur Fortification abschneide/ mit Ploekhäusern und Palissaden verwahren / die Stadtmur an unterschiedlichen Orten über hauffen werffen/ die Gräben mit Erden anfüllen/ und einen grossen Fahrweg darüber in die Stadt machen lassen/ auch dergleichen Thathandlung mehr darin gegen die obliegende Pfandschaftliche Rechte/ wie mit weniger in andern Gemeinschaften/ und insonderheit mit occupation und Raubung des gemeinschaftlichen Schlosses Stein verübet.

Ob nun wol die gravirte Stände und immediat Reichs. Glieder solche gewaltsame oppression, und Entziehung ihrer Lands. Fürstl. Hoheit/Regalien/ Recht und Gerechtigkeiten der R. K. M. und dem gangen Reich bey deme in

Anno 1653. zu Regenspurg gehaltenen Reichs. tag/ beweglich geklagt/ und vorgestelt/ auch von dero selben auff gesampter Chur. Fürsten und Stände Einrathen/ eine Käyserl. Commission und Exhibition gegen Chur. Pfalz erfolgt/ dero selben rechtlicher Gebühr insinuiert / und beyde Theile von den Käyserl. subdelegirten Commissarien darzu citiret worden ; So hat doch Chur. Pfalz deme in wenigstem keine Respect getragen / sondern alles Facto contrario, spöttlich eludirt / und in dieser der gravirten Klage nimmer weder Recht noch Richter seiden wollen/ Ja nach außgelassener Käys. Inhibition, nur um so hefftiger mit dero Thathandlung in der beschwerten Stände Land / fortzefahren/ und auß solchen à Gravatis jederzeit wider spröchenen Actibus mere turbativis & violentis gleichsam ein vermeintes Herbringen gegen alle Rechte formiren und erzwingen wollt.

Auß welchem allem dann ein jedes ohnpassionirres Gemüth sattsam erkennen wird / wie Chur. Pfalz durch Dero in fremder Herrschaft Territoris verübte Violenz, gegen die Reichs. Constitutiones, den Friedensschluß / und alle Rechte ihren Mit. Ständen und immediat Reichs. Gliedern/ die von Röm. Käysern/ und dem Reich habende hohe Regalien/ Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten/ sampt ihren angehörigen Unterthanen zu entziehen / und Dero Fürstl. Gräfl. und Frey. Adel. immediat Stand zu evertiren unterstehet / und daß endlich/ wider gravirten Stände Lande durch diese gefährliche Wildfangs. Anmassung/ und andere Territorial. Eingriffe gänglich unter den Chur. Pfälzischen Dominat gebracht/ vicini Constantus die sich des Gewalts propriis viribus nicht entwehren können / in gleichmäßige / wo nicht grössere Gefahr/ sonderlich bey Dero auß solche Weise der Chur. Pfalz zuwachsener Präpotenz gesetzt werden; Derowegen dann dieselbige nit zu verdencken/ daß sie in Zeiten solche Gefahr/ und ohnerträgliche Beschwerung von sich abzulehren / neben denen bereits bedrangten Stände ob interesse commune, causam communem machen und conjunctis viribus sich bey ihren Land und Leuten/ Regalien/ Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten gegen die Chur. Pfälzische vor Gott und der Welt gang unverantwortliche gewaltsame Eingriffe und Zündthigung kräftig schützen und handhaben; Viel weniger den jenigen Chur. Fürsten / Ständen und immediat Reichs. Gliedern/ welche zimlichen theils / allbereits durch oberwehntes ohnbilliges Verfahren umb ihre Land und Leut gebracht/ und den gänglichen Untergang fast täglich vor Augen sehen/ zu verüben seyn wird / in Ansehung Chur. Pfalz obgr. massen weder das angebottene Recht leiden/ noch denen gegen dieselbe außgegangenen Käys. Mandatis, Gebott un Verbott/ gebührenden Respect und Folge thun wollen/ und gestaltsam kein ander Rettungs. Mittel/ als die in aller Bolecker Rechten erlaubte Defension übrig/ daß sie den angetha-

1664.

1664.

nen / und noch ferners besorgenden Gewalt / welche zuvor ein jeder in particulari vor sich abzuwenden nit gnugsam war / nunmehr conjunctim so gut sie können / nit minder / als andre der Chur Pfalz nächst angehörende Stände gleich anfangs gethan / steuren und begegnen / welche sonst der Chur Pfalz von ihre Land / Leut oder Berechtigten etwas zu entziehen keineswegs gemeint seyn / wie man sich dan auch gegen Jh. Käys. Maj. allerunterthänigst erkläret / und was die Gravirte zu solcher abgenöthigten Defension bewogen / zu Gnügen remonstrirt hat.

[So weit auch der Herren Allürten Gegenbericht.]

Beide Theile streiten mit der Feder gegen einander.

Also nun forderte eine Feder die andere gleichsam zum öffentlichen Kampffe auf : Denn Chur Pfalz unterließ nit / beydes diesen Gegenberichte und auch das vorhergehende an die R. K. M. abgelassene Inforination- und Declarationen Schreiben von Puncte zu Puncte / ja schier von Wort zu Wort / hinwiederum zu beantworten. Weil aber diese Schriften alle hiesiges Ortes nit einzuführen für genenwärtiges Historische Werck zu weitläufftig fallen / und selbige ohne das noch in vieler gelehrter Leute Händen schweben / auch anderswo im Druck bey uns gefunden werden / Als läßt es die Historische Feder zu diesem Mahle bey den vorhergehenden dreyen Schriften verbleiben / und wil den begierigen Leser in das bekante Diarium Europæum, und zwar in den Zwölfften Theil desselbigen / als worinnen ein besonderer Appendix, oder Anhang / solcher Streitschriften zu finden / wolmeinend verwiesen haben / gnug ist es für den hiesigen Ort / daß auß den eingerückten dreyen Schriften der Status Controversiæ, oder rechte Grund und die eigentliche Beschaffenheit der zwischen den beyden mißhelliger Partheyen entstandener Streitigkeiten zu erkennen / weil in einigen folgenden Jahren auch einer und andern Thätlichkeit / so hieraus entspringen / gedacht wird / so daß endlich die Röm. Käys. Maj. selbst und auch eine höchstansehnliche Reichs Versammlung zu Regensburg sich darzwischen legten.

Reichs-Kreysvölcker ziehen Regensburg vor bey nach Ungarn zu.

Unter dessen war daselbst zu Regensburg mit den nach Ungarn verordneten Reichs-Kreysvölckern ein stätes zu- und abmarschiren : Unter andern kamen am 4. 14. May die Fränckische Fußvölcker / über 1200. Mann stark allhie an / und fuhren des andern Tages nach Wien hinab. Diesen folgten 11. Fahnen Schwäbische Kreysvölcker / unter dem Herrn General Graf Juggern / zu denen noch 300. Mann Cölnische stießen / so daß sie zusammen auff 2500. Mann stark wurden / gewislich allesampt lauter wackerer und wol montirte Leute / dergleichen man noch kaum hinunter marschiren sehen. Den 28. May (7. Jun.) drauff fanden sich auch die Fürstl. Nassauische und Gräfl. Wirgensteimische Völcker / wie auch wiederum 300. Mann von der Schwäbischen Ritterschafft / allhie ein / und

nachgehends im Junio / auch die Königlich Französische Auxiliar-Trouppen zu Fuß / denn die Keuterey marschirte einen andern Weg nach Böhmen zu / und endlich den 7. 17. Jul. auch die Ober-Rheinische Kreysvölcker zu Fuß / sampt einer ansehnlichen Mannschafft von den Wetterauischen Herren Grafen / welche alle nach und nach allhie zu Schiffe giengen / nit nach Oesterreich hinunter fuhr.

Bald im Augusto hernach erschall von denen die angenehme Zeitung zurucke / daß der Erbfeind / durch Gottes hülfreichen Beystand und der conjungirten Christlichen Armeen tapfere Fausse / in Nieder-Ungarn / bey dem Kloster St. Gotthard an der Raab / mit seinem grossen Verlust seiner besten Leute auß dem Felde geschlagen worden / deswegen man hier und anderswo durch das ganze Röm. Reich / anstatt der bisher gehaltenen traurigen Fast- und Betttäge / ist triumphirliche Lob-Danck und Freuden-Täge seyerte.

Im Sept. kam von den Hn. Reichs-Kriegs-Raths Directoren auß Wien ein Schreiben an die allhie zu Regensburg noch stehende Reichs-Versammlung / mit Bericht / daß zwischen den beyden Käysern / dem Christlichen und dem Türckischen einige Friedenshandlung gepflogen / und darauff unvermuthet ein Stillstand der Waffen getroffen worden / die Conditiones Pacis aber wären ihnen noch nicht bekant.

Über so schleimigen Frieden giengen die Köden unterschiedlich / und wolten theils nicht allerdings wol damit zu frieden seyn / weil er ohne des Reichs Vorwissen gemacht worden. Allen solchen Vorurtheilen aber kräftig zu begegnen / und zu zeigen / auß was für erheblichen Ursachen die R. K. M. mit der Ottomanischen Pforte einen Anstand der Waffen und völligen Frieden zuschließen / allergnädigst bewogen worden ; So gab ein hochlöbl. Oesterreichisches Directorium beyhm Fürsten-Rathe auff dem Reichstage deswegen am 4. 14. Oct. eine schriftliche Inforination ein / also lautend :

Das Oesterreichische Directorium hat in Ubertegung der am 22. dieses / abgelegter Infragiorum, so viel befunden / daß etliche Herren Stände / umb Willen des an Seyten J. Käys. Maj. mit der Ottomanischen Pforte geschlossenen Anstands / sich nicht allerdings satisfacirt erzeigen / sondern einige Bedencken hierwider einwenden wollen. Nun thut man zwar solche Erinnerungen anderst nicht / als wol / vermercken / und diese dem jenigen guten Eyser / so gemeldte Herren Abgesandte / wegen der gangen Christenheit tragen / zu legen / wie dann freylich zu wünschen wäre / daß wir mit den Waffen / oder mit dem Friede / einen so übeln Nachbarn ad ultimos Hungariæ fines hätten verweisen können : Wann wir aber der Sachen ware Beschaffenheit / und die von Allerhöchstged. Ihrer Käys. Maj. in Dero allergnädigstem notificationen Schreiben eingeführte Ursachen reiflich erwegen ; So gibt sichs / daß sie einmal nit an-

1664.

Das Röm. Reich segret Victorie wider den Türcken.

Der Friede mit dem Türcken bricht auß.

Zu Regensburg macht man Gedanken darüber.

Das Oesterreichische Directorium selbst zeigt bey der Reichsversammlung die Ursachen an / warum Käys. M. mit dem Türcken Friede zuschließen bewogen worden.

derst

1664.

derst thun können/oder sollen. Dann sonderlich ist wol zu Gemüthe zunehmen/wie sehr/ja außserst die Käyserl. Erblande erschöpft seyen/als die seithero Anno 18. fast einigte respiration nit gehabt/und auch istmahlen/unter währendem Türcken. Kriege / das mehreste mit Anlagen/Contributionen/ Durchzüg und Quartieren/ aufstehen müssen: Es würde ja so wenig dem Königreich als Jh. Käys. M. damit gedienet gewesen seyn/wann dero treuehofsamste Unterthanen endlichen ad desperationem wegen so schwerer Trangsalen gerathen wären/neben deme wer kan ihm nit einbilden/das Jh. Käys. M. i. höchst beschwerlich gefallen wäre / da sie auß ihren eigenen Kräften in die Länge die Ungarische Gräng. Häuser/der 40. geschlet werden können/würde erhalten haben mögen / indeme selbe zu Kriegs. Zeiten allerdings dreifache Besatzung / und ein grosse ja unglauubliche Provision/ an Munition/ Proviant/ und anderen Nothwendigkeiten erheischen / die löbl. Stände so etwan selbst in ihren Ländern einigge Guarnison sustentiren/können gar leicht alsequiren / was vor ein Unkosten Jh. Käys. M. zu Unterhaltung so vieler praesidien / darunter verschiedene seynd / deren jedes nicht nur 100. sondern etlich tausend Mann vonnöthen hat/zum besten der ganzen Christenheit/sonderlich zu Kriegszeiten spendiren müssen / da nun ein oder andere Guarnison nit hätte zu rechter Zeit bezahlt werden mögen/ un die gemeine Knecht/ auch wider den Willen ihrer Officier/ schwürrig wären/würde der Verlust einer oder anderer Bestung / so auß solcher Rebellion hätte erwachsen können/Jh. Käys. M. Dero Erblanden / und per consequentiam dem gesampften Reich einen solchen Schaden verursacht habē/der in vielen Jahren wider einen so übermächtigen Feind nicht zu repariren gewesen wäre/wie leicht aber geschicht es/das die gemeine Knecht/wann ihnen die ordentliche Bezahlung nit gereicht wird/sich des schuldigen Gehorsams entbrechen / utpote apud quos venales manus est ibi fas ubi maxima merces. Es wäre zu wünschen / das die Wahrheit dieses Vortrags nicht durch all zu frische Exempel dargestellt und bestärket würde/und das J. Käys. Maj. so leicht allem Ubel vorzubtegen die Mittel gehabt hätten / als dieselbe solches ist zuthun begierig gewesen/auch die geschwinde Consilia und vigilanz erthecken nicht/allwo die necessaria ermanglen. Ferner erinnern sich die löbl. Herrn Stände/wie hart sich die Reichs. Generalität/ die Officier / und Soldaten ins gemein / wegen des schweren und der Teutschen Nation unerträgliches Luftes in Ungarn / auch der bösen Tractamenten halber/mit denen sie von vielen Inwohnern selbigen Lands betragt worden/und das sich fast niemand auß angegender Ursachen wollen weiters werben / bestellen/ oder gebrauchen lassen. Es haben die löbl. Herren Stände selbst oftinals angeführt / es seye in einem Fehler sehr schwer/ja unmöglich zu kriegen/was

wil dann seyn ubi amici inimici, ubi adverli homines & altra, ubi aeris inclementia plures occidit quam hostis crudelitas; Sie/ die löbl. Stände/beklagten nicht weniger/un mit guter raison, die grosse Uneinigkeit der Ungarischen Stände / qui in hoc ferè solum videntur esse concordēs, quod omnes inter se sint discordes. Und ob zwar ferners nicht ohne / das die löbl. Hn. Stände / Jh. Käys. Maj. eine ansehentliche Hülffe geleistet / wie es Jh. Maj. in Dero Allergnädigstem Notification. Schreiben hoch annimpt und es auch die Historien und Fasti, qui suum cuique decus rependunt, commendiren werden; So wissen doch die löbl. Stände/wie hart / und mit was Difficultät angeregte Hülff auß gegenwärtige Campagna erhalten worden / wie grosse Differentien unter ihnen selbst sich erzeget/indeme nur allzuviel ja fast ganze Cräfft sich nach eigenem Gefallen moderiren wollen / daraus dann erfolgt/ das ungeacht die Intention anfangs gewesen/das ein jeder Stand das triplum an der Mannschafft stellen solle/jedoch viel nur das duplum, nicht wenige nur das simplum, ja verschiedene gar nichts geleistet/welches diejenige/ so das triplum dargegeben/ empfunden / und sich außdrücklich vernemen lassen/ins künfftig auch an sich zuhalte; Neben deme haben die löbl. Hn. Stände ganz vernünftiglich geschlossen/das die Reichsvölcker sich auß den 24. April zu Ungarisch Alrenburg und respectivè in Steyermark befinden sollen / welches da es nach laut der widerholten Reichs. conclusorum erfolgt / und die abgeredte Anzahl gestelt worden wäre / gewislich ein grosses und Hauptsächliches damit hätte können gerichtet werden/weiln das Quantum allein an teutschen Völckern 30000. Mann betroffen hätte; Es haben aber die löbl. Herren Stände selbst die lamentationes der Herren Generaln und in specie die warhafftige Klagen vernommen/das/weiln der Cräfft zwar zu rechter Zeit/der ander aber zu spat angezogen/auch viel noch die wirklich versprochene Anzahl nit völlig gestelt / hieraus ein solches erfolgt / das nur einmal sich 11. oder höchstens 12000. teutscher Völcker bey allen Reichs. Armaden befunden haben / welche aber durch allerhand Accidentien in wenig Wochen dergestalten abgenommen/ das die von andern Cräften erst später ankommene Völcker den Abgang an obiger Anzahl bey weitem nit ersetzen können. Über das/und als J. R. M. gleich zu Anfang dieses leidigen Kriegs gesehen eine Unmöglichkeit zu seyn/das sie mit dem Erbfeind den Krieg/ausser wan die löbl. Ständ Jhro die Continuation der einmals verwilligten Hülff versprechen würden/in die Länge würden forsetzen können/haben sie solches alles schon im Octob. und Nov. verwichenen Jahrs wolbefagten Ständen vorstellē/und selbe um ein Reichschluß wegen angegender Continuation ansuchen lassen: dieses gnädigste Befinnen/haben sie im Winter und Frühlings dieses Jahrs in ihrer eygenen Anwesenheit

1664.

1664.

wiederum von neuem und starck getrieben / es ist auch ferner diese Sach nach ihrer Abriß im Sommer und zu Anfang des Sept. abermalen urgirt und respectivè proponirt worden; Die Fürstl. Stände aber sich mehrmals determinatè und specialiter ins gemein hierüber nit resolvirten wollen. Nun glaubt man zwar wol/ daß die löbl. Fürstl. H. Stände/ auß Furcht des grossen Kostens/ so über die continuation hujus subsidii ergangè wäre/ ihre resolution von Zeit zu Zeit verschoben/ wie dann freylich das H. R. Reich sich noch in einem erbärmliche Zustand/ wegen des erlittenen 30. jährigen Kriegs/ befindet / und vieler Witwen und Waisen so in Grund ruinirt wordè / vergossene Zehren noch nit getruicket / welches etwan auch die Ursach seyn mag/ daß viel Stände den Jhrigen mit de versprochenen Unterhalt (auß dessen Mangel viel gestorben/ und verdorben/) nicht zu Hülffe kömnen; allein ist hingegen zuermessen/ daß bey solcher Bewandnus allerhöchstged. Käys. M. tringende und höchsterheblliche Ursach gehabt/ die auß Gnaden Gottes Jhro an die Hand gegangene Friedens Occasion nicht außzuschlagen/ dann ja die Vernunft nicht zuläset/ wegen einer ungewissen Hoffnung in eine höchstbeschwerlichen un gefährlichen Krieg zu verharren. Wann er mit äußerster Difficultät dieses Jahr geführt worden/ ungeacht die löbl. Ständ mit ihrem Hoffen concurrir, was ist dann zu hoffen oder zugewarten gewest/ so Jh. Käys. M. einzig und allein den Last ins künfftig hätten übertragen müssen / und so gleich im ersten Jahr viel auß denen Ständen ihr Versprechen auß angezogener Unmöglichkeit nit erfüllen können / auch die Klag ins gemein gewest/ daß es nit nur an Geld/ sondern an der Mannschafft selbst ermangete/ wie es dan auch war ist/ daß damit schwerlich aufzukönnen/ was würden dann die künfftige Zeiten/ wann angedenker Krieg viel Jahr hätte fortgesetzt werden solten/ und der Ungarisch beschwerliche Luft auch ohne anderwärtiges Unglück die ganze Armada jährlich consumirt hätte/ mitgebracht habè/ oder was hätte dem Erbfeind/ zu unviderbringliche Schaden der ganze Christenheit/ vor eine grössere avantagi zustehen können/ als wann er mit Jh. Maj. allein zu kriegen gehabt/ und dero selbst die löbl. Stände entweder wegen Unvermögenheit oder innerlicher Unruhe/ oder auß anderwärtigen Ursachen/ nit hätten beystehen können oder wollen. Und ob zwar ferners etliche ihnen die Gedanken machen / als ob dem Erbfeind noch heurigen Jahrs ein glücklicher und hauptsächlicher Streich hätte angehenckt werden können/ und daß die am 1. Aug. bey S. Gotthard vorgangene action, Turcas vinci posse, erwiesen; So wäre doch dieses alles ab incerto fortune eventu, non nullibi minus successus, quam in bello, respondent, & nunc his nunc illis contingit vincere, und sonderlich belehren uns die Historien / wie selbst der Erbfeind / da er mit seiner Haupt-Armee ein bata-

glie geliefert/ überwunden worden/ und ist eben vorbemeldte letztere action nach vieler beständigen Meynung ein Sach von grosser Gefahr gewest/ daß allbereits das Heyl unsers Vaterlands / wie man pflegt zureden/ an einem seidenen Faden gehangen/ dann wie nahend war es dabey/ daß der Erbfeind die Victori erhalten/ welches da es Gott verhengt / wer würde ihm gewehrt haben/ daß er nit in die viscera Imperii eingebrochen/ einen guten Theil dessen mit Feur und Schwerdt verhergt / oder sich allerdings des noch übrigen Christl. Ungerlands bemächtigt hätte/ dan wenig Regimenter / außgenommen die mehrere Macht J. R. M. und Dero zu Hülff angezogene Auxiliar-Völcker beyfamen gewesen/ und sich benebenst in gar wenig Eräten einige reserva oder Hinterhalt befunden/ also daß in vielen Monaten keine Armee / so dem Feind hätte den Kopf reichen könen/ außgerichte werden können; Und demnach illud Cælaris alle da gar wol applicirt werden kan/ *causam eo minus experiendum, quo quis vicerit sepius, cum rarissime contra Turcam tantum possint acquiri victoria, quantum auferre una calamitas potest.* Gleich wie auch ferners die löbl. Stände leichtlich bey ihnen befinden können/ daß Allerhöchstged. Käys. M. nicht zu verdencken/ daß selbe ohne vorgehende communication und Vernehmung der 3. Reichs Collegiorum angeregten Stillstand applacirt, denn wie hoch lamentiren die Hn. Stände selbst / daß sonderlich in dem Fürstl. Collegio die consultationes einen so langsamem Fortgang haben / daß oftmals super puris probabilibus viel Wochen/ ja Monat verzehrt werden? wer auß uns hätte allerhöchstermaante Käys. Maj. versichern können/ fals ein Gutachten begehrt worden wäre/ daß wir die Questionen An & Quomodo in etlichen Monaten einmüthig würden erledigt haben? hingegen aber/ wenn ist nicht bekant/ quod fronte capillata, & post hæc occasio calva, sonderlich aber und wann der Feind den Winter durch/ hinwiederum die Zeit und Gelegenheit gehabt hätte/ sich mit frischen Völckern zu verstärken? dann würde er unsere Reichs conclusa, es wären die selbige gleich in affirmativam oder negativam außgefallen/ wenig beobachtet haben. So kan auch allerhöchstg. Käys. Maj. um so viel weniger bengelegt werden / weiln die Campagna fast zu End gelauffen/ und sie hingegen keines subsidii in futurum wie schon hier oben gemeldt/ versichert waren/ gestalten verschiedene Hn. Stände in ihren abgelegten votis, schon vor vielen Wochen bedeuten lassen/ daß nunmehr die Zeit der zugesagten Volsch-Hülff verstrichen/ und es an dem haffte/ ob und quibus conditionibus man sich weiter mit Jh. R. M. werde vergleichen können/ nit weniger auch die Herren Generalen auß dem Feld ab und in die Winter-Quartier zugehen begehrt. Bey welcher Bewandnus/ und weiln die löbl. Stände dafür gehalten/ daß sie weiter nit obligirt; So ergibt sich von selbst / daß auch die

1664.

Instru-

1664.

Instruction der Hn. Kriegs-Räthe erloschen/ als die zu dem End principaliter angenommen worden/ daß sie die Direction über die versamlere/ und wider den Türcken von dem Reich Auxiliar-Völcker auf gewisse Weise haben solten/ und ist ja nit zubegreifen/ wie es nebeneinander bestehen kan/ daß die löbl. Stände zu weiterer Continuation des Subsidii nicht verbunden seyn/ sondern weiterer tractation erwartete wöllen/ Jh. Maj. aber ein als andern Wegs zu besagter Instruction und in specie dem 7. Articulo ungeacht dieser nit auff sie/ sondern offerwante Hn. Directores gestelt/ restringirt seyn oder verbleiben sollen: Welchem nach und gleich wie Jhr. Käys. Maj. Jhro mehrers nichts als die gewohnte Observation des Instrumenti Pacis und die gemeine Sicherheit allezeit angelegen seyn lassen/ und hauptsächlich darneben den Frieden geschlossen/ damit das Röm. Reich einigst respiriren möge/ und von so vielen Tragsalen/ die den Ständen durch fernere Continuation des Kriegs auff den Hals kommen können/ erlediget werden/ und damit man auch Zeit und Weil haben möchte/ die auf diesen Reichstag verwiesene andere Materias einigst anzugreifen/ und es im übrigen selbst klar/ daß obangeregtes Instr. Pacis auf das Königl. Ungarn nicht zusehen/ gleich wie es auch bewust/ daß die Stände bey vorigen Türcken. Kriegen mehrers nit verlangt/ auch daß die damalige Käyser und König in Ungarn einen Stillstand treffen können/ also man nit zweifeln wil/ daß die löbl. Stände umb so viel mehr mit angeregtem Frieden getrost seyn werden/ massen und wann wir Deutsche mit unseren schweren Witschahen nit weiters den Zorn Gottes auff uns laden/ sondern dessen Gebott observiren/ wir uns sicher halten können/ daß uns gedachter Erbfeind als den der Allmächtig vor seine Ruten und Züchtiger gebraucht/ auch in futurum uns nicht werde schaden können/ so man allein pro informatione, zu allergerhorsamster Secundirung der in der Käys. M. Notification angeführten höchsterheblischen Ursachen anführen wollen/ ic. [So weit diese Information]

Reichs-Vorschlag und Curachen wegen Abzugs der Reichsvölcker auß Ungarn.

Die weil es dann mit dem Ungarischen Feldzug und gangem Türckenriege nunmehr auff einmal so geschwinde geschehen; Als kam hierauf bey einer allgemeinen Reichs. Versammlung in allen dreien Collegiis in Vorschlag/ durch was für Wege die Reichs. Armeen auß Ungarn abmarschiren/ und wohinwärts sich jede Truppen begeben solten? Der Schluß ging dahin: daß die Ober-Sächsische/ als welche zu der Zeit bey Stampfen stunden/ an der March hinauf/ und bey Görringen in Nöhren/ alsdann nach fernem Anleiten der Land. Commissarien/ durch Nöhren und Böhmen gegen Leitmeritz/ die Nieder-Sächsische eben auch nach der March/ und bey Landshut oder Sträßnitz/ in Nöhren/ von dannen aber nach Prag und Commothau; Die Westphälische zu Anger über die March/

und von dar durch Oesterreich nach Glattau in Böhmen; Die Bärer und Schwäbische bey dem Hof an der March über und/ wie die Land. Commissarien sie führen würden/ nach dem Lande ob der Ens gehen; der Allirten Corpo/ so ist bey Oldenburg stund/ und zwar die Chur. Maynz. Chur. Trier. und Fürstl. Münsterische zu Ross und Fuß/ ihren Marsch/ nach Anweisung der Land. Commissarien/ dergestalt anstellen solten/ auff daß sie mit den Westphälischen auff Eger kommen möchten; die Württembergische aber solten sich zu den Schwäbischen und die Neuburgische gegen Glattau ziehen; die Chur. Cöllnische zu Fuß/ unter dem Herrn Grafen von Waldeck/ solten von den Commissarien/ zwischen den Ober-Rheinischen und Westphälischen gegen Ellbogen geföhret werden/ und also auch die zu Pferde/ unter dem Hn. Marckgrafen von Richelieu; die Bernische/ Pommerische und Lüneburgische solten nach Prag und Commothau/ und die Hessische eben den Weg/ wie die Ober-Rheinische/ auf Glattau marschiren; die Generals. Personen aber möchten sich selber zu einem oder anderm Trouppe begeben/ und mit ihnen abmarschiren.

Anderer Reichs. Geschäfte blieben zu der Zeit etwas stecken/ und noch mehr/ als auch der Herr Erzbischoff zu Salzburg/ als Käyserl. Principal. Commissarius/ selber von himmen verriethete. Den 5. 15. Nov. zuvor erschien eine ansehentliche starcke Deputation auß allen dreien Reichs. Collegiis, bestehend in vielen vornehmen Gesandten/ bey dem Hn. Erzbischoffe/ unter welchen das Chur. Maynzische Directorium das Wort führete: daß sie zwar vernomen/ wie Se. Hochfürstl. Gn. nach Dero Erstiftt zuverraisen gesinnet wäre: Gleich wie aber die Reichs. Geschäfte dermaln in solchem Stande stunden/ daß Sr. Hochfl. Gn. Präsens darzu sonderlich desideriret würde/ zumaln sich die Reichs. Collegia, zu grosser Obligation, ernneren/ wie Se. Hochfl. Gn. bis anhero/ durch Dero höchstansehentliche Gegenwart/ mit ihrer vortreflichen Conduite und hoher Prudenz/ die Reichs. Geschäfte/ Jhro zu unsterblichem Ruhm/ befördert; Also hätten die Reichs. Collegia das Vertrauen zu Dero selben/ sie würde dem H. Reich und gemeinem Wesen zum bestem/ mit solchem Eysen künfftig von selbst gerne continuiren/ mit gebührender Ersuchen/ S. Hochfl. Gn. wolte geruhen/ allhie bey den Reichs. Geschäften länger zuverharren. Der Hr. Erzbischoff zeigte den Hn. Gesandten hierauf seine erhebliche Ursachen an/ warum er für dieses mahl auf eine geringe Zeit/ in seinem Erstiftt seyn müste/ mit dem Erbieren/ daß er in kurzem sich allhie wieder einfinden wolte. Damit wünschte die Hn. Gesandten Sr. Hochfl. Gn. zu Dero vorhabenden Rüsse gebührend Glück/ mit inständiger Bitte/ daß sie Dero Zurückkunft schleunig befördern wolte. Der Hr. Erzbischoff gab hierzu gute Vertröstung/ gastirte am 11.

1664.

Erzbischof von Salzburg Käys. Principal. Commissarius/ rüset von Regensburg nach Hause

21. Nov.

1664.

21. Nov. die gesampre Reichs-Besandten gar
stättlich/und sagte dem folgenden Tag die Kä-
se nach Salzburg fort. Und hiermit wendet
sich auch zugleich die Historische Feder von
hinne/und zwar nach Wien in Oesterreich/
umb mit wenigem zu entwerffen/

**Was an dem Käyserl. Hofe
zu Wien / eins theils wegen Anstel-
lung des wider den Erbfeind in Ungarn
vorhabenden Feldzugs ; Andern theils auch/
nach erhaltenem Frieden / in anderen wichti-
gen Geschäften/dieses 1664. Jahr über/
denkwürdig vorkommen/ und
verhandelt worden.**

Der Käys.
Hof rüstet
sich zum
Krieg.

Schon die Röm. Käys. Maj.
Als das Haupt in Dero Residenz-
Stadt Wien / in selbst eigener Per-
son/nach zur Stelle war/ so liessen dennoch
die hinterbliebene Käys. Herren Regierungs-
und Kriegs-Räthe an ihn nichts ermangeln/
was zu guter Anstalt wider einen andringen-
den Feind dienlich seyn könnte: dannhero sahe
man täglich / wie bald Getreyde / bald Pulver
und Blei herbey geschafft/bald grosse und klei-
ne Mörser und Stücke in Vorrath gegossen
wurden / damit bey seiner erwan sich erängen-
den (jedoch noch unvermutheten) Belagerung
einiger Mangel so leichtlich nicht möchte ver-
spüret werden. Den Sattlern / Täschnern/
Riemern und andern Handwerkern ward bey
grosser Straffe ange sagt/ daß ein jeder eine ge-
wisse Zahl Pistolen/Pulstern/Sättel/Rump-
pter / Geschütze und dergleichen Nothwendig-
keiten/mit chestem verfertigen solte / damit die
Völcker bey dem Ausbruche damit bestens möch-
ten montiret / und mit dem Feinde zu kämpfen
in allem wol versehen werden / und mit den
Herren Ungarn und deren Gespanschaften
hatte man auch noch vor dem Feldzuge einige
Puncten abzuhandeln vor/als 1. wegen Defen-
sion und Erhaltung des Königreichs/und wel-
cher gestalt man dem Vornehmen des Feindes
entgegen gehen/und selbigem wider stehen/und
merklichen Abbruch thun könnte? 2. Wegen ei-
nes allgemeinen und auch absonderlichen Auf-
botts und der Soldaten Unterhaltung. 3. We-
gen der Ungarischen Kriegs-Disciplin / und
wie selbige wiederum in gute Ordnung zu brin-
gen. 4. Wegen der nothwendigen und für die
Soldaten hin und hergehenden und kommen-
den Führen. 5. Wie die Militz zu erhalten/und
sie ihr Geld und Nothdurfft haben könnte / und
wie die Lebensmittel in leidentlichem Preiß be-
halten werden möchten? 6. Wie die Straßen/
wegen des armen Volcks / so Proviant ins La-
ger zuführte / möchten rein und sicher gehalten
werden? 7. Wie die Reste und Contributiones
von allerhand Gattungen einzureiben/un
auff die Gränsen zu verschaffen? 8. Damit nit
ein jeder in den Gespanschaften ihm vornehmē

Puncten/
so mit den
Ungari-
schen Ge-
spanschaf-
ten abzu-
handeln.

möchte / nach seinem Gurdincken zu handeln/
unter dem Vorwand der izigen höchstgefähr-
lichen Zeit / so solte ein Schluß gefaßt werden/
wie in den Gespanschaften Rechte und Gerech-
tigkeit zu beobachten? 9. Wie die jenigen zur
Straffe zu ziehen/so sich vom gemeinen Wesen
abthun würden / oder ihre Gebühr nit geleistet
hätten? Und legelich 10. weil der Röm. Käys.
Maj. Kammer erschöpfft wäre/zu berathschla-
gen/woher und auff was Weise man der Käys.
Kammer Einkommen vermehren könnte?

Unter dessen langten von dem Käys. Resi-
denten zu Griechisch-Weissenburg zween
seiner Bedienten mit dreuen Schreiben / auff
der Post vor der Stadt an / so aber/ wegen des
Zulauffs der Leute in der Stadt / nit gleich als
sobald / sondern erst des andern Tages in der
Stille eingelassen wurden/worauff sie bey dem
Käys. Hof und Kriegs-Directorio, wie auch
bey dem Hn. Vice-Kriegs-Präsidenten Audi-
eng hatten / und die an den Kriegs-Rath san-
tende Schreiben überantworteten / mit dem
anderen / für die R. K. M. gehörigen Schrei-
ben aber nach Regensburg geschickt wur-
den/wohin auch der im vorigen Jahre von dem
Türkischen Groß-Beizier entlassene Käys. Ge-
sandte/Herz Baron de Gois, von hinne verläs-
sete. Hingegen kam der Käyserl. Ungarische
Kammer-Gräse / Herz Joannelli, mit vielen
Maulthierern und Wägen/mit Gelde beladen/
auff den Bergstädten daher / welchem 14. ge-
fangene Türcken und Tartarn/und 2. Cameel-
thiere/welche seine Soldaten auff eine Streif-
se bekommen hatten/nachgeführt wurden: Un-
ter den Gefangenen war nit ein einziger Tür-
cke/ und ein einziger Tartar / die anderen aber
waren theils Teufcher / theils Welscher / und
theils Ungarischer Nation / und darunter ein
Danziger / der Französischen/Welschen und
Schlawackischen Sprache wol erfahren: die
mußten alle miteinander in Tyrol / umb da-
selbst auff des Herrn Kammergrafens Land-
güter ihr Lebtag zu arbeiten.

Den 17. 21. Febr. nachmittage/umb 4. Uhr/
ward des zu Lintz seligst verstorbenen jungen
Ershernog/Carl Josephs/verbliebener Leich-
nam/im Käyserl. Leichschiffe/so ausserhalb ganz
schwarz angestrichen / und inwendig überall
mit schwarzem Tuche bezogen war/ auch daher
gebracht/ und mit dem Sarge/welcher mit ro-
them Samet bekleidet / und mit silbernen Nä-
geln auch dergleichen Beschlägen beschlagen/
und drüber mit einem schwarzen Sammet be-
deckt war/von 8. Cavallieren/auff dem Schiffe
getragen / auff zwey schwarze Säuffren-
Stangen / waran zwey schwarz bekleidete
Maulthiere gespannt waren/ gesetzt/ und von
erlichen und sechsig in trauer gekleideten Ca-
vallieren zu Pferde/nach der St. Srephans-
Thumkirche begleitet / daselbst auff ein hohes
mit schwarzem Tuche gezogenes Theatrum
gestelle / und dann mit einem Goldstücken
und noch darzu hochgesticktem Leich-Tuche /

1664.

Schreiben
vom Käys.
Residenten
in Türckey
kommen
bey Hofe
an.

Ershernog
Carl Jo-
sephs Leich-
nam nach
Wien ge-
bracht und
begesetzt.

darauff